

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anhang zu den Verhandlungen der Generalsynode von 1891

[urn:nbn:de:bsz:31-309401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309401)

Anhang

zu den

Verhandlungen der Generalsynode

von 1891.

Verhandlungen

in der

Verhandlungen der Gesellschafter

von 1891

Predigt

zur Eröffnung der Generalsynode, gehalten in der Schloßkirche
zu Karlsruhe am 16. Juni 1891

von D. K. B. Doll, Prälat.

Gottesdienstordnung:

1. Chorgesang: O heiliger Geist, fehr bei uns ein. 146, 1.
2. Eingangsgebet und Schriftlesung: Mark. 4, 26—29.
3. Gemeindegesang: Ein' feste Burg. 161, 1. 2.
4. Predigt über Matth. 6, 10.
5. Gemeindegesang: Du Ewiggnädiger. 173, 2. 3.
6. Hauptgebet: Unser Vater, Friede Gottes.
7. Chorgesang: Lob und Ehre und Weisheit und Dank.
8. Segen.

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns allen. Amen.

„Matth. 6, 10. Dein Reich komme! Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!“

Hochangesehene Versammlung! In dem Herrn Geliebte! Welch' ein friedliches Bild giebt das Gleichnis von der still wachsenden Saat, das ich vorhin am Altar gelesen habe! Die Zeit, darin wir leben, scheint damit nicht zu stimmen. Sie möchte wohl richtiger dargestellt werden durch die Er-

zählung vom Meeressturm, da sich ein Ungestüm erhebt und die Wellen auf und nieder schwanen und das Schifflein in Gefahr ist. Blicken wir zurück auf die Jahre seit unsrer letzten Versammlung! Schwere schmerzliche Heimsuchungen haben das Gemütsleben unseres deutschen und badischen Volkes in seinen Tiefen aufgeregt vom Palast bis zur Hütte. Schauen wir uns um in der Gegenwart! Gährende Gewalten ringen mit einander und treiben ihre Blasen und ihre Wogen in die Höhe. Gedenken wir unsrer Kirche! Viele halten sie für einen zerbrechlichen Kahn, den man preisgeben müsse, weil er dem Sturm und Drang der Welt nicht mehr standzuhalten vermöge.

Und doch behält das Gleichnis von der still wachsenden Saat sein Recht. Der Same des Evangeliums ist ausgestreut in den Boden der Menschheit und trägt in sich selbst eine unverwüßliche Keimkraft. Die göttlichen Mächte der Wahrheit und der Liebe sind langsam aber nachhaltig wirksam, fördern das Wachstum des Reiches Gottes in der einzelnen Menschenseele, wie in der Geschichte des Christentums. Die Saat geht auf und wächst, auch wenn wir es nicht wissen, und das von Gottes Geist befruchtete Ackerfeld „bringt von sich selbst zum ersten das Gras, darnach die Ähren, darnach den vollen Weizen in den Ähren“, auch wenn wir es nicht glauben wollen. Was folgt daraus? Sollen wir die Hände in den Schoß legen und unbekümmert warten, ob und wann eine Ernte kommt? Das sei ferne! Wir sollen Gottes Mitarbeiter sein bei der Pflanzung seines Reiches auf Erden, aber wir sollen auch geduldig ausharren und demütig vertrauen auf den Herrn und König des Himmelreichs, daß er sein Werk der Erlösung, der Heiligung, der Befeligung vollenden werde. Thue das Deine, Gott thut das Seine!

Diese Gedanken und Hoffnungen sind ausgesprochen in dem Gebet:

Dein Reich komme! Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!

1. Warum dürfen wir so beten?
2. Warum sollen wir so beten?

Komm zu uns mit deinem Reiche,
 König, dem kein König gleich!
 Daß das Reich des Satans weiche,
 Bau in uns dein Gnadenreich!
 Lasse deinen guten Willen,
 Lieber Gott, bei uns geschehn,
 Daß wir ihn mit Lust erfüllen
 Und auf deinen Wegen gehn!

I.

a. Unser Text enthält die zweite und dritte Bitte aus dem Gebet des Herrn. Beide gehören zusammen. Wo Gott und der Vater unseres Herrn Jesu Christi anerkannt und verehrt wird als König und Beherrscher aller Dinge, wo seine Kinder in freiem Gehorsam der Liebe ihm ergeben sind, wo die göttlichen Heilsgedanken von uns ins Herz und Leben aufgenommen worden: Da ist sein Reich und geschieht sein Wille.

b. Aber mit vollem Einblick in die Bedeutung des Unser Vater sagt Luther in seiner Auslegung desselben: „Gottes Reich kommt wohl ohne unser Gebet von ihm selbst,“ „Gottes guter und gnädiger Wille geschieht wohl ohne unser Gebet.“ Wollte vor einen weisen, mächtigen Fürsten ein geringer Unterthan hintreten und ihm, wenn auch nur bittend, vortragen, wie derselbe regieren solle und was er zu thun habe, das würden wir gewiß verwunderlich finden. Nun enthält doch das Unser Vater den Inbegriff und die Summe der göttlichen Weltregierung und des Ratschlusses der Erlösung. Wie dürfen wir schwache, kurzsichtige Menschen uns zu dem Ewigen, Allmächtigen und allein Weisen nahen, um ihm unsererseits den Wunsch und die Erwartung auszusprechen, er möge und werde das ausführen, was an und für sich schon der Plan und das Werk seiner Vorsehung, sowie der Weg

seiner Gnade ist? „Dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel“ — warum dürfen wir so beten?

c. Wenn wir diese Frage an ein Kind in der Schule richten, so giebt es uns die ebenso einfache als treffende Antwort: Weil es uns Jesus Christus gelehrt hat. Als er in die Menschenwelt eintrat, sprach er: „Die Zeit ist erfüllet und das Reich Gottes ist herbeigekommen.“ Als er Abschied nahm von den Seinen, betete er: „Ich habe dich verkläret auf Erden und vollendet das Werk, das du mir gegeben hast, daß ich es thun sollte.“ Der Stifter des Gottesreiches auf Erden konnte dessen Bürgern das Recht erteilen zu bitten: „Dein Reich komme!“ Der Sohn des Vaters, welcher gehorsam war bis zum Tode, konnte seine Brüder und Schwestern ermächtigen, kindlich zu flehen: „Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!“

d. In dem Herrn Geliebte! Wir sind hier mit unserm hochverehrten, teuern Fürsten und Landesbischof zusammen im Gotteshause. Wir stehen vereint vor Gottes Angesicht. Es sind Männer verschiedenen Standes, mancherlei Berufs; jeder hat seine eigentümliche Geistes- und Gemüthsart, seine besondere Lebensführung und Charakterbildung; auch unsere religiöse Entwicklung ist nicht die gleiche. Aber einen gemeinsamen Boden wollen wir doch haben, in einem Grundzug unseres inneren Wesens wollen und müssen wir doch zusammenstimmen. Wir fühlen uns alle nicht als „Gäste und Fremdlinge, sondern als Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist.“ Weil wir das Reich Gottes nicht als eine abgelegene, fremde Gegend, oder als eine Privatfache einzelner Personen ansehen, sondern als unsre göttlich bestimmte Heimat, als die höchste und eigenste Angelegenheit von uns allen, weil wir für uns selbst das Trachten nach dem Reiche Gottes als unsre erste und wichtigste Aufgabe erkennen, weil Gottes Regiment im Herzen und in der Kirche und in der Christenheit unser Frieden und Jesu Christi Evangelium unsre Selig-

keit ist — mit einem Wort: Sofern wir Bürger sind im Reiche Gottes und Diener am Reiche Gottes, dürfen wir beten: „Dein Reich komme!“

e. Unsere Kirchenverfassung, nach welcher wir alle gewählt und berufen sind, enthält die Vorschrift eines Gelöbnisses. Beim Eintritt in die Synode hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes zu wahren und, soviel Gott Gnade giebt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“ Es ist wohl nicht anzunehmen, daß wir alle die gleiche Ansicht darüber haben, was nun im einzelnen zu dem wahren Wohl und Wachstum der Kirche dient. Wir bringen auch nicht alle die nämliche Erfahrung und Übung zu unserer bevorstehenden Aufgabe mit. Wie es bei uns ist, so verhielt es sich schon in der alten korinthischen Gemeinde. Darum schreibt Paulus: „Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist; und es sind mancherlei Ämter, aber es ist ein Herr; und es sind mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“ Besinnen wir uns nur bei jeder Arbeit, der scheinbar geringfügigsten und der scheinbar wichtigsten: Was ist der Wille Gottes, den ich ausführen soll? Frage nur jeder unter uns bei jeder Beratung und Beschlußfassung, auch wenn unsere Ansichten auseinander gehen sollten: Wie kann ich mein Verfahren vor meinem in Gott gebundenen Gewissen verantworten? Dann dürfen wir beten: „Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel.“

f. Meine Brüder! Ich sage nicht, die Landeskirche schaut auf uns, obwohl in derselben gar manche Wünsche und Erwartungen sich mit unserer Wirksamkeit verbinden. Vielmehr sage ich: Gott schaut auf uns, auf dich und mich! Aber auch wir blicken auf zu ihm; wir glauben, daß von dem Himmelreich auch diejenigen umfaßt sind, welche schon in seliger Vollendung ihrem Herrn dienen. Gott ist der rechte Vater

über alles, was da Kinder heißt im Himmel und auf Erden. Wir glauben, daß Christus das Haupt ist einer Gemeinde in der oberen und unteren Heimat. Und in dieser Geistesgemeinschaft dürfen wir beten: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!“ Welch' eine Mahnung, aber auch welch' ein Segen für uns und unsere Gemeinden liegt in dem Vertrauen auf das Psalmwort: „Wohl dem Volke, des Gott der Herr ist, dem Volke, das er zum Erbe erwählt hat. Der Herr schauet vom Himmel und siehet aller Menschen Kinder. Von seinem festen Thron siehet er auf alle, die auf Erden wohnen. Er lenket ihnen allen das Herz; er merket auf alle ihre Werke.“

II.

a. Jedes Recht schließt eine Pflicht in sich. Sind wir durch Gottes Gnade Bürger seines Reiches und Kinder seines Hauses, so haben wir auch die Obliegenheit, für dieses Reich mitzuzorgen und uns als Werkzeuge des göttlichen Willens bereit finden zu lassen. Damit kommen wir zur andern Seite unserer Betrachtung: Warum sollen wir also beten: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!“

b. Bei Beantwortung dieser Frage gehe ich von einer Voraussetzung aus, die gewiß bei uns allen zutrifft. Aus dem Herzen unseres Fürsten und Landesbischofs heraus, aus unseren eigenen Herzen heraus darf ich es bezeugen: Wir haben unser Volk lieb und wollen sein Bestes. Von Jesus Christus, der uns das Vaterunser gegeben und dessen Bitten auf die Seele gelegt hat, heißt es: „Da er das Volk sah, jammerte ihn desselben.“ Und er sagt von sich selbst: „Ich bin gekommen, daß sie das Leben und volle Genüge haben sollen.“ Wo findet sich dieses Leben und volle Genüge? Ihr Männer aus Stadt und Land, aus allen Gegenden unserer Heimat, ihr wisset, daß wir nicht bloß von einem Reiche Gottes reden können, sondern auch von einem Reich

des Bösen in der Welt draußen und in unserm Innern. Ich denke dabei nicht an diese oder jene Parteien unter unserm Volke, weder politischer noch kirchlicher Natur. Es kommt niemand zu, sich einzubilden, auf meiner oder unserer Seite ist allein die Wahrheit und das Recht, bei den andern ist die Lüge und die Ungerechtigkeit.

Aber es darf auch niemand, der es mit Kirche und Vaterland wohl meint, die Augen verschließen vor all den sündlichen und verderblichen Mächten, welche in uns und um uns sich auflehnen gegen die Majestät des Herrn und seines Gesalbten, gegen die Gültigkeit der ewigen Gottesordnungen. Wir können es uns nicht verhehlen, daß der Unglaube und der Aberglaube um die Herrschaft über die Menschenseelen streiten, und Christus und sein Reich leidet Gewalt. Wer will und kann sich der Mitverantwortlichkeit für diese Schäden entschlagen? Keiner unter uns, Geliebte! „Da die Leute schliefen, kam der Feind und säete das Unkraut.“ Mächtig erhebt sich in der Welt die Forderung um Leben und volle Genüge. Mächtiger, wenn auch mehr in der Tiefe und Stille, drängt sich dem Menschenfreund die Wahrheit auf: „Niemand lebet davon, daß er viele Güter hat.“ Und weil das Reich Gottes nicht kommt mit äußerlichen Gebärden, man auch nicht sagen kann, siehe hier oder da ist es, weil wir glauben und wissen, das Reich Gottes ist nicht Essen und Trinken, sondern Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geist, darum sollen wir, die wir unsre Kirche und unser Volk lieb haben, also beten: „Dein Reich komme!“ Dazu bezeugt uns dieses Reiches König: „Es werden nicht alle, die zu mir sagen: Herr, Herr! in das Himmelreich kommen, sondern die den Willen thun meines Vaters im Himmel.“ Darum sollen wir beten: „Dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel!“

c. Ist es denn aber nötig, für solche Angelegenheiten zu beten, ist es nicht hinreichend, ja besser, dafür zu wirken? Geliebte! Wer möchte sich zutrauen und wäre er der Beste, Mächtigste, Weiseste unter den Zeitgenossen, daß er die Krankheiten der Zeit heilen und den Menschen das Glück schaffen

könne, jenes Glück von dem in den Psalmen geschrieben steht, „daß in unserm Lande Ehre wohne, daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Frieden sich küssen?“ Welche Versammlung, und wäre sie die auserlesenste und wohlmeinendste, wollte erwarten, daß ihre Beratungen und Beschlüsse die Übel aus der Welt entfernen, die Menschheit glücklich und zufrieden machen können? Ob unsere Absichten noch so lauter sind, ob wir die Bedürfnisse unserer Kirche und ihrer Glieder noch so sorgfältig erwägen, ob wir noch so zweckmäßige Anordnungen und Einrichtungen treffen — das Bewußtsein durchdringt uns doch alle und immer wieder von neuem, je mehr wir Aufgabe und Leistung miteinander vergleichen: „Mit unsrer Macht ist nichts gethan.“ Darum erbitten wir den Segen des Herrn, der in uns wirkt beides, das Wollen und das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen, darum empfehlen wir uns und unsere Gemeinden der Gnade des Herrn, der die Herzen der Menschen lenket, wie Wasserbäche. Wir können gar nicht anders, wir sollen und müssen beten: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel!“

d. Woher mag es kommen, daß die Helden der Arbeit immer auch Helden des Gebets sind? Ich erinnere an einen Luther, einen Paulus und an ihren und unsern Meister Jesus Christus. Es giebt verschiedene Gründe dafür. Die Personen für welche man betet, hat man so lieb, und die Zustände, um die man flehet, hält man für so wünschenswert, daß man gar nicht anders kann, als auch seine Kraft für sie einzusetzen. Auch ist es erfahrungsmäßig gewiß, jene gleichgültige und verdrossene Unlust, jene Müdigkeit des Wirkens, dabei man denkt, es hilft doch nichts, können wir nur betend überwinden und austreiben. Ohne Zweifel findet sich eben in der Bitte um Gottes Beistand der rechte Mut und die rechte Freudigkeit des Arbeitens. Wir können noch hinzufügen, nur betend für ein Werk, werden wir ganz gewiß, daß wir ein Gotteswerk treiben. Ganz besonders aber wollen wir die Kraft der Heiligung, die im Gebete liegt, nicht vergessen.

Zweierlei vor allen Dingen bedarf unsre Zeit und unser Geschlecht: Hohe Ziele und edle Persönlichkeiten, d. h. Reichgottesgedanken und christliche Charaktere. Damit jeder von uns seine ganze Liebe hinwende auf unsern himmlischen Herrn und König, damit wir selbst ihm huldigen mit unsrer Treue und unserm Gehorsam, damit der Umgang mit ihm seine Gedanken in unsre Seele lege und unsre Gedanken auf sein Wort und seinen Weg richte, darum sollen wir beten: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe!“ Viel wichtiger noch, als was wir leisten, ist, was wir sind. Und steht unser eigenes Trachten am ersten nach dem Reiche Gottes, können wir von uns bekennen, „deinen Willen, mein Gott, thue ich gern und dein Befehl habe ich in meinem Herzen“, dann werden unsre Worte auch Thaten, es geht von uns und unsrer Versammlung ein Odem des Lebens und eine Kraft des Segens aus über unsre evangelische Kirche.

Im Vaterunser haben wir das einmütigste Bekenntnis des Christenglaubens. Dasselbe ist noch das einzige Band der Gemeinschaft aller christlichen Kirchen und Genossenschaften. Es umspannt die Erde und reicht in den Himmel, es verbindet die Menschenherzen und weiht ihre Beziehungen unter einander und zu Gott. Wollen wir heute, zum Beginn unserer Arbeit, und Tag für Tag beim Fortgang unsrer Thätigkeit gewiß sein, daß unsre Mitchristen in Haus und Schule und Kirche mit uns übereinstimmen, so laffet uns beten und im Gebete glauben und im Glauben schaffen: „Dein Reich komme, dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel!“ Amen.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode
von 1891.

Gesetz-Entwurf.

Die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 22. Juli 1863,
beziehungsweise vom 14. Juni 1867 über die besonderen
Einrichtungen für die evang. Diözesen Mannheim und
Heidelberg betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evange-
lisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen
und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das kirchliche Gesetz vom 22. Juli 1863, beziehungsweise
vom 14. Juni 1867, die besonderen Einrichtungen für die
evang. Diözesen Mannheim und Heidelberg betr., erhält folgende
Fassung:

§ 1.

Die beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg
bilden einen kirchlichen Verband (Diözese), welcher unter der

Leitung eines gemeinschaftlichen Dekans steht. Wenn dem Diözesanverband Mannheim-Heidelberg eine weitere Kirchengemeinde zugeteilt wird, so bildet die letztere für die Wahlen der Abgeordneten zur Generalsynode mit der nächstgelegenen Kirchengemeinde einer der beiden Städte einen gemeinsamen Wahlbezirk. Anl. II. der Kirchenverfassung.)

§ 2.

Die Diözesansynode der Diözese Mannheim-Heidelberg (§ 46 Absatz 1 der Kirchenverfassung) wählt den Dekan nach § 52 und den Diözesanausschuß nach § 55 der Kirchenverfassung.

§ 3.

Dem Dekan kommen alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche nach der Kirchenverfassung im allgemeinen dem Dekanate zustehen, soweit nicht in nachstehenden Bestimmungen eine Änderung festgesetzt ist.

§ 4.

Die Anordnung der interimistischen Geschäftsbeforgung in vorübergehenden Fällen (§ 106 Ziffer 4 der Kirchenverfassung) wird in jeder der beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg der Gesamtheit ihrer Pfarrer übertragen.

Dieselben treten zu diesem Zwecke und in allen Angelegenheiten des Pfarramtes (§ 92 der Kirchenverfassung) zu kollektiver Beratung und Beschlußfassung zusammen.

§ 5.

Den beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg verbleibt für ihre ausschließlich örtlichen Angelegenheiten das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit der Oberkirchenbehörde.

Bei solchen örtlichen Angelegenheiten dagegen, deren Erledigung der Diözesansynode oder ihrem Ausschusse vorbehalten ist, sowie bei Personalangelegenheiten der Geistlichen wird der Verkehr mit dem Oberkirchenrat durch das Dekanat vermittelt.

§ 6.

Bei den kollegialen Beratungen der Pfarrer in den Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg führt der dienstälteste Pfarrer oder bei dessen Verhinderung der nächstälteste derselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende vermittelt den Verkehr zwischen dem Oberkirchenrat und den Geistlichen und Kirchengemeinderäten. Jedem Pfarrer ist gestattet, ein Separatvotum beizulegen, welches jedoch den andern Pfarrern bekannt gegeben werden muß.

Gegeben Karlsruhe den 20.

Begründung.

Der Entwurf der Kirchenverfassung, welchen die Oberkirchenbehörde der Generalsynode von 1861 vorlegte, hat bereits in § 59 die Bestimmung enthalten: „Die Diözesen Mannheim und Heidelberg bilden gemeinschaftlich eine Diözesansynode und einen Diözesanausschuß.“ Der Paragraph wurde von der Generalsynode unverändert angenommen. Dieselbe hat aber dem § 106 des Verfassungsentwurfs noch den Schlußsatz beigefügt: „Für die Diözesen Mannheim und Heidelberg bleiben besondere Einrichtungen vorbehalten.“

Zur Ausführung dieses Schlußsatzes wurde unter dem 22. Juli 1863 ein provisorisches Gesetz erlassen, welches nach Genehmigung der Generalsynode von 1867 durch Allerhöchste Entschließung vom 14. Juni 1867 für endgültig erklärt worden ist.

Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg bilden einen kirchlichen Verband, welcher unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Dekans steht.

§ 2.

Die gemeinschaftliche Diözesansynode wählt den Dekan nach § 52 und den Diözesananschuß nach § 55 der Kirchenverfassung, den Leßtern jedoch in der Art, daß je ein geistliches und ein weltliches Mitglied jeder der beiden Kirchengemeinden angehört.

§ 3.

Dem Dekan kommen alle diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche nach der Kirchenverfassung im allgemeinen dem Dekanate zustehen, soweit nicht in nachstehenden Bestimmungen eine Änderung festgesetzt ist.

§ 4.

Die Anordnung der interimistischen Geschäftsbesorgung in vorübergehenden Fällen (§ 106 Ziff. 4 der Kirchenverfassung) wird der Gesamtheit der Pfarrer einer jeden der beiden Kirchengemeinden übertragen.

Dieselben treten zu diesem Zwecke und in allen Angelegenheiten des Pfarramts (§ 92 der Kirchenverfassung) zu kollegialer Beratung und Beschlußfassung zusammen.

§ 5.

Die Erteilung von Nachsicht in den durch § 106 Ziff. 5 der Kirchenverfassung dem Dekanat zugewiesenen Fällen und die Entscheidung über Zurückweisung bereits angenommener Konfirmanden von der Konfirmation und über Aufnahme von solchen, die zur evangelischen Kirche übertreten wollen (§ 106 Ziff. 5 und § 37 Ziff. 4), wird den Kirchengemeinderäten einer jeden der beiden Kirchengemeinden übertragen.

Von ihren Entscheidungen über die Aufnahme von Convertiten haben dieselben jeweils dem Dekan Anzeige zu machen.

§ 6.

Den beiden Kirchengemeinden Mannheim und Heidelberg verbleibt für ihre ausschließlich örtlichen Angelegenheiten das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit der Oberkirchenbehörde.

Bei solchen örtlichen Angelegenheiten dagegen, deren Erledigung der Diözesansynode oder ihrem Ausschusse vorbehalten ist, sowie bei Personalangelegenheiten der Geistlichen wird der Verkehr mit dem Oberkirchenrate durch das Dekanat vermittelt.

§ 7.

Bei den kollegialen Beratungen der Pfarrer führt der dienstälteste Pfarrer oder bei dessen Verhinderung der nächstälteste derselben den Vorsitz.

Der Vorsitzende vermittelt den Verkehr zwischen dem Oberkirchenrate und den Geistlichen und Kirchengemeinderäten. Jedem Pfarrer ist gestattet, ein Separatvotum beizulegen, welches jedoch den anderen Pfarrern bekannt gegeben werden muß.

§ 8.

Mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes hören die Stadtdekanate Mannheim und Heidelberg auf.

Um Änderung dieses Gesetzes handelt es sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Nachdem § 59 der Kirchenverfassung die früher gesonderten Diözesen Mannheim und Heidelberg in einer Diözesansynode vereinigt hatte, sollte durch den Zusatz zu § 106 und das ihm entsprechende Gesetz von 1863 jener geschichtlichen Stellung der beiden Kirchengemeinden Rechnung getragen und jeder die mit der Kirchenverfassung noch zu vereinbarende Selbständigkeit gewahrt bleiben. Diese Absicht fand ihren Ausdruck auch in der die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode enthaltenden Anlage II der Kirchenverfassung, wornach Mannheim und Heidelberg je einen besonderen (XV. und XVII.) Wahlbezirk bilden.

Nun wird der 1891er Generalsynode ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Vereinigung der Kirchengemeinde Neuenheim mit der Diözese Mannheim-Heidelberg bezweckt. Wird derselbe angenommen, so kann das bisher gültige Gesetz von 1863 beziehungsweise 1867 in Betreff der besonderen Einrichtungen für die Diözesen Mannheim und Heidelberg nicht unverändert bleiben, weil es nur die beiden städtischen Kirchengemeinden voraussetzt.

Das nächstgelegene und einfachste Verfahren wäre wohl, den Zusatz zu § 106 der Kirchenverfassung und das damit zusammenhängende Gesetz aufzuheben. Seit dem Jahr 1861 sind in den Pfarrestellen, in den Gemeindeverhältnissen und Bevölkerungsklassen von Mannheim und Heidelberg solche Veränderungen eingetreten, daß die Erinnerungen und die Zustände, welche zu der damaligen Ausnahmestellung in der kirchlichen Verfassung Veranlassung gaben, ziemlich verwischt erscheinen. Mit einer solchen Aufhebung würde die Diözese Mannheim-Heidelberg beispielsweise denselben Charakter bekommen, wie ihn die Stadtdiözese Karlsruhe hat, welche auch aus mehreren städtischen Kirchengemeinden nebst einer ehemaligen Landgemeinde besteht, ohne das Bedürfnis, anders verfaßt und eingerichtet zu sein als die übrigen Diözesen des Landes. Zudem ist nicht zu bestreiten, daß die in § 6 des

bisherigen Gesetzes vorbehaltene Geschäftsabteilung manche dienstliche Unsicherheit im Gefolge hat.

Die Kirchenbehörde wollte jedoch nicht von sich aus den Vorschlag machen, die nun einmal verfassungsmäßig gewährte Sonderstellung von Mannheim und Heidelberg zu beseitigen und hat sich darum begnügt, nur einen Gesetzentwurf mit denjenigen Änderungen vorzulegen, welche ihr nach der Vereinigung von Neuenheim mit der Diözese Mannheim-Heidelberg unumgänglich schienen. Wir mußten dabei die beiden Gesichtspunkte im Auge haben, die Diözesan- und Wahlbezirks-Einrichtungen von Mannheim und Heidelberg so zu gestalten, daß eine weitere Kirchengemeinde darin einen Platz findet und der letzteren zugleich ihre Selbständigkeit als eigene Kirchengemeinde zu erhalten.

Zu den einzelnen Paragraphen übergehend, haben wir beizufügen:

§ 1. Es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit noch andere Landgemeinden mit den Städten zu je einer Bürgergemeinde vereinigt werden. Findet damit voraussichtlich auch eine Änderung in der Diözesaneinteilung statt, so muß diese allerdings wieder durch ein besonderes Gesetz geordnet werden (§ 46 Abs. 2 der Kirchenverfassung). Dagegen schien es uns zweckmäßig, den § 1 des obigen Gesetzentwurfs jetzt schon so zu fassen, daß darnach außer Neuenheim später auch andere Kirchengemeinden dem Diözesanverband Mannheim-Heidelberg ohne weiteres zugeteilt werden können.

§ 2. Die bisherige Bestimmung der hälftigen Zusammensetzung des Diözesanausschusses aus Kirchengemeinderatsmitgliedern von Mannheim und von Heidelberg ist beim Hinzutritt weiterer Gemeinden nicht wohl haltbar.

§ 3 bleibt unverändert.

§ 4. Es erscheint nicht zweckmäßig, in die sogenannten Pfarrministerien von Mannheim und Heidelberg auch Pfarrer anderer Kirchengemeinden einzufügen, weshalb durch eine kleine Änderung in diesem Paragraphen wie in dem bisherigen

§ 7 und durch wörtliche Beibehaltung des bisherigen § 6 außer Zweifel gesetzt werden soll, daß und wie jene Pfarrministerien nur für jene beiden Städte fortbestehen.

§ 5 des bisherigen Gesetzes soll wegfallen. Die Ausdehnung der hier ausgesprochenen Befugnisse auf eine zur Diözese hinzutretende ländliche Kirchengemeinde ist zu beanstanden, weil deren Vertretern damit eine Kompetenz eingeräumt würde, die allen andern Gemeinden ähnlicher Art nicht zusteht. Wollte man aber diese Befugnisse den beiden Stadtgemeinden allein vorbehalten, so würde die dadurch herbeigeführte Verschiedenheit nur zu geschäftlichen Verwirrungen führen. Dazu kommt noch die weitere Erwägung, daß im ganzen die hier vorbehaltenen Rechte für die städtischen Kirchengemeinderäte mehr mißlich als wertvoll sind, und daß dieselben, soweit sie sich auf die Konfirmanden beziehen, noch die Konfirmationsordnung vom Jahr 1856 voraussetzen, während diese durch die Konfirmationsordnung von 1871 und das kirchliche Gesetz vom 21. Novbr. 1881 geändert worden ist. Es dürfte sich darum empfehlen, den ganzen Paragraphen fallen und in der Diözese Mannheim-Heidelberg dieselben Vorschriften über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Konfirmation gelten zu lassen, wie in der ganzen Landeskirche.

§ 6 ist als § 5 unverändert aufgenommen.

§ 8 des bisherigen Gesetzes ist bei einer Neugestaltung desselben nicht mehr nötig.

Damit empfehlen wir die Gesetzesvorlage der Genehmigung durch die Generalsynode.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode
von 1891.

Gesetz-Entwurf.

Die Zuteilung der bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim
angehörigen evangelischen Kirchengemeinde Neuenheim zur
Diözese Mannheim-Heidelberg betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evan-
gelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen
und verordnen, wie folgt:

Einziges Artikel.

Die bisher der Diözese Ladenburg-Weinheim angehörige
evang. Kirchengemeinde Neuenheim wird der Diözese Mann-
heim-Heidelberg zugeteilt.

Gegeben zc.

Begründung.

Durch das staatliche Gesetz vom 26. Juni 1890, die Auf-
lösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit

der Stadtgemeinde Heidelberg betr., ist bestimmt worden: die Gemeinde Neuenheim wird am 1. Januar 1891 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Heidelberg vereinigt.

Infolge dieser Veränderung in der Stellung der Gemeinde Neuenheim mußte sich für die evang. Kirchenbehörde in erster Linie die Frage erheben, ob auch eine Vereinigung der beiden kirchlichen Gemeinden Heidelberg und Neuenheim herbeizuführen sei. Dazu wäre nach § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung die Zustimmung der Generalsynode einzuholen gewesen. Wir glaubten aber diese Frage schon aus dem Grunde verneinen zu sollen, weil es im Interesse der kirchlichen Bedienung weit mehr angezeigt erscheint, größere Stadtgemeinden in einzelne Parochien zu zerteilen, als solchen weitere Gebietsteile, welche getrennt bleiben können, einzuverleiben. Wir haben darum die evang. Kirchengemeinde Neuenheim auch vom 1. Januar d. J. ab als besondere Kirchengemeinde belassen, nachdem die Kirchengemeinderäte von Heidelberg und Neuenheim sich dahin geeinigt haben, daß die parochiale Abgrenzung von letzterem gegen ersteres nach wie vor der Neckar bilden soll.

Nun gehört aber Neuenheim von lange her zur Diözese Ladenburg-Weinheim, während Heidelberg mit Mannheim eine eigene Diözese bildet. Dieses Verhältnis ist für künftig als unhaltbar zu bezeichnen. Es kommt sonst nirgends vor, daß die evang. Bestandteile einer und derselben bürgerlichen Gemeinde zu zwei verschiedenen Diözesen gehören; die Bewohner von Neuenheim standen schon vor der Vereinigung mit Heidelberg in kirchlicher, bürgerlicher und sozialer Beziehung in enger Verbindung mit der Stadt, und diese Gemeinschaft nimmt immer noch zu, je mehr die Neuenheimer mit ihrem Verkehr und ihren Geschäften sich Heidelberg zuwenden und die Heidelberger sich auf der früheren Neuenheimer Gemarkung ansiedeln. Wir erachten es darum für durchaus geboten, im Diözesanverband Neuenheims eine Änderung herbeizuführen.

Die Diözese Ladenburg-Weinheim zählt nach Neuenheims Lostrennung noch 15 Kirchspiele, ein ausreichender Umfang

für den Bestand einer Diözese und eines Wahlbezirks. Für die Diözese Mannheim-Heidelberg kann es nur von Vorteil und erwünscht sein, wenn zu ihren beiden einzigen Kirchengemeinden eine weitere hinzutritt, zumal bei der wenigstens teilweisen Ähnlichkeit der beiderseitigen Bevölkerungsklassen der kirchliche Gesamtcharakter der Diözese keine wesentliche Änderung erfährt. Da die beiden Städte zwei kirchliche Wahlbezirke zur Generalsynode bilden, und Heidelberg bezüglich der evang. Bevölkerung der kleinere ist, so wird auch durch die gleichzeitig beabsichtigte Verbindung Neuenheims mit dem Wahlbezirk Heidelberg kein unverhältnismäßiger Zustand geschaffen.

Wir haben nach § 46 Absatz 2 der Kirchenverfassung über die vorzunehmende Veränderung im Umfang der Diözesen Mannheim-Heidelberg und Ladenburg-Weinheim die beiderseitigen Diözesansynoden befragt und sie haben derselben zugestimmt, auch der Kirchengemeinderat der evang. Kirchengemeinde Neuenheim hat sich mit deren Ausscheiden aus dem einen und Eintreten in den andern Diözesanverband einverstanden erklärt.

Auf Grund vorstehender Ausführungen empfehlen wir der Generalsynode die Annahme des obenstehenden Gesetz-Entwurfs.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode
von 1891.

Gesetz-Entwurf.

Die Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870,
beziehungsweise vom 22. August 1871 über die kirchliche
Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evan-
gelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir be-
schlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das kirchliche Gesetz vom 20. Januar 1870, beziehungs-
weise vom 22. August 1871, die kirchliche Trauung und
die Führung der Kirchenbücher betr., erhält in Artikel 1
folgende Fassung:

„Jeder kirchlichen Trauung soll eine feierliche Verkündigung
im öffentlichen Gottesdienst an dem Orte der kirchlichen
Trauung, und wenn dieser nicht zugleich der künftige
Wohnort der Getrauten ist, auch an letzterem vor-

angehen. Diese Verkündigung kann auf Verlangen der zu Trauenden auch an den übrigen Orten vorgenommen werden, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat. Wo aus dringenden Gründen die gebotene feierliche Verkündigung nicht mehr vor der kirchlichen Trauung möglich war, muß der Vollzug der letzteren im öffentlichen Gottesdienst nachträglich verkündigt werden.

Das Verfahren bei der kirchlichen Verkündigung wird durch Verordnung geregelt.“

Gegeben 2c.

Begründung.

Nach Einführung des staatlichen Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeit bei Schließung der Ehen wurde unter dem 20. Januar 1870 das in dem obigen Gesetzentwurf erwähnte kirchliche Gesetz provisorisch erlassen. Es erhielt von der 1871er Generalsynode in ihrer siebenten Sitzung die nachträgliche Zustimmung und wurde unter dem 22. August 1871 im kirchlichen Verordnungsblatt als endgültiges Gesetz bekannt gemacht.

Zum Vollzug des Gesetzes hat unter dem 20. Januar 1870 der Evangelische Oberkirchenrat nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß alsbald auch eine Verordnung erlassen, in welcher in § 3—5 nähere Anweisung über die kirchliche Verkündigung und Trauung gegeben ist. Diese Paragraphen lauten:

„§ 3. Die feierliche Verkündigung vor der Trauung hat nur einmal zu geschehen und zwar in folgender Form: „Es sind der christlichen Gemeinde folgende Personen bekannt zu machen, welche in den heiligen Ehestand treten wollen, nämlich N. N. und N. N. Wir empfehlen dieselben eurer christlichen Fürbitte. Der Herr, unser Gott, wolle ihnen zu ihrem Vorhaben seinen Segen geben.“

§ 4. Die Trauung, welche erst nach der bürgerlichen Eheschließung vorgenommen werden darf, hat in der Regel der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut, oder des neuen Wohnsitzes der Brautleute zu vollziehen. Wünschen die Brautleute von einem andern Pfarrer getraut zu werden, so soll dieses nicht ohne Benehmen mit einem der ordnungsmäßigen Pfarrer geschehen.

§ 5. Wenn die Trauung an einem andern Orte vollzogen worden ist, als an dem, welchem die Getrauten kirchlich angehören, so ist dem Pfarramt des letzteren Ortes alsbald dienstlich Nachricht von der stattgehabten Trauung zu geben zum Behuf des Eintrags in das dortige Trauungsbuch.“

Seit Erlassung des Gesetzes und der Verordnung hat nun die Unsitte um sich gegriffen, namentlich in den nahe bei Städten liegenden Landgemeinden, die kirchlichen Trauungen außerhalb der Heimatgemeinde vornehmen zu lassen. Die Ursachen sind zu suchen entweder in einer Sucht des Vornehmthuns, oder in dem Wunsch, die Kosten eines Hochzeitsmahls zu verringern, oder in der Absicht, irgend einem Gerede der Ortsbewohner, das in der heimatlichen Hochzeitsfeier Nahrung finden könnte, auszuweichen. Aber auch die Freizügigkeit und zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung hat dazu beigetragen, daß kirchliche Trauungen begehrt und nicht verweigert werden können an Orten, mit denen die Hochzeitsleute sonst keine kirchengemeindlichen Beziehungen haben. Es ist dies ein Mißstand. Wenn die hochwichtige Feier der kirchlichen Einsegnung eines neugeschlossenen Ehebandes aus der Ortskirche hinweg verlegt und dem geordneten Seelsorger entzogen wird, so ist dies zugleich eine Lockerung des kirchlichen Verbandes, und nicht selten erfährt es die Heimatgemeinde und der Ortspfarrer gar nicht, oder nur zufällig, daß in ihrem Bereiche sich ein neuer Hausstand gebildet hat. Wollte man jedoch eine Einschränkung solcher Vorgänge dadurch versuchen, daß man die Ermächtigung zur Trauung eines auswärtigen Paares für den darum angegangenen Pfarrer jeweils von der Vorlage eines Dimissoriale

des Ortspfarrers abhängig machte, so würde die Folge häufig die sein, daß die Brautleute überhaupt auf die kirchliche Trauung verzichteten. Es wird also ein anderer Ausweg gefunden werden müssen, wodurch zum mindesten das Bewußtsein erhalten bleibt, daß auch auswärts Getraute einer bestimmten Kirchengemeinde angehören und eingegliedert werden.

Schon 1881 wurden von den Diözesansynoden Bretten und Oberheidelberg die außerhalb der Heimatgemeinde stattfindenden Trauungen beanstandet und man wünschte damals eine neue Einschärfung der §§ 4 und 5 obenerwähnter Verordnung vom 20. Januar 1870. Der Oberkirchenrat erachtete es in seinem Bescheid darauf noch für genügend, der Sache Erwähnung zu thun und zur Anzeige einzelner Fälle der Übertretung jener Verordnung an das Dekanat oder die Oberkirchenbehörde aufzufordern. Doch scheint weder diese Bemerkung noch scheinen die Mahnungen, die wir öfter in Kirchenvisitationsbescheiden gegeben haben, den gewünschten Erfolg gehabt zu haben. Erst neuerdings wurde uns wieder aus einer sonst gut kirchlichen Gemeinde berichtet, daß etwa die Hälfte der Trauungen auswärts stattfinde. Einige Diözesansynoden des Jahres 1889 haben die Angelegenheit von neuem aufgegriffen. Es heißt in dem darauf ergangenen Bescheid: „Welche Maßregeln zu ergreifen wären, um die in manchen Gegenden immer häufiger werdenden Fälle, daß Hochzeitsleute ihre kirchliche Trauung außerhalb der Heimatgemeinde vornehmen lassen, einzuschränken oder wenigstens zu kontrollieren, wurde auf den Synoden Durlach, Karlsruhe-Land und Oberheidelberg verhandelt. Wir geben zu, daß nach den gemachten Erfahrungen eine Änderung der §§ 4 u. 5 der Verordnung vom 20. Januar 1870 angezeigt ist und werden dementsprechend die Sache ins Auge fassen. Nur möchten wir hier schon bemerken, daß wir es nicht für thunlich halten, für die Proklamation die weitgehende Bestimmung zu treffen, welche die Synode Karlsruhe-Land in dem Beschluß niedergelegt hat, die Oberkirchenbehörde möge der nächsten Generalsynode die Anträge unterbreiten, daß jeder kirchlichen Trauung

eine feierliche Verkündigung (Proklamation) im öffentlichen Gottesdienst sowohl an dem Orte der kirchlichen Trauung, als auch in den übrigen Orten vorausgehen soll, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat, sowie daß § 4 Absatz 2 obenerwähnter Verordnung die Fassung erhalte: „Wünschen Brautleute von einem andern Pfarrer getraut zu werden, so haben sie demselben vorher urkundlich nachzuweisen, daß sie in ihrem Heimats- oder Wohnort ordnungsmäßig proklamiert worden sind.“

Diese Anträge legen der Proklamation einen Charakter bei, den sie seit 1870 nicht mehr hat. Ihr Zweck kann jetzt nur noch sein, mit einer gewissen Feierlichkeit der Gemeinde Kenntnis von der Gründung eines weiteren christlichen Hausstandes zu geben, den Hochzeitsleuten Fürbitte und Segenswunsch zuzuwenden. Dazu genügt allerdings nicht, daß die Proklamation bloß am Trauungsorte geboten, an allen übrigen Orten dagegen von dem Verlangen der Brautleute abhängig gemacht wird, wie Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1870 bestimmt, vielmehr ist jedenfalls erforderlich, daß auch eine feierliche Bekanntmachung der Trauung vor der Gemeinde des Wohnorts der Getrauten, sofern dieser ein anderer als der Trauungsort ist, vorgeschrieben wird. Und es erscheint weiter nötig, nicht bloß dem geordneten Seelsorger des Paares von dessen Trauung Nachricht zum Eintrag ins Trauungsbuch zu geben (§ 5 der Verordnung vom 20. Januar 1870), sondern auch dienstlich ihm zur vorherigen oder nachfolgenden Proklamation Veranlassung zu bieten. Es ist anzunehmen, es werde die von den Brautleuten zu machende Erfahrung, daß sie auch mit auswärtiger Trauung der Heimatkirche nicht ganz ausweichen können, einen indirekten Einfluß auf Herabminderung der beklagten Unsitte ausüben, jedenfalls wird eine solche vorschriftsmäßige Ausdehnung der Proklamation zur äußeren und inneren Befestigung des Verbandes, in welchem Neuvermählte mit ihrem Seelsorger und ihrer Kirchengemeinde stehen, beitragen.

Die Oberkirchenbehörde beabsichtigt, die §§ 3—5 der Ver-

ordnung vom 20. Januar 1870, abgesehen von einer redaktionellen Verbesserung der Verkündigungsformel, dahin zu ändern, daß ihnen auch eine Formel für die nachträgliche Verkündigung beigelegt, daß das in § 4 angezeigte Benehmen mit einem der ordnungsmäßigen Pfarrer näher bezeichnet, und daß eine bestimmte Anweisung erteilt wird, wie der eine Trauung außerhalb des Wohnorts vollziehende Geistliche dem Ortspfarrer zur vorherigen oder nachfolgenden Proklamation Veranlassung zu geben hat.

Zu diesen Änderungen der Verordnung bedarf es auch einer teilweisen Änderung des kirchlichen Gesetzes vom 20. Januar 1870 und wir empfehlen deshalb der Generalsynode die Zustimmung zu dem oben angegebenen Gesetz-Entwurf.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode
von 1891.

Gesetz-Entwurf.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen
Kirche des Großherzogtums Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evan-
gelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen
und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In § 14 der Kirchenverfassung wird Absatz 3 Ziffer 2,
3 und 4 abgeändert, wie folgt:

2. dem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
aberkannt ist (Reichsstrafgesetzbuch § 35 und 36); derjenige,
gegen welchen ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der
Dauer des letzteren;

3. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden,
oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach
§§ 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Freiheits-

strafe gerichtlich verurteilt worden ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;

4. gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens.

Artikel 2.

§ 22, Absatz 3 der Kirchenverfassung wird dahin abgeändert:

Ihr steht die Entscheidung zu über die Beschwerden nach § 8, § 10 Absatz 2, § 14^b und § 37^b; die Beschwerdefrist, welche für die Beteiligten von der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung des Kirchengemeinderats läuft, beträgt 8 Tage.

Artikel 3.

§ 25, Absatz 2 der Kirchenverfassung erhält nachstehende Fassung:

In der gewählten Kirchengemeindeversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so erfolgt in gleicher Form (§ 24) eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so kann eine weitere Einladung verfügt werden; die zweite oder weitere Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur ein Drittel der Eingeladenen erschienen ist, jedoch muß die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß sein, als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

Artikel 4.

Nach § 25 der Kirchenverfassung wird eingeschaltet:

§ 25 a.

Bei Beschlüssen nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche

Bedürfnisse betreffend, ist — ohne Unterschied zwischen gewählter und nicht gewählter Kirchengemeindeversammlung — erforderlich:

1. daß die Einladung (§ 24) an sämtliche Mitglieder einzeln ergeht;
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ist die nach Ziffer 2 erforderliche Zahl nicht erschienen, so ist das Verfahren nach § 25, Absatz 2 zulässig.

Artikel 5.

§ 28, Absatz 2 der Kirchenverfassung wird dahin abgeändert:

Sie beträgt wenigstens 4 und in der Regel nicht über 16, jedenfalls nicht mehr als den vierten Teil der Zahl der in die Kirchengemeindeversammlung gewählten Vertreter. Die Kirchengemeindeversammlung setzt die Zahl der Kirchenältesten fest. Sie kann beschließen, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werde.

Artikel 6.

§ 33, Ziffer 3 der Kirchenverfassung erhält folgende Fassung:

3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchengemeinderat vorbehaltlich der — innerhalb einer Frist von acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Diözesanausschuß entscheidet.

Artikel 7.

Der Eingang des § 34 wird abgeändert, wie folgt:

Die Entlassung eines Kirchenältesten wird nach Anhören des Kirchengemeinderats von dem Diözesanausschuß vorbehaltlich der — innerhalb einer Frist von acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Oberkirchenrat ausgesprochen.

Artikel 8.

§ 37, Ziffer 7 erhält die Fassung:

Die Anstellung und Entlassung der unteren Kirchenbediensteten vorbehaltlich der — innerhalb acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Diözesanausschuß.

Artikel 9.

§ 106, Ziffer 5 erhält nachstehende Fassung:

5. Die Verbescheidung von Beschwerden gegen die Entscheidungen der Pfarrämter in Konfirmationsangelegenheiten, die Erteilung von Nachsicht nach der Konfirmationsordnung mit Ausnahme der dem Oberkirchenrat vorbehaltenen Fälle und die Verbescheidung der Anträge in den Fällen des § 37⁴.

Gegeben zc.

Begründung.

Die gegenwärtige Vorlage enthält keine Änderungsvorschläge von eingreifender Bedeutung; sie ist im wesentlichen dadurch veranlaßt, daß das staatliche Gesetz über die örtliche kirchliche Besteuerung in einzelnen Bestimmungen über die kirchliche Gemeindevertretung mit den Bestimmungen der Kirchenverfassung sich nicht vollständig deckt. Da es nicht thunlich ist, neben der kirchenverfassungsmäßig geordneten Kirchengemeindevertretung noch eine nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes geordnete besondere Vertretung lediglich zum Zweck der kirchlichen Besteuerung zu bestellen, so erwies es sich als nötig, die einzelnen, wie bemerkt unwesentlichen Unterschiede zu beseitigen. Bei diesem Anlaß erscheint es zweckmäßig, durch einige Ergänzungen verschiedene Lücken, welche sich in der Anwendung der Verfassung ergeben haben, auszufüllen. Die nähere Erläuterung ergiebt sich bei den einzelnen Artikeln.

Zu Artikel 1.

Die Änderung ergibt sich aus Artikel 4, Absatz 3, Ziffer 1 — 4 des Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888; die bisherige Fassung der Kirchenverfassung war ohnedies dem geltenden Strafrecht gegenüber längst veraltet.

Zu Artikel 2.

Es ist in der Kirchenverfassung keine Bestimmung vorgesehen, innerhalb welcher Frist die verschiedenen in der Verfassung zugelassenen Beschwerden einzulegen seien; es ist dieser Mangel wiederholt fühlbar geworden und erscheint es zweckmäßig, diese Lücke auszufüllen.

Zu Artikel 3.

Die Kirchenverfassung gibt keine Bestimmung darüber, wie zu verfahren sei, wenn in der gewählten Kirchengemeindeversammlung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht erschienen ist. Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, wenn der Ausweg, welchen Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes vorsieht, auch in die Kirchenverfassung aufgenommen würde.

Zu Artikel 4.

Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes stimmt mit § 24 und 25 der Kirchenverfassung insofern nicht überein, als nach der letzteren eine persönliche Einladung jedes einzelnen Mitglieds nicht vorgeschrieben ist (— nur für einzelne Fälle ist persönliche Einladung geboten: Wahl der Kirchenältesten, § 19 der Wahlordnung; Pfarrwahl, § 3, Absatz 2 der Pfarrwahlordnung —); ferner fordert § 7 des Kirchensteuergesetzes absolute Mehrheit zur Giltigkeit eines Beschlusses, während nach § 25, Absatz 1 der Kirchenverfassung bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt; Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes fordert allgemein, daß in der Kirchengemeindeversammlung mehr als die Hälfte erschienen sei, während § 25, Absatz 2 der Kir-

chenverfassung dies Erfordernis nur für die gewählte Kirchengemeindeversammlung aufstellt.

Es erscheint nicht gerade notwendig, die strengeren Anforderungen des Kirchensteuergesetzes auch in die Kirchenverfassung für das rein kirchliche Gebiet zu übertragen, jedoch erscheint es zweckmäßig, durch einen besonderen Paragraphen auf die besonderen Erfordernisse hinzuweisen, welche bei Fassung von Beschlüssen nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes erfüllt werden müssen.

Zu Artikel 5.

Vergleiche Artikel 6, Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes.

Zu Artikel 6, 7 und 8.

Vergleiche oben die Bemerkung zu Artikel 2.

Zu Artikel 9.

§ 106, Ziffer 5 der Kirchenverfassung bezieht sich in seiner bisherigen Fassung noch auf die längst außer Kraft getretene Konfirmationsordnung von 1856; der jetzige Änderungsvorschlag will den Wortlaut der Verfassung mit der jetzt geltenden Konfirmationsordnung, welche die Nachsichtserteilung mit Ausnahme des in § 2, Ziffer 1 a am Schlusse bezeichneten Falles der Zuständigkeit des Dekans überweist, in Einklang bringen.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode
von 1891.

Gesetz-Entwurf.

Die Abänderung der Wahlordnung betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziges Artikel.

Die §§ 1, 2, 7, 16, 17, 18, 23, 28, 30 der Wahlordnung erhalten nachstehende Fassung:

§ 1.

Über die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde wird eine Liste aufgestellt. Vor jeder vorzunehmenden Wahl für die Kirchengemeindeversammlung hat der Kirchengemeinderat die Wahlliste zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen. Hat Ausschluß vom Stimmrecht auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziffer 5 der Kirchenverfassung stattgefunden, so ist am Rand der Liste auf das ergangene Erkenntnis des Kirchengemeinderats, beziehungsweise der Kirchengemeindeversammlung (§ 22 Abs. 2 der Kirchenverfassung) zu verweisen.

§ 2.

Die Wahlliste ist vor der Wahl an einem geeigneten Orte aufzulegen und es ist die Auflegung öffentlich bekannt zu machen.

Von der Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jedes Mitglied der Kirchengemeinde davon Einsicht nehmen.

Innerhalb dieser dreitägigen Frist können Einsprachen bei dem Kirchengemeinderat vorgebracht werden; letzterer hat über dieselben eine schriftliche Entscheidung zu geben, welche binnen längstens drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Beteiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen ist. Diesen steht innerhalb acht Tagen die Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung zu (§ 22 Abs. 3. 37⁹ der Kirchenverfassung).

§ 7.

Zweifel, welche bei der Wahlhandlung vorkommen, werden von der Wahlkommission (§ 6) nach Stimmenmehrheit entschieden.

§ 16.

Der Wahlvorstand verkündet das Ergebnis der Wahlhandlung und verliest das Protokoll, welches sodann von ihm, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Stimmzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vernichtet, mit Ausnahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlussfassung bedurft hat. Die letzteren werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

§ 17.

Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an. Für die Ernannten, welche die Wahl ablehnen, treten diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 18.

Der Kirchengemeinderat hat das Ergebnis der Wahl der Kirchengemeinde bekannt zu geben, mit dem Anfügen, daß etwaige Einsprache gegen die Wahl innerhalb acht Tagen zu erheben sei.

Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesan-
ausschuß vorbehaltlich der innerhalb acht Tagen zulässigen
Beschwerde an den Oberkirchenrat.

§ 23.

Die §§ 7, 8, 9, 12 dieses Gesetzes finden auch auf die
Wahlen der Kirchenältesten Anwendung.

§ 28.

Nach Verkündigung des Ergebnisses der Wahl wird das Pro-
tokoll vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission
unterschrieben. Die Stimmzettel werden vernichtet mit Aus-
nahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung
bedurft hat; die letzteren sind dem Protokollbeizuheften. (§ 16.)

§ 30.

Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesan-
ausschuß vorbehaltlich der innerhalb acht Tagen zulässigen
Beschwerde an den Oberkirchenrat.

Begründung.

Die Vorlage bezweckt, verschiedene Lücken und Mängel, welche
in der Wahlordnung sich herausgestellt haben, unter möglichster
Aufrechterhaltung der bestehenden Bestimmungen zu beseitigen.
Die Erläuterung ergibt sich bei den einzelnen Paragraphen.

Zu § 1.

Hier möge zunächst darauf aufmerksam gemacht werden,
daß eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchen-
gemeinde nicht nur zum Zweck der Wahlen zur Kirchen-
gemeindeversammlung aufzustellen ist, daß vielmehr eine solche
Liste in jenen Kirchengemeinden zu führen ist, in welchen die
Gesamtzahl der Mitglieder die Kirchengemeindeversammlung
bildet (§ 13 der Kirchenverfassung). Es ist die Führung
einer solchen Liste in den letzteren Kirchengemeinden schon
deshalb notwendig, weil sie die Grundlage für die Wahl
der Kirchenältesten und für die Pfarrwahl in solchen Gemeinden
zu bilden hat und weil sie auch sonst in den Fällen, wo

persönliche Einladung zu der Kirchengemeindeversammlung vorgeschrieben ist, unentbehrlich ist.

Zu der vorgeschlagenen Änderung des § 1 ist zu bemerken:

Es ist schon mehrfach vorgekommen, daß der Ausschluß vom Stimmrecht auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 von den Kirchengemeinderäten einfach gelegentlich der Aufstellung beziehungsweise Revision dieser Listen der Stimmberechtigten in der Weise vollzogen wurde, daß die betreffenden der Religionsverachtung oder des unehrbaren Lebenswandels beschuldigten Personen einfach, ohne daß ihnen irgend welche Eröffnung gemacht wurde, aus der Liste gestrichen wurden. In einer in Übereinstimmung mit dem Generalsynodalausschuß erlassenen Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. März 1883, die Wahl der Kirchengemeindeversammlung, hier § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung betr. — (Kirchl. V.D.Vl. 1883 S. 47) ist auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens hingewiesen und dargelegt, daß jeder Strich von der Wahlliste auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung dem Betreffenden besonders zu eröffnen und erst dann zu vollziehen sei, wenn das Erkenntnis rechtskräftig geworden, d. h. wenn entweder der Gestrichene innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Beschwerde bei der Kirchengemeindeversammlung erhoben oder letztere die Beschwerde zurückgewiesen hat.

Der jetzt vorgeschlagene Zusatz zu § 1 der Wahlordnung bezweckt, die Einhaltung eines solchen geordneten Verfahrens bei Ausschluß vom Stimmrecht sicher zu stellen.

Zu § 2.

In Absatz 1 ist die bisherige Zeitbestimmung von 14 Tagen weggelassen; wenn die Wahlliste 3 Tage zur Einsicht aufzulegen, wenn dann innerhalb weiterer 3 Tage Bescheid auf die erfolgten Einsprachen zu geben, sodann die Beschwerdefrist von 8 Tagen abzuwarten ist, wenn dann noch 4 Tage zwischen der Einladung zur Wahl und dieser selbst liegen sollen, so wird die Auflegung der Liste früher als 14 Tage

vor der Wahl stattfinden müssen; die Zeitbestimmung kann wohl dem Ermessen des Kirchengemeinderats überlassen bleiben.

In Absatz 3 sind neue Bestimmungen über das Verfahren bei Einsprachen gegen die Wahlliste aufgenommen; es erschien hier die bisherige Wahlordnung lückenhaft. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht den Bestimmungen der bürgerlichen Gemeindevahlordnung (§ 4).

Zu § 7.

Der Satz, daß es bei der Entscheidung der Wahlkommission für die Wahlhandlung sein Bewenden habe, wurde weggelassen, da immerhin im Weg der Einsprache gegen die Wahl selbst (vergl. den § 18 der Wahlordnung nach dem gegenwärtigen Entwurf) auch die Entscheidungen der Wahlkommission noch angefochten werden können.

Die Worte der „in § 6 bezeichneten“ Wahlkommission wurden weggelassen und § 6 nur in Klammer angeführt, da derselbe Grundsatz, daß Zweifel bei der Wahlhandlung durch die betreffende Wahlkommission zu entscheiden sind, auch für die Wahlen der Kirchenältesten und für die Wahlen zur Generalsynode — wo die Wahlkommissionen anders als in § 6 gebildet sind — gilt und daher in § 23 und 40 der Wahlordnung auf den § 7 verwiesen wird.

Zu § 16.

Bei Einsprachen gegen das Ergebnis der Wahlen (§ 18 des gegenwärtigen Entwurfes) kann es für die Frage, ob bei der Wahlhandlung richtig verfahren wurde von Wichtigkeit sein, daß die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit verhandelt wurde, der Beschwerdeinstanz vorliegen. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Stimmzettel von der Vertilgung auszunehmen. Die gleiche Bestimmung ist auch in der bürgerlichen Gemeindevahlordnung enthalten (§ 34).

Zu § 17.

Die bisherigen § 17 und 18 sind in einen Paragraphen (§ 17) zusammengezogen; die neue Bestimmung über die Einsprachen gegen die Wahl ist in einen besonderen Para-

graphen (§ 18) gefaßt; auf diese Weise wird die bisherige Bezeichnung der übrigen Paragraphen (§ 19 ff.) nicht verändert.

Zu § 18.

Bisher war über die Zuständigkeit zur Entscheidung der Einsprachen gegen die Wahl keine besondere Bestimmung gegeben. Es wurde angenommen, daß weder die Kirchengemeindeversammlung, noch der Diözesanausschuß, sondern der Oberkirchenrat unmittelbar zuständig sei, weil ihm die Überwachung der gehörigen Beachtung der Vorschriften der Verfassung und der Wahlordnung obliege (vergl. Spohn I S. 240/241). Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, hier denselben Instanzenzug vorzuschreiben, wie bei den Wahlen der Kirchenältesten (§ 30 der Wahlordnung). Bei den letzteren Wahlen steht nicht minder die richtige Anwendung der Bestimmungen der Verfassung und der Wahlordnung in Frage, wie bei den Wahlen zur Kirchengemeindeversammlung und erscheint daher die gleiche Behandlung der Einsprachen bei beiden Arten von Wahlen gerechtfertigt. Dem allgemeinen Grundsatz des § 110 Ziff. 1 der Verfassung, wornach dem Oberkirchenrat die Wahrung der gesamten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze obliegt, wird dadurch nicht vorgegriffen.

Zu § 23.

Auf der Generalsynode 1886 (s. Verhandlungen S. 286) wurde schon darauf hingewiesen, daß die Verweisung auf § 11 der Wahlordnung unrichtig sei, daß es § 12 heißen müsse.

Zu § 28.

Siehe Erläuterung zu § 16.

Zu § 30.

Entsprechend dem in der Vorlage über die Abänderung der Kirchenverfassung zu § 34 Abs. 1 der Kirchenverfassung gemachten Vorschlag ist für die Beschwerde an den Oberkirchenrat eine Frist von acht Tagen festgesetzt.

Gegeben 2c.

Vorlage

des evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode
von 1891.

Gesetz-Entwurf.

Kirchliches Gesetz.

Die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in
Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Hinsichtlich der rein kirchlichen Beamten finden das staatliche Beamtengesetz, die Gehaltsordnung und das Etatgesetz vom 24. Juli 1888 nebst den dazu ergangenen Vollzugsbestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1. Der evangelische Oberkirchenrat übt die in dem staatlichen Beamtensrecht der Zuständigkeit der Ministerien zugewiesenen Befugnisse aus.

2. Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Witwenkassenbeitrag zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben sind für die Beamten des evangelischen Oberkirchenrats in der kirchlichen Regiekasse, für die Beamten der evangelischen Kirchenbau-Inspektionen in der kirchlichen Baukasse zu vollziehen.

Die Rechte und Pflichten der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats gegenüber der Geistlichen Witwenkasse werden durch die kirchliche Regiekasse übernommen.

3. Als kirchlicher Disciplinarhof wirkt der evangelische Oberkirchenrat unter Zuziehung der Mitglieder des General-synodalausschusses.

4. Der Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten richtet sich nach der Anlage.

Artikel 2.

Diese Bestimmungen treten mit Beginn vom 1. Januar 1890 rückwirkend in Kraft.

Gegeben zc.

Gehaltstarif für die rein kirchlichen Beamten bei dem evangelischen Kirchenrat

D. 3.	Beamte.	Entsprechende Abteilung (Dienstklasse)		Fester Gehalt	Anfangs-Gehalt	Höchster Gehalt	Frift für die		Ge-trag-der	
		des staatlichen Gehaltstarifs	des kirchlichen Wohnungsgeldtarifs				Anfangs-zulage			
						M.	M.	M.	Jahr	Wart
I. Die rein kirchlichen Beamten bei dem evangelischen Oberkirchenrat.										
1.	Präsident. . . .	A. 1.	I.	12 000	—	—	—	—	—	
		(Stimm-führendes Mitglied des Staats-ministeriums).								
2.	Vorsitzender Rat .	B. 1.	II.	7 500	—	—	—	—		
3.	Kollegialmitglieder	B. 3.	II.	—	—	6 800	—	—		
4.	Sekretär (Geh.-Kl. I)	D. 2.	III.	—	2 000	4 300	2	500		
5.	Registrator, bezw. Expeditor . . .	F. 4.	IV.	—	2 000	3 600	2	300		
6.	Kanzleiasistent . .	J. 5.	VI.	—	1 400	2 100	2	150		
7.	Kanzleidiener . .	K. 10.	VI.	—	1 000	1 450	2	150		
II. Die Beamten bei den evangelischen Kirchenbauinspektionen.										
1.	Vorstände der Kirchenbauinspektionen	D. 1.	III.	—	2 000	5 000	2	500		
2.	Technische Assistenten	H. 6.	V.	—	1 500	2 500	2	200		

Anlage zum Gesetzesentwurf.

gelischen Oberkirchenrat und das Beamtenpersonal bei den Bauinspektionen.

10.		11.	12.	
Frift für die	Betrag der		B e m e r k u n g e n .	
ordentlichen Zulage				
Jahre	Mark			
—	—		Beförderungs- und Alterszulagen werden entsprechend dem staatlichen Gehaltstarif gereicht.	
2	600		Der Prälat bezieht neben seinem Gehalt als Kollegialmitglied für die Bekleidung der Prälatur einen bei der Bildung seines Einkommensanfehlags mitzubeträchtigenden festen Zufuß zu feinem Gehalt aus der Staatsklaffe in der Höhe von 1000 fl. = 1714 M.	
3	500			
3	350			
3	150		a. Daneben Naturallieferung freier Dienftkleidung. b. Dem Kanzleidiener wird ferner der Wertanfchlag des wandelbaren Einkommens mit höchstens 150 M. auf den Gehalt angerechnet; jedoch foll der baare Gehalt dadurch nicht unter 1300 M. finen.	
5	150			
3	500		Nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrift erhalten die Vorstände der Kirchenbauinspektionen eine Dienftzulage von je 300 M.	
3	150			

Gesetz-Entwurf.

Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für
1891—1896 und deren Deckungsmittel betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Bestreitung der Kosten der Generalsynode von 1891 wird dem evangelischen Oberkirchenrat ein Kredit von 28 000 *M.* bei den in der Anlage I bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den genannten Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betreffenden Fonds, wie denselben auch der etwaige Mehraufwand zur Last fällt.

§ 2.

Zur Bestreitung des Aufwands für den evang. Oberkirchenrat vom 1. Januar 1891 bis zur Feststellung eines neuen Budgets durch die nächste Generalsynode wird demselben ein jährlicher Kredit von 128 000 *M.* eröffnet, welcher nach dem unter Anlage II angehängten Budget zu verwenden ist.

§ 3.

Zur Deckung des Kredits (§ 2) dient zunächst:

- a. Der jährliche Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde von . . . 20 000 *M.*
b. Der Staatsbeitrag für den evang. Oberkirchenrat als evang. Oberstiftungsrat:

1. zu dem persönlichen Aufwande in dem durch jährliche Abrechnung mit der Staatsregierung nach dem wirklichen Aufwand festgestellt werdenden Betrag, — im anliegenden Budget (Anl. II) angeschlagen zu durchschnittlich jährlich 38 661 *M.*
 2. zu den sachlichen Amtskosten jährlich 3 375 "
- hiezur der Betrag der sonstigen Einnahmen im Anschlag von 1 000 "

Ferner werden an jährlichen Krediten eröffnet:

bei dem Unterländer Fond	2 004 M.
bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	221 „
bei der Stiftschaffnei Lahr	137 „

Zur Aufbringung des weiteren Erfordernisses von . . . 62 602 „
werden jährlich erhoben:

Von den unmittelbaren Fonds 4 Pfennig von der Mark ihrer Matrikularanschlüsse und von den kirchlichen Ortsfonds eine Sexterngebühr von 3 Mark.

§ 4.

Die bei dem Budget gemachten Ersparnisse werden dem Allgemeinen Hilfsfond zugewiesen.

Gegeben zc.

Das Budget der Generalsynode von 1891, siehe Anhang Nr. 8a.

Das Budget des evangelischen Oberkirchenrats für 1891—1896, siehe Anhang Nr. 8b.

Die Bestimmungen über die Regelung der Beteiligung des Staats an dem Aufwand für die Verwaltung des Kirchenvermögens, siehe Anhang Nr. 8c.

Anlage A.

Anhang Nr. 8a.

Budget der Generalsynode von 1891.

	M.	S.
A. Ausgaben.		
Titel.		
I. Kosten der Wahlen	2 600	—
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten	16 000	—
III. Kanzleiaufwand	3 000	—
IV. Druck- und Buchbinderkosten	5 000	—
V. Sonstige Ausgaben	1 400	—
Zusammen	28 000	—
B. Einnahmen.		
I. Von dem Unterländer Kirchenfond	9 210	01
II. Von der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	1 013	71
III. Von der Stiftschaffnei Lahr	629	75
IV. Von dem altbadischen Kirchenfond	11 002	60
V. Von dem allgemeinen Hilfsfond	6 143	93
Zusammen	28 000	—

Anhang B.

Budget des evangelischen Oberkirchen

§	1.	2.	3.	4. 5.	
				B o r =	
			Seit- heriger Budget- jah	1891	1892
			M.	M.	M.
	Ausgabe.				
	A. Ordentlicher Etat.				
1	Gehalte		44 460 33 400	86 400	92 220
2	Wohnungsgeld		19 880	11 220	11 640
			97 740		
3	Tagegelber, Reise u. Zug- kosten		1 600	2 200	2 200
4	Anderer persönliche Ausgaben		980	2 995	2 340
5	Ruhe- u. Unterstützungsgehälte (einschl. Sterbegehälten aus solchen)		1 680	2 000	2 000
6	Hinterbliebenenversorgung .			3 950	3 800
7	Unterstützungen und außer- ordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilungen E bis K des Gehaltstarifs und Gnadengaben an Hin- terbliebene von Beamten		unter 980 f. oben	500	500
8	Sächliche Amtsunkosten . .		10 000	11 150	11 150
9	Ablieferung an den allge- meinen Hilfsfond		—	—	—
	Sa. A. Ordentlicher Etat		112 000	120 415	125 850

rats für die Jahre 1891 bis mit 1895.

an schlag für				Künftig wegfallend	Gegen seither jährlich	
1893	1894	1895	1 Jahr durch- schnittlich		mehr	weniger
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
95 850	97 050	99 945	94 293			
11 640	11 640	11 640	11 556			
			105 849	—	8 109	—
2 200	2 200	2 200	2 200	—	600	—
2 340	2 340	2 340	2 471	—	1 491	—
2 000	2 000	2 000	2 000	—	—	—
					4 150	
3 800	3 800	3 800	3 830	—	—	—
500	500	500	500	—	500	—
11 150	11 150	11 150	11 150	—	1 150	—
—	—	—	—	—	—	—
129 480	130 680	133 575	128 000	—	16 000	—

1.		2.		3.		4.		5.	
§		Seit- heriger Budget- jahr		B o r-					
				1891	1892				
	B. Außerordentlicher Etat. Nichts.			<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>			
	Einnahme.								
	A. Ordentlicher Etat.								
1	Staatsbeitrag . . . a.	—	—	—	20 000	20 000			
	b. α.	—	—	—	35 583	37 844			
	β.	—	—	—	3 375	3 375			
				38 300					
	c.	—	—	—	—	—			
2	Beiträge der unmittelbaren Fonds	53 900	53 900	53 900	55 718	55 718			
3	Beiträge der örtlichen Fonds	6 600	6 600	6 600	6 884	6 884			
4	Zuschüsse allgemeiner Fonds	13 170	13 170	13 170	2 362	2 362			
5	Sonstige Einnahmen . .	30	30	30	1 000	1 000			
	Sa. A. Ordentlicher Etat	112 000	112 000	112 000	124 927	127 183			
	B. Außerordentlicher Etat. Nichts.								

anſchlag für				Künftig wegfallend	Gegen jeither jährlich	
1893	1894	1895	1 Jahr durch- ſchnittlich		mehr	weniger
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
20 000	20 000	20 000	20 000	—	—	—
39 368	39 806	40 699	38 661	—	—	—
3 375	3 375	3 375	3 375	—	—	—
—	—	—	62 036	—	23 736	—
—	—	—	—	—	—	—
55 718	55 718	55 718	55 718	—	1 818	—
6 884	6 884	6 884	6 884	—	284	—
2 362	2 362	2 362	2 362	—	—	10 808
1 000	1 000	1 000	1 000	—	970	—
128 707	129 145	130 038	128 000	—	26 808	10 808
					16 000	

Bestimmungen

über

Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, getroffen im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats.

Zum Vollzug des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, in Verbindung mit dem Beamten-gesetz und der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 sowie dem Gesetz vom gleichen Tage, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben (Etatgesetz) werden im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats nachstehende Bestimmungen getroffen:

Artikel 1.

Die nach § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, bei dem Evangelischen Oberkirchenrat angestellten Revisoren, Revidenten und übrigen Kanzleibeamten, ferner die Verwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds und deren Verwaltungsgehilfen haben die Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamten-gesetzes und werden in den geeigneten Fällen in der Eigenschaft als etatmäßige Beamte (§ 2 des Beamten-gesetzes) angestellt.

Für die Ansprüche dieser Beamten (Absatz 1) auf Dienst-einkommen, Ruhegehälter, Unterstützungsgehälter, sowie ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Versorgungsgehälter hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Verpflichtung auf Grund dieser Bestimmungen ausdrücklich übernommen ist.

Vorbehalten bleibt daneben das aus Hilfsweise Eintreten der Staatskasse, soweit dasselbe nach Erschöpfung sowohl der für

die Befriedigung der bezüglichlichen Ansprüche zunächst bestimmten Mittel als des unter Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats verwalteten kirchlichen Vermögens zur Befriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist.

Auf die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Beamten sind in allen, das Beamtenverhältnis betreffenden Beziehungen die für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, unbeschadet jedoch der in der gegenwärtigen Vereinbarung getroffenen besonderen Abreden, sinngemäß anwendbar.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 28. Februar 1862, sowie jene des Artikels 1 der gegenwärtigen Bestimmungen finden auch Anwendung auf das Bedienungspersonal des Evangelischen Oberkirchenrats, soweit dasselbe für die kirchliche Vermögensverwaltung erforderlich und nicht — wie dies auch bezüglich des Kanzleipersonals geschehen soll — nach den sinngemäß anwendbaren Vorschriften der Staatsverwaltung ohne Amteneigenschaft anzustellen ist.

Artikel 3.

Die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2), ferner die Ausfertigung der Anstellungsurkunden und der Urkunden über den Einkommensanschlag (§ 20 Beamten-Gesetz) für dieselben erfolgt beim Zutreffen derjenigen Voraussetzungen, in denjenigen Formen und von denjenigen Stellen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung durch die Vollzugsverordnung zum Beamtengegesetz und zur Gehaltsordnung bezeichnet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat soll in dieser Hinsicht die Zuständigkeit eines Ministeriums haben und — unter Beobachtung der im letzten Absatz von Artikel 1 genannten Bestimmungen — zur Anstellung der nicht etatmäßigen Beamten befugt sein. Die Annahme von Personen ohne Beamten-eigenschaft steht lediglich dem Evangelischen Oberkirchenrate zu.

Dem Präsidenten und den 3 weltlichen Kollegialmitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats soll — was ihr Dienst- einkommen, ihre Ruhe- und Unterstützungsgehälter und die Hinterbliebenenversorgung anbelangt — nicht mehr gewährt werden, als was etatmäßigen Staatsbeamten der gleichen Art (Tarifabteilung A 1, stimmführendes Mitglied des Staats- ministeriums, bezw. Tarifabteilung B 3) unter gleichen Ver- hältnissen zukommt.

Artikel 4.

Auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Beamten — deren künftige Höchstzahl nach Wegfall der weiteren gegen- wärtig durch landesherrliche Entschliebung beziehungsweise Dekret angestellten Beamten der fraglichen Art bis auf weitere Vereinbarung auf die unten für jede Beamtengattung angegebene Zahl von Stellen bestimmt wird — finden die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und die zugehörigen Vollzugsvorschriften derart Anwendung, daß in den Gehaltstaxen einzureihen sind:

- I. beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst:
 - a. der Revisionsvorstand — 1 Stelle in Abteilung E Ziffer 1;
 - b. der Sekretär (Gehaltsklasse 1) — 1 Stelle in Ab- teilung D Ziffer 2;
 - c. die Revisoren — 5 Stellen in Abteilung F 1;
 - d. zwei Registratoren und der Expeditior — künftig 2 Stellen in Abteilung F 4;
 - e. die Revisionsassistenten — 4 Stellen in Abteilung G 6;
 - f. zwei Kanzleiassistenten — künftig 1 Stelle in Ab- teilung J 5;
 - g. zwei Kanzleidiener — künftig 1 Stelle in Ab- teilung K 10;
- II. bei den dem Evangelischen Oberkirchenrat un- mittelbar unterstellten Stiftungs- und Kassen- verwaltungen:
 - h. die Verwalter — 6 Stellen, und zwar 5 Stellen (Gehaltsklasse I) in Abteilung D 1 und 1 Stelle (Gehaltsklasse II) in E 3;

- i. die Verwaltungsgehilfen — 7 Stellen, davon 6 Stellen in Abteilung H 4 und 1 Stelle — Verwaltungsassistent — in H 8.

Bei der Einreihung der Beamten in die vorerwähnten verschiedenen Abteilungen und Klassen des Gehaltstarifs sind (vergl. den letzten Absatz von Artikel 17 des Statgesetzes) diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche für gleichartige Amtsstellen der Staatsverwaltung durch den Gehaltstarif und die hierzu ergehenden Vollzugsanordnungen vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Bemessung des Dienst Einkommens der Beamten und der Leistungen derselben an Mietzins für Dienstwohnungen und dergleichen.

Artikel 5.

Die Ruhe- und Unterstüßungsgehälte der im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 dieser Bestimmungen angestellten Beamten werden nach Vorschrift des Beamtengesetzes und den zugehörigen Vollzugs-Verordnungen bemessen.

Die Bestreitung dieser Bezüge liegt der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats ob; jedoch bleibt es landesherrlicher Entschließung vorbehalten, bezüglich derjenigen jener Beamten, welche einen erheblichen Teil der bei Bemessung des Ruhe- oder Unterstüßungsgehältes anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes des Evangelischen Oberkirchenrats im Staatsdienst zugebracht haben, einen dieser Zeit entsprechenden verhältnismäßigen Teil auf die Staatskasse zu übernehmen.

Den ihr so überwiesenen Teilbetrag wird die Staatskasse Jahr für Jahr an die Kasse des Oberkirchenrats abliefern.

Soweit die Pensionen von Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats bereits jetzt auf die Staatskasse übernommen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel 6.

Die nach dem 1. Januar 1890 zur Anweisung gelangenden Versorgungsgehälte (§§ 59—69 des Beamtengesetzes) der Hinterbliebenen der gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 ernannten etatmäßigen Beamten des Evangelischen Oberkirchen-

rats werden zwar im Allgemeinen aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) bestritten.

Aus Mitteln des Evangelischen Oberkirchenrats sind aber dafür an die Beamtenwitwenkasse zu leisten:

- a. Für jeden Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 seine erste etatmäßige Anstellung im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats erhält, und ebenso für jeden etatmäßigen in diesem Dienst angestellten Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 durch Tod, Entlassung, Zuruheetzung u. aus dem aktiven Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidet, je dreißig Prozent des im Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung bezw. des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlages;
- b. Jahr für Jahr fünfzig Prozent von dem Gesamtbetrag der Versorgungsgehälte, welche in dem betreffenden Jahr von der Beamtenwitwenkasse an Hinterbliebene vorzaliger, nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats thatsächlich gezahlt wurden.

Die Beamten selbst haben die geordneten Jahresbeiträge (§ 70/79 des B.-Gef.) an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten.

Die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammenden Bezüge der Witwen und Waisen von Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenrats und von Verwaltern und Buchhaltern der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds sollen auch fernerhin denjenigen Kassen zur Last bleiben, welche solche seither entrichtet haben.

An Stelle der Witwenkassen der Zivildienner bezw. Angestellten tritt künftighin die Beamtenwitwenkasse.

Artikel 7.

Soweit Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen an etatmäßig angestellte Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats künftighin überhaupt noch zulässig sind (vergl. E. G. Artikel 29), werden sie aus dem nach Artikel 28 des Statgesetzes im Budget des Kultusministeriums aufzunehmenden Fond für solche Zwecke geschöpft. Ebenso werden Gnaden-

gaben an Hinterbliebene vormaliger nach Artikel 1 oder 2 dieser Vereinbarung angestellten Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats aus den nach Artikel 30 des Statgesetzes zu verwilligenden Mitteln geschöpft.

Die in einem Jahr thatsächlich geleisteten Beträge dieser Art werden der Staatskasse aus den Mitteln des Evangelischen Oberkirchenrats ersetzt.

Unterstützungen, außerordentliche Belohnungen und Gnadengaben (Abf. 1) werden nur mit Zustimmung des Kultusministeriums verwilligt; soweit daneben landesherrliche Genehmigung erforderlich ist (Statgesetz Artikel 29, vorletzter Absatz) wird diese vom Kultusministerium eingeholt werden.

Artikel 8.

Der persönliche und sachliche Aufwand für den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang im allgemeinen und bis auf weiteres zur Hälfte von der Staatskasse übernommen.

Als persönlicher Aufwand in diesem Sinne gilt jener für:

- a. die Hälfte der wirklichen dienstlichen Bezüge des Präsidenten, soweit diese Stelle nicht mit einer Person des geistlichen Standes besetzt ist. Als Höchstbetrag dieser dienstlichen Bezüge gilt Gehalt und Wohnungsgeld der unter Abteilung A Ziffer 1 des Gehaltstarifs namhaft gemachten Beamten.

Für den derzeitigen Inhaber der Stelle wird die Hälfte des aus der Regiekasse zu schöpfenden Nebengehaltes hier als persönlicher Aufwand in Anrechnung gebracht; die daneben aus der früheren Stellung des Genannten zu zahlende Pension verbleibt in vollem Betrag der Staatskasse zur Last;

- b. das Dienst Einkommen von 3 weltlichen Kollegialmitgliedern (Tarif-Abteilung B Ziffer 3);
- c. das Dienst Einkommen der nach Art. 1 und 2 dieser Bestimmungen bei dem Evangelischen Oberkirchenrat angestellten Beamten in der durch Art. 4 bestimmten Höchstzahl;

- d. die Ruhe- und Unterstützungsgehälter der unter b und c genannten Personen, sowie die Hälfte des Ruhe- und Unterstützungsgehaltes der unter a aufgeführten Persönlichkeit, abzüglich der nach Artikel 5, Absatz 2 etwa auf die Staatskasse übernommenen Teilbeträge, soweit die Ruhe- und Unterstützungsgehälter von der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats zu tragen sind;
- e. die Sterbegehälter der unter b und c genannten Personen ganz und denjenigen der unter a bezeichneten Persönlichkeit zur Hälfte;
- f. die nach Artikel 6 a und b an die Beamtenwitwenkasse zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Hinterbliebenenversorgung — soweit sie sich auf Beamte beziehen, die innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellt sind —, sowie der gesetzliche Aufwand der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats für die Hinterbliebenen der unter b genannten Personen ganz und des unter a Genannten zur Hälfte;
- g. die an die Staatskasse nach Absatz 2 des Artikels 7 zu leistenden Ersatzbeträge, soweit diese sich auf die innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstzahl angestellten Beamten beziehen.

Als sachlicher Aufwand im Sinne des ersten Absatzes gelten zwei Dritteile des beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst entstehenden Aufwandes für:

- a. das Dienstgebäude (Miete, laufende Unterhaltung und Reinigung);
- b. Bureaubedürfnisse (sachliche Amtskosten);
- c. Porto und Fracht;
- d. verschiedene sonstige sachliche Bedürfnisse.

Überall kommen für die Anteilnahme der Staatskasse an dem persönlichen und sachlichen Aufwand die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen (z. B. Ersatzbeträge, Mietzinse für Dienstwohnungen und dergleichen) vorweg in Abzug.

Artikel 9.

Die im zweiten Absatz von Artikel 8 bezeichneten persönlichen Ausgaben werden jeweils für eine Staatsvoranschlagsperiode nach dem voraussichtlichen Bedarf behufs Einholung der ständischen Genehmigung nach Vorschrift des Statgesetzes dargestellt und mit der Hälfte der berechneten Summe als Voranschlag des Staatsbeitrags für die Budgetperiode in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Der Anteil der Staatskasse an den im dritten Absatz von Artikel 8 benannten sachlichen Ausgaben wird für einen zehnjährigen Zeitraum (fünf Budgetperioden) nach dem Durchschnitt des thatsächlichen Aufwandes der vorausgegangenen zehn Jahre im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag zur ständischen Genehmigung in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

Die Ablieferung des Bauschbeitrags für sachlichen Aufwand (Absatz 2) erfolgt in Vierteljahrbeträgen im voraus.

Ebenso zahlt die Generalstaatskasse im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahrs an die Kasse des Oberkirchenrats den vierten Teil des genehmigten Budgetsatzes des Staatsbeitrags zum persönlichen Aufwand (Absatz 1) vorbehaltlich der im Monat Januar jeden Jahres erfolgenden Abrechnung über den nach dem wirklichen Aufwand sich bemessenden Staatsbeitrag für das abgelaufene Jahr. Die erforderliche Ausgleichung findet sofort und ohne Rücksicht darauf statt, ob der anrechnungsfähige Aufwand den Budgetsatz überschreitet oder hinter ihm zurückbleibt.

Artikel 10.

Die Staatsbeiträge (Artikel 8 und 9) sind in die Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats einzuzahlen, aus welcher alle nicht unmittelbar auf die Staats- bezw. Beamtenwitwenkasse übernommenen Ausgaben für die genannte Stelle bestritten werden.

Über die durch die Regiekasse (Absatz 1) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben ist Jahresrechnung nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Vorschriften zu stellen.

Die Regiekasserechnung unterliegt in Bezug darauf, ob die Ausgaben und Einnahmen derselben mit Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Bewilligungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß hiernach richtig bemessen ist, alljährlich der Prüfung und Abhör durch die Oberrechnungskammer.

Artikel 11.

Das Diensteinkommen, sowie die Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehälter der für die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds (Artikel 4 Ziffer II) angestellten Beamten ist aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten.

Sind mehrere Fonds zu einem Verwaltungsdienst vereinigt, so geschieht die Umlegung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach der laufenden jährlichen Rohereinnahme oder einem Durchschnitt derselben aus den letzten 2 bis 3 Jahren. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Großherzoglichen Kultusministeriums.

Artikel 12.

Auf die Versorgungsgehälter der in Artikel 11, Absatz 1 bezeichneten Beamten finden die Bestimmungen in Artikel 17, Absatz 4 bezw. 3 des Statgesetzes entsprechende Anwendung. Der aus dem verwalteten kirchlichen Vermögen der Beamtenwitwenkasse zu erzielende Teil des Versorgungsgehältes wird auf dreißig Prozent des Versorgungsgehältes bis auf weiteres festgesetzt.

Artikel 13.

Von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bleibt für die gegenwärtige Vereinbarung die ständische Genehmigung (im Staatsvoranschlag), soweit erforderlich, vorbehalten.

Dieselbe wird zu diesem Zweck als Anlage zu dem Entwurf des Staatsvoranschlages für die Jahre 1890 und 1891 dem Landtag zur Kenntnisaahme beziehungsweise Entschliebung vorgelegt werden.

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode vom Jahre 1891.

Die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in
Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern betr.

Die Anstellung mehrerer Geistlicher an ein und derselben Gemeinde wird immer zur Folge haben, daß die Beteiligung der einzelnen Geistlichen an der Seelsorge eine sehr ungleiche ist, sofern nicht jedem derselben ein entsprechender Wirkungskreis durch besondere Einrichtungen gewahrt erscheint. Solange nämlich dem einzelnen Geistlichen nicht ein bestimmter, örtlich abgegrenzter Teil der Gemeinde zur ausschließlichen Wirksamkeit zugewiesen und solange den Gemeindegliedern die Wahl zwischen den verschiedenen Geistlichen schlechthin freigegeben ist, solange werden verschiedene Begabung, verschiedene Befähigung für Erwerbung des Vertrauens, persönliche Beziehungen, Gewohnheit, auch ganz zufällige Vorgänge und Ursachen eine verschiedene Inanspruchnahme der Geistlichen bewirken; während der eine oft geradezu überlastet ist, kann die berufliche Arbeitskraft des andern zum Teil brach liegen. Diesem Mangel vermag der letztere auch nicht dadurch abzuweichen, daß er von sich aus und ohne die Anrufung seines Beistandes abzuwarten, zur Seelsorge vorschreitet. Da kein Teil der Gemeinde ihm zur ausschließlichen Wirksamkeit vorbehalten ist, sondern das ganze

Gemeindegebiet unbeschränkt jedem in der Gemeinde angestellten Geistlichen zur Ausübung seiner Thätigkeit freisteht, so kann der Einzelne bei selbständigem Vorgehen in die für ihn wie für das aufgesuchte Gemeindeglied gleich peinliche Lage geraten, daß er in den schon vorhandenen Wirkungskreis eines Amtsbruders eintritt; auch wird er den Anschein vermeiden wollen, als beabsichtige er seine Dienste zum Nachteil eines Mitgeistlichen anzubieten. So bleibt ihm nichts übrig, als das Begehren seines seelsorgerlichen Beistandes an sich herankommen zu lassen, wo alsdann die freie Wahl der Gemeindeglieder aus den oben angegebenen Ursachen jene ungleiche Theilnahme an der Seelsorge hervorbringt.

Die Aufrechterhaltung der freien Wahl hat einen unverkennbaren Wert. Das Bedürfnis der Seelsorge kann die tieflegendsten und reizbarsten Fasern des Seelenlebens berühren und es wird in diesem Fall nur angemessen sein, dem Gemeindeglied die Wahl desjenigen Geistlichen freizugeben, welchem es das größte Vertrauen entgegenbringt. Man wird daher gewiß nicht dazu kommen, die freie Wahl des Seelsorgers allzu sehr zu erschweren oder gar auszuschließen. Andererseits hat die schrankenlose Freiheit der Wahl so schwere Nachteile für die Wirksamkeit, ja für die Erhaltung der Kirche, diese Wahl beruht in vielen, vielleicht in den meisten Fällen so wenig auf der Grundlage des ausschließenden Vertrauens zu einer bestimmten Persönlichkeit, daß man sich ebenso berechtigt wie genötigt sieht, hier zwischen Freiheit und Gebundenheit einen Ausgleich zu treffen.

Zunächst ist die ungleiche Verteilung der Arbeit, insofern darnach der eine zu viel, der andere zu wenig in Anspruch genommen wird, eine empfindliche Schädigung der Kirche, indem hierdurch die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zumeist in Betracht kommenden Kräfte, nämlich die Geistlichen, weder zweckmäßig noch ausgiebig genug zur Verwendung kommen. Der Überlastete kann den an ihn gestellten Ansprüchen unmöglich immer mit jener Vertiefung und Sorgfalt nachkommen, welche der religiösen Arbeit die richtige Wirkung sichern, auch

wird er sich frühzeitig ausbrauchen; die Kraft des zu wenig Beschäftigten wird zumteil für die Kirche verloren gehen.

Viel größer und der Abwehr schlechtthin bedürftig ist aber jener Schaden, welcher dadurch entsteht, daß bei unabgegrenztem Wirkungskreis der Geistliche, wie wir oben gesehen haben, verhindert ist, von sich aus und ohne die Anrufung seines Beistandes abzuwarten, zur Seelsorge vorzuschreiten.

Wenn wir von den sogenannten Kasualien — Taufen, Trauungen, Beerdigungen — sowie von dem Konfirmandenunterricht absehen, so wird der Beistand des Geistlichen in religiöser Absicht nicht immer aufgesucht, wo er am Platze wäre und es ist in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen Stadt und Land besonders bemerkenswert.

Auf dem letztern bilden Religion und Kirche noch durchweg den Mittelpunkt des geistigen Interesses, in Religion und Kirche vornehmlich sucht und findet man die Befriedigung der etwa vorhandenen geistigen und sittlichen Bedürfnisse, in allen das innere Leben berührenden Fragen wird der Geistliche als berufener und maßgebender Sachverständiger betrachtet und demgemäß aufgesucht, wie er denn auch nicht selten als einziger Vertreter höherer Bildung erscheint. Auch trifft hier in der Regel zu, daß bloß ein einziger Geistlicher vorhanden ist, bei dem jene oben erwähnten Schranken eines selbständigen Vorschreitens zu ausgiebigster Seelsorge in Wegfall kommen. Hier sind auch bei der weniger dichten Bevölkerung Menschen und Verhältnisse offenkundiger und übersichtlicher; man kennt sich besser, die Abgeschlossenheit in einem kleineren Kreise erzeugt eine gewisse Lebensgemeinschaft und dadurch eine nähere Teilnahme an den Schicksalen des Einzelnen; durch alles dieses erscheint dem Geistlichen klarer angezeigt, ob und wo etwa religiös-sittliche Anliegen seiner Thätigkeit bedürfen, ob und wie er dieselbe mit Erfolg verwenden kann.

Anderwärts in Städten. Hier empfängt schon durch die Art der Jugendbildung der Geist eine andere Richtung. In der Volksschule des Dorfes ist der Religionsunterricht von vorwiegender Bedeutung, in den der städtischen Bevölkerung, min-

destens den tonangebenden Klassen derselben, dienenden Mittelschulen besitzt derselbe mehr den Charakter eines Nebenfachs. Damit wendet sich schon während und durch die Art des Unterrichts das geistige Interesse mehr den weltlichen Gebieten der Wissenschaft und Kunst zu; nach Beendigung des Unterrichts tritt an die Stelle aller anderen, nicht dem unmittelbaren Berufe dienenden Erkenntnismittel vielfach allein die Zeitung. Dazu kommt die erhöhte Lebhaftigkeit, mit welcher die staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten in den Städten behandelt werden, es kommen dazu die in reicherm Maße angebotenen, zerstreuten Vergnügungen. So kommt es denn, daß das schon frühe zurückgedrängte religiöse Interesse mit den Jahren sich mehr und mehr verliert und damit auch das Bedürfnis, Heilung und Kräftigung der Seele bei der Religion zu suchen. Selbst dort, wo das religiöse Bedürfnis nicht ganz erloschen ist, erscheint, wenigstens dem Städter höherer Bildung, der Geistliche bei weitem nicht immer als jener maßgebende Sachverständige für religiös-sittliche Irrungen, wie solches doch regelmäßig auf dem Lande der Fall sein wird. Das Ergebnis von alledem ist, daß der seelsorgerliche Beistand des Geistlichen in den Städten weniger aufgesucht wird. Man pflegt wohl aus Scheu vor der althergebrachten Sitte bei gewissen entscheidenden Vorgängen — Geburt, Ehe, Tod — sich des kirchlichen Beistandes zu bedienen, desgleichen auch bei der Konfirmation, da man ja nicht die Absicht hat, aus dem gewohnten kirchlichen Kreise auszuscheiden, aber die noch anderweite Seelsorge, der Verkehr mit dem Geistlichen zur Beruhigung und Erquickung der Seele aus den göttlichen Heilsquellen, diese Art der Seelsorge wird seltener aufgesucht. Wenn nun, wie dies in größeren Städten immer der Fall sein wird, eine Mehrzahl der Geistlichen vorhanden ist und diese aus den oben angeführten Rücksichten von sich aus der Seelsorge nicht nachzugehen vermögen, so wird dieselbe seitens der Geistlichen vielfach unterbleiben, auch da wo sie nötig, ja vielleicht am nötigsten wäre.

Gerade hier also, wo es oft so nothwendig wäre, aus einer religiösen Gleichgültigkeit aufzurütteln, welche nicht bloß

Gefahren für den Einzelnen, sondern auch für die Staatsgesellschaft in sich birgt, wo da und dort das Licht des Glaubens vor gänzlichem Erlöschen vielleicht noch bewahrt werden könnte, wenn der religiöse Beistand noch rechtzeitig zu erscheinen vermöchte, gerade hier sieht sich der Geistliche im Vorgehen aus eigenem Antriebe gehemmt. Daß die Arbeit des Geistlichen von Erfolg sein könnte, daß die Empfänglichkeit für die christliche Heilsbotschaft noch mannigfach vorhanden ist, ersieht man aus der umfang- und ergebnisreichen Thätigkeit der Stadtmissionen, welche den von den amtlichen Vertretern der Kirche ungefundnen Teil der Seelsorge aufsuchen und finden. So aner kennenswert dieses Eintreten in die von der Amtskirche gelassene Lücke sein mag, es entbindet doch nicht den geordneten Geistlichen von einer ihm in erster Linie obliegenden Pflicht, noch macht es deren Übung für die Kirche entbehrlich, ja die Überlassung dieser Pflichterfüllung an Dritte ist für die Kirche selbst nicht ohne Bedenken. Mit dem Predigen allein ist es nicht gethan. Bei aller Bedeutung der Predigt wird das religiöse Leben doch nicht durch sie allein warm erhalten, es muß vielmehr noch jener seelsorgerliche Verkehr hinzutreten, welcher dem Geistlichen die unmittelbare Wirkung auf den einzelnen Gemeindeangehörigen gestattet. Nur durch Verbindung beider Mittel, der Predigt und der Seelsorge, werden, soweit dies von der Thätigkeit des Geistlichen abhängt, der christliche Gedanke und die christliche Gesinnung gepflanzt und großgezogen und vornehmlich eine rege Pflege der Seelsorge ist es, welche den aus dem Gemüt stammenden und darum wärmeren Anschluß an den Geistlichen und die Kirche vermittelt. Geht jene Pflege im wesentlichen an die Stadtmission über, so kann dadurch, sofern dieselbe außer Beziehung mit den amtlichen kirchlichen Organen steht, eine Entfremdung, möglicherweise sogar eine Abwendung der bezüglichten Gemeindeangehörigen von der Kirche herbeigeführt werden. Alsdann wird die so notwendige Sammlung zu gemeinsamen Zwecken nicht allein nicht begünstigt, sondern es werden nicht selten wertvolle Kräfte der Kirchengemeinde aufgesaugt und der Arbeit für deren Zwecke entzogen.

Ein kräftigeres Anfassen der Seelsorge ist aber außerdem noch durch die in gegenwärtiger Zeit der Kirche gestellten Aufgaben gefordert. Die soziale Frage bedarf zu ihrer befriedigenden Ordnung unzweifelhaft der Mitarbeit der christlichen Kirche. Schon die von Angehörigen der christlichen Kirche aus religiösen Beweggründen unternommene Liebeshätigkeit erweist sich, insonderheit durch die Art, in welcher sie ihre Gaben darreicht, als eine beachtenswerte Unterstützung der von dem weltlichen Arm angestrebten Erleichterung des Loses der weniger besitzenden Klassen. Aber viel bedeutsamer und schlechthin unentbehrlich erscheint die Mitarbeit der christlichen Kirche, insofern ihr der Einfluß auf sittlich-bewegende Kräfte möglich ist, zu welchen die vorwiegend mechanisch wirkenden Mittel der weltlichen Organe keinen Zutritt finden werden. Die soziale Frage wird einen befriedigenden Abschluß nicht in Aussicht nehmen können, wenn man sich bloß auf die ausgleichende Abwägung der materiellen Interessen beschränkt. Der soziale Frieden bedarf zu seiner Sicherung die Durchdringung aller Schichten der Gesellschaft mit sittlichen Anschauungen, mit jenen Empfindungen des Gottvertrauens und der Nächstenliebe, wie solche in dem Mittelpunkte der christlichen Überzeugungen stehen; eine dementsprechende Gesinnung hervorzurufen und zu pflegen, gehört aber ganz eigentlich zum Arbeitsgebiet der christlichen Kirche. Die Erzeugung und Stärkung dieser den sozialen Frieden allein gewährleistenden, religiös-sittlichen Gesinnung wird aber der mit christlicher Liebeshätigkeit verbundenen Seelsorge eher gelingen als der Predigt. Auch hier sind es wieder die Städte, besonders die größeren, volkreicheren, welche im Vordergrund dieser Arbeitsaufgabe stehen; es ist daher besonders mißlich, wenn gerade hier kirchliche Einrichtungen, beziehungsweise deren Mangel zur Verkümmern der Seelsorge Anlaß geben.

Wie nun der Mangel eines Bezirks, in welchem die Seelsorge dem für den Bezirk bestimmten Geistlichen regelmäßig allein zusteht, zur Verkümmern der Seelsorge und damit zum Absterben der religiösen Gesinnung sowie zur Vernachlässigung wichtigster kirchlicher Aufgaben beiträgt, so erweist sich der gleiche

Mangel als ein Hindernis eines angeregten und anregenden kirchlichen Gemeindelebens und beeinträchtigt damit die Lebensfähigkeit unserer Kirche. In früherer Zeit wäre diese Art schädlichen Einflusses nicht gleich nachtheilig gewesen. Vor der Kirchenverfassung von 1861 hatte die evang. Kirche in Baden mehr den Charakter einer Staatsanstalt; der Geistliche erschien als Angestellter des Staats, als geistlicher Ortsvorgesetzter wie man zu sagen pflegte; wo irgend ein Bedürfnis sich zeigte, dachte man zunächst an Staatshilfe. Die Kirchengemeinde hatte mehr das Gepräge eines staatskirchlichen Verwaltungsbezirks, als das einer auf eigene Kraft gestellten Körperschaft, darum kam es auch auf die größere oder geringere Regsamkeit der Gemeindeangehörigen für die Angelegenheiten ihrer Gemeinde weniger an, die Hauptsache wurde ja doch von oben besorgt.

Der durch die Verfassung von 1861 begründete neue Zustand fordert aber von den Mitgliedern unserer Kirche, wenn diese fernerhin in leistungsfähigem Zustande bleiben soll, eine von der bisherigen sehr verschiedene Auffassung und Übung ihrer Pflichten. In dem Jahr 1861 ist die Kirche aus ihrer bis dahin bestandenen Verbindung mit dem Staate geschieden; sie ist damals mit dem Rechte der Freiheit und mit der Pflicht der Selbsterhaltung begabt worden; ihre nunmehrige Grundlage ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Verfassung die Gemeinde. Diese Bestimmung entspricht, wie bei Einführung der Verfassung verkündet wurde, dem protestantischen Grundsatz, „daß nicht der Lehrstand und die Behörden allein, sondern die gesamte Gemeinde der Christen die Kirche ausmache“; diese in den Einzelgemeinden erscheinende und von diesen ausgehende Gesamtheit hat demnach von nun an für den Bestand der Kirche aufzukommen. Jene Bestimmung entspricht aber auch der Natur der Sache. Wenn eine bisher in der Fürsorge des Staats befindliche Genossenschaft ihrer eigenen Kraft überlassen wird, so hängt ihr Bestand alsdann von der Theilnahme ihrer Mitglieder ab; vorliegenden falls wird daher der Bestand der evang. Kirche bedingt sein durch die Theilnahme ihrer in Gemeinden vereinigten Mitglieder.

In den einzelnen Kirchengemeinden lebt die evang. Kirche; je kräftiger das Gemeindeleben sich äußert, um so kräftiger wird die Kirche sein; in dem Grade, in dem das christlich-kirchliche Leben, das evangelische Bewußtsein, der daraus fließende Arbeits-eifer für christliche und kirchliche Zwecke in den einzelnen Gemeinden nachläßt oder erlöscht, in dem Grade wird auch das Leben unserer evangelischen Kirche selbst absterben und erlöschen. Das Vorhandensein lebenskräftiger Gemeinden ist demgemäß eine Grundbedingung für die Lebensfähigkeit unserer Kirche und auch hier sind es wieder die größeren Stadtgemeinden, deren Verhalten für das Gedeihen der Kirche vorwiegend von Bedeutung ist. In ihnen finden sich geistige und sachliche Mittel in größerer Fülle, in ihnen wird jener weitere Gesichtskreis anzunehmen sein, welcher für das richtige Verständnis höherer und allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse und damit auch für deren Befriedigung so notwendig ist und wie oft auch das Land im Gegensatz zur Stadt sich fühlen mag, die Städte werden doch in der Regel eine vorbildliche und leitende Stellung auch für die Landbevölkerung einnehmen. Darum hat die Kirche ein so großes Gewicht darauf zu legen, daß in den Städten, vornehmlich in den größeren, eine rege Teilnahme an den Aufgaben der Kirchengemeinde, ein warmer Sinn für Religion und Kirche vorhanden seien. Sind nun diese eben genannten Voraussetzungen eines kräftigen kirchlichen Gemeindelebens in unsern größeren Städten gegeben? Aus der Betrachtung der tagtäglichen Lebenserscheinungen in den Städten empfängt man den Eindruck, als ob in denselben ein besonderes Interesse für Religion und Kirche nicht sehr weit verbreitet sei. Inwieweit dieser Eindruck berechtigt ist, läßt sich allerdings nicht völlig klarstellen, der hier allein zur Klarheit führende Blick ins Innere ist selten gewährt und auch dann manchmal trügerisch. Soweit man aus äußern Erscheinungen auf den innern Sachverhalt schließen darf, hat man einen gewissen Anhaltspunkt an der kirchlichen Statistik, insofern dieselbe sich auf die Teilnahme der Bevölkerung an kennzeichnenden Vorgängen in Kirche und Kirchengemeinde bezieht. Da ist nun zu entnehmen, daß in den

größeren Städten der Prozentsatz der Kirchgänger und Abendmahlsgäste und ebenso der Wahlbeteiligung der Stimmberechtigten tief unter dem Landesdurchschnitt steht. In Pforzheim z. B. wird für 1890 die Zahl der Kirchgänger für gewöhnliche Sonntage auf 8,5% und der Abendmahlsgäste im ganzen Jahr auf 22,2% der evangelischen Bevölkerung berechnet und der Prozentsatz der Wahlberechtigten beträgt für 1889 3,2% der Stimmberechtigten; für Mannheim sind die entsprechenden Zahlen 13,9, 25,0 und 11,9%, für Heidelberg 14,9, 27,7 und 4,4%, für Karlsruhe 15,7, 38,3 und 3,4%. Der Durchschnitt für das ganze Land beträgt aber für die bezeichneten Vorgänge und Jahre 28,3, 55,7 und 22,1% und die Ziffer steigt in einzelnen Diözesen bis auf 54,1, 87,0 und 38,6%.

Aus diesen Ziffern ist doch immer zu entnehmen, daß die Teilnahme der städtischen Bevölkerung für religiöse und kirchliche Veranstaltungen gering und jedenfalls auffallend geringer als die der Landbevölkerung ist. Der Hauptsache nach wird sich diese Erscheinung, besonders was das Fernbleiben von Gottesdienst und Abendmahl betrifft, aus dem geschwächten Gottesbedürfnis unserer Zeit erklären lassen, was in den Städten weiter verbreitet ist, als in den Dörfern. Aber die große Teilnahmslosigkeit an den Gemeindevahlen, in welcher sich das mangelnde Interesse für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben ausdrückt, hat doch wohl noch eine andere Entstehungsursache.

Auch bei solchen Mitgliedern unserer Kirche, welche durchaus religiös und kirchlich gesinnt sind, ist der Einblick in die ihnen durch die neue Verfassung erwachsenen Pflichten oft nicht völlig erschlossen. Es ist begreiflich, daß die lange Dauer des früheren Zustands eine Gewohnheit des Gewährenlassens erzeugt hat, welche selbstverständlich nicht sofort mit der Bekanntmachung der neuen Verfassung verschwunden ist. Der althergebrachte gemütsruhige Ausblick zur Staatshilfe ließ das Bewußtsein der eigenen Verantwortlichkeit nur langsam austommen und es ist darum nicht befremdend, wenn jene Rührigkeit in den Gemeinden noch fehlt, welche für die genügende Erfüllung der

jetzt vorliegenden Pflichten durchaus notwendig ist. Man kann daher — auch im Hinblick auf die statistisch besonders für die Städte nachgewiesene Lauheit für die Sache der Kirchengemeinde — nicht oft und nicht nachdrücklich genug den Weckruf wiederholen, daß wir mit der Freiheit in die unbequeme Zeit der Selbsthilfe gekommen sind. Die Mahnung, eine dem entsprechende Mühsigkeit anzustreben, hat sich nach den oben angeführten bei Einführung unserer Kirchenverfassung gebrauchten Worten nicht bloß an die Geistlichen, sondern auch an die weltlichen Glieder der Gemeinden „an die Gesamtheit der Christen“ zu richten. Von einem möglichst innigen, der gemeinsamen Ziele bewußten Zusammenwirken dieser beiden Bestandteile der evangelischen Gemeinde ist deren fruchtbare Wirksamkeit ganz wesentlich abhängig. Allerdings steht hierbei die Arbeit des Geistlichen im Vordergrund. So wenig wir als evangelische Christen geneigt sein werden, dem Geistlichen eine herrschende und beherrschende Stellung in der Kirche einzuräumen, so sehr die evangelische Kirche die Mitarbeit der Laien wünscht und bedarf, so sind wir doch durch die Erfahrung belehrt, daß ohne die anregende Initiative des Geistlichen nicht allein die religiöse Wärme der Gemeindeangehörigen leicht erkaltet, sondern daß alsdann auch die nach außen gerichtete Aufgabe der Gemeinde übersehen wird, daß alsdann auch die Thätigkeit für den äußern Aufbau der Kirche oft unterbleibt oder in's Stocken gerät. Damit aber diese Initiative des Geistlichen zur Geltung zu kommen vermöge, müssen demselben auch die hiefür notwendigen Bedingungen gewährt sein.

Dazu gehört vor allem ein Arbeitsfeld, dessen Anbau vorwiegend seiner Obforge und Verantwortlichkeit, damit aber auch seiner Leitung anvertraut sein muß; ist dieses Feld ihm mit andern Geistlichen gemeinsam, so wird er oft im Zweifel sein, ob an ihm oder an einem andern das Handeln steht und er wird in seinem eignen Handeln durch die Besorgnis beeinflusst sein, die etwa miteingreifende Thätigkeit der Amtsbrüder möchte die eigene Arbeit stören und beeinträchtigen. Sodann muß zwischen ihm und den Angehörigen seines Arbeitsfeldes ein regelmäßiger Zusammenhang bestehen; diese selbst müssen sich gemein-

samer Aufgaben und gemeinsamer Interessen bewußt sein, welche ein gemeinsames Handeln zur Erfüllung jener Aufgaben, zur Befriedigung jener Interessen wünschenswert machen; ohne ein verknüpfendes Band in einer wie in der andern Richtung werden der innere Anlaß zum Beginn der Thätigkeit, ein stetiger Fortgang derselben und nennenswerte Erfolge kaum anzunehmen sein. Grundbedingung einer fruchtbaren Initiative ist somit eine organische Einrichtung, welche die Zusammengehörigkeit des einzelnen Geistlichen mit den Gemeindegliedern seines Arbeitsfeldes und dieser unter sich festlegt. Besteht eine solche Einrichtung nicht, so ist eine erspriessliche Behandlung von Gemeindefachen seitens der mehreren Geistlichen nur denkbar, wenn sie miteinander durchaus einverstanden sind und ihr Zusammenwirken ein harmonisches ist. Die Schwierigkeit, diese Vorbedingung zu verwirklichen, wird sich nicht selten als ein Hindernis des Anfangs und als eine Hemmung des Fortgangs erweisen. Selbst wenn diese Vorbedingung erstellt ist, so fehlt doch der Antrieb, welcher aus dem Bewußtsein der alleinigen Verantwortlichkeit sich ergibt, und außerdem sieht sich die in Frage stehende Wirksamkeit immer noch dadurch beeinträchtigt, daß zwischen den einzelnen Geistlichen und den Angehörigen der ganzen Gemeinde, besonders bei größerer Ausdehnung des städtischen Gebiets und der städtischen Bevölkerung, jene stetige Fühlung und jener Zusammenhang fehlen werden, die für das Zusammenfassen der zerstreuliegenden Kräfte zu einverständener und einheitlicher Thätigkeit notwendig sind. Von den Gemeindeangehörigen selbst aber wird das selbständige Vorgehen nicht zu erwarten sein; denn unter sich haben die Bewohner der ganzen Stadt weniger gemeinsame Interessen, vielmehr zeigt sich oft ein Gegensatz der Interessen der einzelnen Stadtteile, welcher den Entschluß zu gemeinsamen Bestrebungen geradezu verhindert.

Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit wird aber für die Gemeindeglieder durch die mangelhafte Abgrenzung des Arbeitsfeldes der einzelnen Geistlichen noch von einer andern Seite her gestört. Jeder der einzelnen Geistlichen hat nämlich infolge der unbeschränkt freien Wahl der Seelsorge eine Personalgemeinde,

d. h. eine mehr oder minder große Anzahl von Gemeindegliedern, über den ganzen weiten Bezirk der Stadt zerstreut, hält sich zu ihm, aber unter sich haben die Angehörigen dieser Gemeinde gar keinen Zusammenhang, keine gemeinsamen Interessen; es fehlen ihnen alle Voraussetzungen, aus denen ein Gemeindegeist, der Sinn für gemeinsame, einheitliche Bestrebungen sich zu entwickeln vermögen. Dagegen liegt in diesem Verhältnis ein weiterer Anlaß, die Gemeinde in gesonderte und doch zu gemeinsamer Thätigkeit unfähige Gruppen aufzulösen und das Band des Zusammenschlusses für das Ganze zu lockern.

So erweist sich denn der oft berührte Mangel auch, wie wir oben hervorgehoben, als ein Hindernis angeregten und anregenden kirchlichen Gemeindelebens, und er wird unzweifelhaft mit dazu beitragen, wenn das kirchliche Gemeindeleben in den größeren Städten nicht selten der frischen Regsamkeit entbehrt, wenn vieles wünschenswerte nicht geschieht und wenn das kraft seiner Unvermeidlichkeit Begommene oft einen so langsamen und kümmerlichen Fortgang nimmt. Unter diesen Umständen kommt die Lebensäußerung der Gesamtgemeinde regelmäßig nur in Behandlung von Angelegenheiten des Gemeindehaushalts zum Vorschein, welche sich meist in gewohntem Kreislaufe abwickelt und darum eher einschläfernd als anregend wirkt. Alles das erklärt wohl auch zum Teil die geringe Begehrlichkeit zur Teilnahme an Gemeindevahlen.

Nun wäre es ja ein grobes Verkennen der vorhandenen Zustände, wollte man die in den größeren Städten stark hervortretende Teilnahmlosigkeit für das religiöse und kirchliche Leben bloß aus dem Mangel geeigneter kirchlicher Einrichtungen ableiten und sich der Meinung hingeben, daß mit deren Besserung auch jene Teilnahmlosigkeit verschwinden werde. Es liegt klar zu Tag, daß in weiten Kreisen und in breiten Massen unserer, vornehmlich der städtischen, Bevölkerung Entfremdung, ja oft sogar Feindseligkeit gegenüber der christlichen Religion und Kirche Platz gegriffen haben aus Ursachen, die wir als bekannt voraussetzen und deren Erörterung uns hier zu weit führen würde. Wenn aber die kirchlichen Einrichtungen noch dazu bei-

tragen, daß dieser Zeitrichtung nicht entgegenarbeitet, der Sinn für Religion und Kirche nicht mit dem gehörigen Nachdruck geweckt und gefördert, in die Arbeit für die Kirche nicht in geeigneter Weise eingetreten werden kann, dann machen sich die zur Ordnung der Kirche gerufenen Organe schlechthin einer Pflichtverletzung schuldig, wenn sie nicht an die Verbesserung jener Einrichtungen herantreten. Diese Verbesserung ist gefordert im Namen einer zweckmäßigeren Verwendung der kirchlichen Beamten, im Namen einer umfassenderen Seelsorge, im Namen eines kräftigeren Gemeindelebens und sie wird nach alledem, was in Vorstehendem gesagt ist, darin zu erblicken sein, daß jedem der einzelnen Geistlichen ein örtlich abgegrenzter Bezirk der Gemeinde zugewiesen wird, welcher seiner ausschließlichen Thätigkeit und damit auch seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit zuweist dergestalt, daß in demselben ohne seine Zustimmung oder doch ohne seine Kenntnis eine in den Geschäftskreis des Geistlichen gehörige Handlung, so namentlich der Seelsorge, nicht vorgenommen werden darf. Auf die Herbeiführung einer dementsprechenden Einrichtung werden demgemäß die berufenen kirchlichen Organe zunächst ihr Augenmerk zu richten haben, wenn sie im Wege äußerer Ordnungen auf Beseitigung der nachgewiesenen Mängel in unseren religiösen und kirchlichen Zuständen hinwirken wollen.

Eine solche Einrichtung wird aber nicht allein die Stellung der Geistlichen unter sich, sondern auch diejenige der Gemeindeglieder zu ihnen und zu einander im Auge haben müssen; die Angehörigen des dem einzelnen Geistlichen zugewiesenen Bezirks müssen angehalten sein, mit ihren seelsorgerlichen Ansprüchen in der Regel an den Geistlichen ihres Bezirks sich zu wenden, sonst kann sich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit dem Geistlichen nicht herausbilden. Aus diesem Zusammenschluß mit dem Geistlichen einerseits, der Vereinigung in einem Sonderbezirk mit richtig getroffener örtlicher Abgrenzung andererseits wird sich alsdann auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Angehörigen dieses Bezirks unter sich herausbilden, das Gefühl gemeinsamer Interessen wird in ihnen lebendig

werden und damit auch jener Gemeindefinn, welcher gerne und stetig zum Handeln vorgeht.

Die Arbeit des Geistlichen dergestalt auf einen bestimmten Bezirk gerichtet und damit der vollsten Entwicklung fähig, wird alsdann allerdings gegenüber dem gegenwärtigen Zustand erheblich an Umfang zunehmen und es wird sich bald für ihn ergeben, daß die ihm nunmehr obliegende Aufgabe durch ihn allein nicht zu bewältigen ist. Er wird sich daher genötigt sehen, nach Helfern umzublicken, er wird in seinem Bezirke willige und geeignete Mitarbeiter aufzusuchen und im Wege der Freiwilligkeit sich Organe zu schaffen haben, wie sie die regelmäßige kirchliche Ordnung für die Kirchengemeinde vorsehen hat. Auf diesem Wege mag man dann zur Übung des so oft gepriesenen, für die protestantische Kirche so überaus notwendigen und doch nicht selten in der Wirklichkeit vermißten allgemeinen Priestertums gelangen.

Jene Einrichtung neigt, sofern sie sich richtig entwickelt, zur Bildung von Sondergemeinden. Die naturgemäße Abhilfe wäre demnach die Erhebung der für die einzelnen Geistlichen abgetheilten Bezirke zu eigentlichen Kirchengemeinden, als besonderen Körperschaften mit eigenen Vollzugsbehörden und Vertretungen. Bis zu diesem Eingriff in die bestehenden Verhältnisse wird man indes nicht alsbald gelangen dürfen; die sofortige vollständige Umkehrung des Vorhandenen in das Gegenteil möchte den Erfolg selbst gefährden und schon im Hinblick auf vermögensrechtliche Ausscheidungen und Zurechtlegungen dermalen ganz unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen. Man wird sich daher für den Anfang auf Veranstaltungen zu beschränken haben, welche vorsehen, daß mindestens die Seelsorge für jeden Bezirk regelmäßig in einer Hand liegt, das selbständige Vorgehen des Geistlichen in seinem Bezirk nicht mehr gehemmt und ihm die ausgiebigste Entwicklung seiner praktischen Thätigkeit gesichert erscheint. Es wird damit schon vieles für die Erwärmung des religiösen Lebens wie für die Anregung des Gemeindefinns gewonnen sein. Die daran sich anschließende Entwicklung wird uns dann zeigen, welchen Weg wir in der Zukunft zu gehen haben werden.

Zur Erledigung der hiermit für jetzt gestellten Aufgabe wollen wir uns der Betrachtung zuwenden, wie und wo etwa mit der fraglichen Einrichtung zu beginnen und in welcher Weise sie zu verwirklichen sei. Zu diesem Behufe wird es nützlich sein, sich Einsicht zu verschaffen, wie die Ordnung des betreffenden Gegenstandes in denjenigen unserer Gemeinden beschaffen ist, an welchen eine Mehrheit von Geistlichen angestellt ist. Diese Gemeinden erscheinen hiernächst alphabetisch geordnet.

Bei Angabe der Seelenzahl ist die Volkszählung vom Dezember 1890, soweit sie bis jetzt festgestellt werden konnte, zugrunde gelegt.

Bretten, Gesamtbevölkerung 4019, 2970 Evangelische, 2 Geistliche.

Obere und untere Pfarrei.

Geschäftsabteilung: Die Gottesdienste wechseln zwischen den beiden Pfarrern, ebenso die Christenlehre. Wer am Sonntag die Vormittagspredigt hat, hat die Kasualien für Taufen und Beerdigungen in der darauf folgenden Woche. Hochzeiten wechseln von Fall zu Fall. Die Wochengottesdienste hat der Pfarrer der untern Pfarrei. Familien- und Krankenbesuche sind in der ganzen Gemeinde für jeden der Geistlichen freigestellt. Der Konfirmandenunterricht ist nach den Geschlechtern getrennt und wechselt von Jahr zu Jahr. Der eine Geistliche ist im Armenrat, der andere im Ortschaftsrat. Der Religionsunterricht an der Volksschule und Höheren Bürgerschule ist gleichmäßig verteilt. Abweichungen von dieser Ordnung werden von den betreffenden Geistlichen jeweils abgelehnt. Stellvertretung des einen Geistlichen durch den anderen findet statt bei Abwesenheit und Unwohlsein.

Abgrenzung in Seelsorgebezirke wurde von den Geistlichen früher angeregt, vom Kirchengemeinderat aber abgelehnt.

Durlach, Gesamtbevölkerung 8240, 6568 Evangelische, mit den Filialien Aue, 1126 mit 1065 Ev. und Wolfartsweier mit 445, worunter 441 Evangelische. 2 Pfarrer und 1 Stadtvicar.

Nach der bestehenden Parochialordnung von 1843 2 abgegrenzte Stadtpfarreien, getrennt durch die Hauptstraße Karlsruhe-Grözingen, nördliche und südliche Parochie. Kasualien hiernach getrennt; die Kasualien in Wolfartsweier besorgt der Geistliche des nördlichen Stadtteils, die in Aue der des südlichen Stadtteils. Bei Trauungen entscheidet die Wohnung der Braut. — Die eine Hälfte der Gottesdienste in Wolfartsweier abwechselnd von den beiden Stadtpfarrern gehalten, die andere Hälfte vom Stadtvicar.

Auch die Seelsorge im allgemeinen nach den Bezirken getrennt, doch steht es den Gemeindegliedern frei, sich an jeden der Geistlichen zu wenden, wie auch den letzteren den Gemeindegliedern gegenüber diese Freiheit vorbehalten ist.

Konfirmandenunterricht und -prüfung nach den Bezirken getrennt. Bezüglich der Konfirmationshandlung zwischen beiden abgewechselt. Die besondere Konfirmation in Wolfartsweier hält derjenige Geistliche, der die Kasualien zu besorgen hat.

Heidelberg, Gesamtbevölkerung (abgesehen von Neuenheim) 28634, 16725 Evangelische, welche zum Kirchspiel Heidelberg gehören, 4 Geistliche und 1 Stadtvicar.

Zwei Gemeindebezirke: Heiliggeist und St. Peter-Providenz, von denen jeder in 2 Sprengel zerfällt. Grenzlinien der Gemeinden von Norden nach Süden (Marktall-Graben-Straße, Klingenteich), der Sprengel von Osten nach Westen (Hauptstraße). Kasualien nur durch den geordneten Pfarrer oder mit dessen Zustimmung durch einen anderen Geistlichen besorgt. Krankenbesuch und Konfirmandenunterricht in dem ganzen Kirchspiel freigegeben. Die Sprengel wechseln alle Jahre unter den betreffenden Gemeindepfarrern.

Als besonderes Kirchspiel erscheint in der politischen Gemeinde Heidelberg Neuenheim. Neuenheim, bis vor kurzem eine eigene politische Gemeinde mit eigenem Kirchspiel, ist seit 1890 mit Heidelberg zu einer politischen Gemeinde vereinigt worden, während das Kirchspiel Neuenheim als selbständige Körperschaft für sich fortbesteht. Der Stadtteil Neuenheim hat eine Bevöl-

ferung von 3094 Einwohnern, worunter 2400 Evangelische, welche zum Kirchspiel Neuenheim gehören.

Lahr, Gesamtbevölkerung 10809, 7106 Evangelische, 3 Geistliche. Geschäftsabteilung vom 5. Juli 1879. Bezüglich der Gottesdienste wechseln in der Christuskirche der 3. Stadtpfarrer mit dem Vorstand der höheren Töchterschule und in der Stiftskirche der 1. und 2. Stadtpfarrer. Die Spital- und Hochengottesdienste werden nur von den Stadtpfarrern gehalten. Nachmittagsgottesdienste: sämtliche Predigten an hohen Festtagen werden von dem 3. Stadtpfarrer in der Christuskirche, sämtliche Christenlehren an gewöhnlichen Sonntagen von den beiden ersten Geistlichen in der Stiftskirche gehalten. — Religionsunterricht an der Volksschule gleichmäßig verteilt. — Mit den Kasualien wird wochenweise unter den 3 Geistlichen gewechselt. Hauskommunionen und Privatseelsorge bleiben freigegeben. — Konfirmandenunterricht in 3 Abteilungen (Knaben der Volksschule, Mädchen der Volksschule, Knaben und Mädchen der beiden höheren Schulen) von den 3 Geistlichen erteilt; die Abteilungen wechseln jährlich. — Vorsitz in Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung von dem 1. (ältesten) Geistlichen geführt.

Eine Abteilung in örtlich abgegrenzte Bezirke mit besonderen Geistlichen also nicht getroffen.

Mannheim, Gesamtbevölkerung 79044, 39531 Evangelische, 5 Pfarrer und 3 Stadtwikare.

1. Bezirk: über dem Neckar mit etwa 5000 Evangelischen,

2. Bezirk: Schwesinger Vorstadt mit Lindenhofgebiet mit etwa 5000 Evangelischen.

3. Bezirk: innere Stadt mit 30000 Evangelischen.

Ad 1 und 2: Jeder der beiden für diese Bezirke angestellten Geistlichen hat die ganze Seelsorge mit allen Amtshandlungen ausgenommen die Konfirmation.

Ad 3: 4 Geistliche. Keine Trennung der Bezirke, Seelsorge unbeschränkt frei.

Der Geistliche, welcher vormittags in der Kontordientkirche predigt, hat in der darauffolgenden Woche alle Taufen und Trauungen, wer in der Trinitatiskirche, alle Beerdigungen.

Die Anmeldung zur Konfirmation steht zwischen allen 6 Geistlichen frei.

Die Neckarvorstadt hat eigene Kirchenbücher, für die Gesamtgemeinde führt ein Geistlicher das Taufbuch, ein anderer das Trauungsbuch und ein dritter das Beerdigungsbuch.

Diese Abtheilung ist eine dauernde, keinem Wechsel unterworfen.

Neckarbischofsheim, Gesamtbevölkerung 1669, 1422 Evangelische, 2 Pfarrer.

Keine Einteilung in bestimmte Bezirke.

Die Seelsorge ist gemeinschaftlich.

Hauptgottesdienste und Christenlehre abwechselnd gehalten. Wer die Sonntagspredigt zu halten hat, besorgt auch die beiden Wochengottesdienste und die in diese Woche fallenden Kasualien. Mit dem Konfirmandenunterricht wird abgewechselt. Führung der Kirchenbücher abwechselnd. Der 1. Stadtpfarrer besorgt die eigentlichen Pfarramtsgeschäfte und die Pastoration auf dem Helmhof, (120 mit 73 evang. Seelen), der 2. die Pastoration von Waibstadt. Die vom 1. Sonntag trin. bis Oktober nach der Christenlehre stattfindenden Predigtgottesdienste abwechselnd von dem einen Geistlichen gehalten, während der andere die Vormittagspredigt und die Christenlehre hält.

Neckargemünd, Gesamtbevölkerung 1817 mit 1259 Evangelischen, 2 Pfarrer.

Neckargemünd mit Kleingemünd in 2 Bezirke getrennt. Der betreffende Bezirksgeistliche versteht alle Amtshandlungen. Nur auf seinen Wunsch und bei Verhinderung tritt der andere Geistliche ein. Krankenbesuche freigegeben. Auf Neujahr die Bezirke gewechselt. Der Religionsunterricht in den Tausch nicht inbegriffen, so daß dem 2. Geistlichen derselbe im Filial Kleingemünd (451 worunter 379 evangelische Seelen) bisher allein verblieb. Die Konfirmation wechselt von Jahr zu Jahr.

Pforzheim, Gesamtbevölkerung 29987 mit 23734 Evangelischen, 4 Pfarrer und 1 Stadtvicar.

Es besteht hier ein Statut vom Jahr 1869 über die Parochialeinteilung, dessen Vorschriften aber in der Übung wenig

Beachtung finden sollen. Hierher bezügliche Bestimmungen des Statuts sind: Die Kirchengemeinde umfaßt 4 Stadtpfarreien, deren jede einem der Pfarrer zugeteilt ist. Der Bezirkspfarrer besorgt sämtliche in seinem Bezirk vorkommende pfarramtlichen Geschäfte. Jedoch steht die Wahl des Seelsorgers jedem Kirchengemeindegliede jederzeit frei. Solange eine andere Wahl nicht getroffen ist, gehört dasselbe zur Seelsorge des Geistlichen seines Pfarrbezirks. Den Vorsitz im Kirchengemeinderat führt der dienstälteste Pfarrer, derselbe führt die Korrespondenz mit den verschiedenen Behörden; die besonderen Angelegenheiten eines jeden Pfarrbezirks vertritt der Pfarrer derselben vor dem Kirchengemeinderat. Nach der für die Geistlichen besonders vorhandenen Geschäftsabteilung führt ein Pfarrer das Taufbuch, der andere das Ehebuch, der dritte das Beerdigungsbuch, hierin jährlicher Wechsel. In der Vertretung im Armenrat und der Schulkommission wechseln die Geistlichen alle 4 Jahre. Die Seelsorge im Spital wechselt jährlich, der Stadtvikar hat die Seelsorge der männlichen Kranken und des Amtsgefängnisses.

Weinheim, Gesamtbevölkerung 8239 mit 6438 Evangelischen, 2 Pfarrer.

Zwei selbständige Kirchengemeinden: Stadt- und Altstadtgemeinde. Die Grenze bildet gegenwärtig die Grabengasse und der von da nach Westen sich hinziehende Weg. Die Gemeinden vollständig getrennt nach Einrichtung und Seelsorge. Die Amtshandlung von einer Gemeinde zur andern bedarf der Erlaubnis des betreffenden Geistlichen. Die Abteilung ist eine dauernde.

Wertheim, Gesamtbevölkerung 3540 mit 2333 Evangelischen, 3 Pfarrer.

Der 1. Stadtpfarrer tauft und konfirmiert die Knaben in der Stadt und in den 3 Filialen Eichel, 314 mit 311 Evangelischen, Bestenheid 239 mit 232 Evangelischen und Grünwörth 253 mit 251 Evangelischen und beerdigt daselbst die verheiratet und verwitwet gestorbenen Männer.

Der 2. Stadtpfarrer tauft und konfirmiert ebenda die Mädchen und beerdigt die verheiratet und verwitwet gestorbenen Frauen.

Der Spitalpfarrer beerdigt die ledig Verstorbenen in Wertheim, hat alle Kasualien und die Seelsorge in Waldenhausen mit 315, worunter 304 Evangelische. Seelsorge schlechthin freigegeben.

Wiesloch, Gesamtbevölkerung 3325, 2043 Evangelische, 2 Pfarrer. 2 getrennte Pfarrbezirke: alte und neue Pfarrei, Grenze: Straße von Heidelberg zum Bahnhof.

Altwiesloch (mit 470 worunter 239 evangelische Seelen) und die Diaspora dem Pfarrer der neuen Pfarrei zugewiesen. Seelsorge und Amtshandlungen nach den Bezirken vollständig getrennt, so daß dieselben nur mit Wissen und Willen des Bezirksgeistlichen von einem anderen Geistlichen vorgenommen werden dürfen. Diese Abteilung ist eine dauernde, nur Konfirmandenunterricht und Konfirmation wechseln von Jahr zu Jahr. Sämliche schriftlichen Arbeiten besorgt der Pfarrer der alten Pfarrei unter Beihilfe des andern Geistlichen. Letzterer führt die Protokolle. Der Pfarrer der alten Pfarrei ist Mitglied des Armenrats und der Ortschaftskommission, der Pfarrer der neuen Pfarrei Mitglied des Gewerbechulrats.

Was die Ordnung dieses Gegenstandes in Karlsruhe betrifft, so werden wir davon später zu sprechen haben.

Aus der Darstellung der Zustände in den übrigen angeführten Gemeinden ergibt sich, daß die ausschließliche Vereinigung der Bezirksangehörigen unter einem Geistlichen nur für jene politischen Gemeinden besteht, welche wie Weinheim von Alters her in zwei von einander getrennte Kirchspiele zerfallen, oder wo wie in Heidelberg nach Vereinigung zweier bisher getrennter politischer Gemeinden zu einer politischen Gemeinde die schon bis dahin von einander geschiedenen Kirchengemeinden selbständig für sich fortbestehen.

Ortlich abgegrenzte Pfarrbezirke finden sich in Durlach, Heidelberg, Mannheim (bezüglich der Neckarvorstadt und Schwetzingervorstadt), Neckargemünd, Pforzheim und Wiesloch; ohnörtliche Abgrenzung sind Bretten, Lahr, Mannheim (innere Stadt), Neckarbischofsheim und Wertheim. In Wiesloch sind Amtshandlungen und Seelsorge für beide Bezirke getrennt, so

daß ohne Wissen und Willen des Bezirkspfarrers kein anderer Geistlicher in seinem Bezirk handeln darf: Konfirmationen wechseln von Jahr zu Jahr. Amtshandlungen und Seelsorge sind auch in Mannheim-Neckarvorstadt und Schwesingervorstadt zunächst den Geistlichen dieser Bezirke zugewiesen; Konfirmation ist freigegeben. In Durlach stehen Kasualien, Konfirmation und Seelsorge dem Bezirkspfarrer zu; jedoch sind für die Seelsorge weder die Geistlichen noch die Gemeindeangehörigen an ihren Bezirk gebunden. In Pforzheim hat der Bezirkspfarrer die pfarramtlichen Geschäfte seines Bezirks zu versehen und dessen Angelegenheiten im Kirchengemeinderat zu vertreten, die Seelsorge unterliegt der freien Wahl. In Heidelberg und Neckargemünd wechselt die Vornahme der Kasualien unter den Geistlichen jährlich mit den Bezirken; in Neckargemünd auch die Konfirmation, während diese wie die Seelsorge in Heidelberg der freien Wahl unterliegt. In Lahr, Mannheim (innere Stadt) und Neckarbischofsheim findet für die Kasualien ein wöchentlicher Wechsel der Geistlichen statt, während in letzterem Ort und in Lahr für die Konfirmation ein jährlicher Wechsel besteht; in Mannheim ist letztere und in allen drei Orten die Seelsorge unbeschränkt freigegeben. In Bretten wechseln die Geistlichen bezüglich der Kasualien teils wöchentlich, teils von Fall zu Fall, der Konfirmandenunterricht wechselt jährlich, die Seelsorge steht jedem Geistlichen in der ganzen Gemeinde zu. In Wertheim ist die Vornahme der Kasualien nach Geschlecht und Lebensalter unter den Geistlichen geteilt, die Seelsorge frei.

Es liegt auf der Hand, daß überall, wo keine örtlich abgegrenzten Pfarrbezirke vorhanden sind und ebenso da, wo ein periodischer Wechsel der Bezirke und der Amtshandlungen der Geistlichen stattfindet, jene Konzentration der pfarramtlichen Arbeit auf einen Bezirk und jener Anschluß und Zusammenhluß der Angehörigen dieses Bezirks nicht eintreten können, welche wir als Vorbedingung eines vielseitigen, kraftvollen und eindringenden Anfassens der Seelsorge und der Gemeindeangelegenheiten angenommen haben. Aber auch da, wo örtliche Grenzen eintreten und der Wechsel unter den Geistlichen nicht vorgehen

ist, hat die bezügliche Anordnung keine sonderliche Wirkung, wenn deren Nichtbeachtung ohne jede Schranke und ohne Kenntnissnahme des Bezirksgeistlichen vor sich gehen kann, wie ein solches Ergebnis z. B. für Pforzheim namentlich bezeugt wird. Diese Erfahrung hat man auch in Karlsruhe gemacht, wo seit geraumer Zeit örtlich abgegrenzte Parochialbezirke sich befinden.

Karlsruhe hat eine Gesamtbevölkerung von 73 496 Seelen, worunter 39 461 Evangelische. Die politische Gemeinde Karlsruhe umfaßt zwei evangelische Kirchspiele, nämlich Mühlburg, welches im Jahre 1886 mit Karlsruhe zu einer politischen Gemeinde vereinigt wurde, und Karlsruhe in den ungefähren Ortsgrenzen vor dieser Vereinigung. Mühlburg hatte nach der Volkszählung von 1885 eine Gesamtbevölkerung von 3 892 Seelen, worunter 2 439 Evangelische, so daß man die Bevölkerung des gegenwärtigen Kirchspiels Karlsruhe auf etwa 37 000 Seelen annehmen kann. Bisher war das Kirchspiel Karlsruhe in — zuletzt fünf — Pfarrbezirke eingeteilt und zwar nach den dabei getroffenen Bestimmungen in der unzweifelhaften Absicht, den einzelnen Bezirk der vorwiegenden Thätigkeit eines einzigen hiefür bestimmten Geistlichen vorzubehalten. Aber bei der unbeschränkt freien Wahl unter allen Geistlichen für jede einzelne Amtshandlung wie für die ganze Seelsorge und bei dem Mangel jeder Kontrolle des Bezirksgeistlichen über die in seinem Bezirke etwa von Andern vorgenommenen geistlichen Einrichtungen erreichte auch in Karlsruhe jene Absicht nicht, was sie bezweckte. Die auch hier in all den oben angedeuteten Richtungen sich zeigenden Übelstände, der Wunsch nach deren Abhilfe und das Bestreben, einer kraftvolleren Entfaltung der geistlichen Thätigkeit für Seelsorge und Gemeindeleben Raum zu schaffen, haben die kirchlichen Ortsbehörden von Karlsruhe veranlaßt, zu einer verbessernden Einrichtung zu schreiten.

Neben einer zweckmäßigeren örtlichen Abgrenzung der Pfarrbezirke enthält die neue Einrichtung eine Seelsorgeordnung, deren Bestimmungen wir hier folgen lassen.

Seelsorgeordnung.

1. Die Seelsorge jeder Art, insbesondere auch die Vornahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen, der Konfirmandenunterricht sowie die kirchliche Armen- und Krankenpflege für die Gemeindeglieder und ihre Familienangehörigen eines Bezirks ist Recht und Pflicht des Bezirkspfarrers. Von allen in seinem Bezirke vorkommenden Amtshandlungen eines anderen Geistlichen soll er Kenntnis erhalten.

2. Die Gemeindeglieder eines Bezirks haben sich in allen Angelegenheiten der Seelsorge (§ 1) an den Pfarrer ihres Bezirks zu wenden, sofern von ihnen nicht einer der andern Bezirkspfarrer als Seelsorger nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 gewählt wird.

3. Die Wahl eines andern Seelsorgers erfolgt durch Abmeldung von dem Bezirkspfarrer und durch Anmeldung bei dem gewählten Geistlichen.

4. Die Abmeldung hat bei dem Bezirkspfarrer persönlich oder schriftlich durch das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter mit Bezeichnung des gewählten Seelsorgers zu geschehen.

Über die Abmeldung wird von dem Bezirkspfarrer ein Abmeldechein ausgestellt.

5. Die Anmeldung bei dem gewählten Seelsorger geschieht unter Aushändigung des Abmeldecheins an denselben.

So lange der gewählte Seelsorger sich nicht im Besitze des Abmeldecheins befindet, darf er die ihm angekommene Seelsorge nicht übernehmen.

6. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 finden auch Anwendung:

- a. auf jede weitere Änderung in der Wahl eines Seelsorgers;
- b. beim Umzug von einem Pfarrbezirk in einen andern, falls der Betreffende nicht in die Seelsorge seines nunmehrigen Bezirkspfarrers übertreten (§ 7), sondern seinen bisherigen Seelsorger beibehalten will,
- c. auf die Bestellung eines andern Bezirkspfarrers zur Vornahme einer einzelnen Amtshandlung (Taufe,

Trauung, Beerdigung und Aufnahme in den Konfirmandenunterricht), wobei überdies ausdrücklich anzugeben ist, daß die Bestellung nur für den einzelnen Fall geschehe.

7. Tritt bei einem Umzug oder bei einem Wechsel in der Wahl seines Seelsorgers ein Gemeindeglied in die Seelsorge seines geordneten Bezirkspfarrers über, so hat dieser hievon dem bisherigen Seelsorger eine schriftliche Mitteilung zu machen.

Das Wesentlichste dieser Bestimmungen ist, daß alles, was dem Geistlichen einer selbständig für sich bestehenden Gemeinde zukommt, auch dem Geistlichen des einzelnen Kirchspielsbezirks vorbehalten ist, und zwar nicht etwa bloß die Kasualien, sondern die gesamte Seelsorge. Zur Wahrung dieser Ordnung ist ein Ab- und Anmeldeverfahren eingeführt, welches den Bezirksgeistlichen davon in Kenntnis erhält, wen seiner Bezirksangehörigen er zu seiner Seelsorge zu rechnen hat und wer etwa an seine (des Bezirksgeistlichen) Stelle getreten ist, während dem Stellvertreter die Annahme der ihm angetragenen Seelsorge untersagt ist, so lange er sich nicht im Besitz des Abmelde-scheins befindet. Dieses Verfahren soll namentlich bezwecken, daß das bezügliche Gemeindeglied von seinem Bezirksgeistlichen nicht ohne eine vorhergehende besondere Erwägung abgehe und es dabei an die für die Regel zu beachtende Ordnung erinnert werde. Da hiedurch, wie sich erwarten läßt, dem häufigen Wechsel in der Inanspruchnahme der Geistlichen für die Mehrzahl der Fälle vorgebeugt wird, so läßt sich für die Folge mehr und mehr die regelmäßige Inanspruchnahme des Bezirksgeistlichen und damit das immer engere Zusammenschließen desselben mit seinen Bezirksangehörigen erwarten. Da ein anderer Geistlicher ohne den von dem Bezirksgeistlichen ausgestellten Abmelde-schein nicht an dessen Stelle treten darf und letzterer überdies von allen in seinem Bezirk vorkommenden Amtshandlungen eines anderen Geistlichen Kenntnis erhalten soll, so hat er nunmehr volle Übersicht über die in seiner Seelsorge verbliebenen Bezirksangehörigen und keine Rücksicht braucht ihn mehr abzuhalten, denselben von nun an seine volle Kraft zu widmen.

Für richtige Durchführung werden geeignete Vollzugsvorschriften sorgen und es ist zu vermuten, daß die Kirchengemeindeversammlung von Karlsruhe demnächst zur Anwendung des § 28 der Kirchenverfassung schreiten wird, welcher vorschreibt, daß die Kirchengemeindeversammlung beschließen kann, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werde und Letzteres namentlich in Gemeinden stattfinde, welche mehrere Pfarrsprengel haben. Es wird in Aussicht genommen werden dürfen, daß diese Verfassungsbestimmung auch auf die Wahlen in die Kirchengemeindeversammlung ausgedehnt werde; alsdann wären dem Bezirksgeistlichen die Gemeindeglieder schon näher kenntlich gemacht, auf deren Beihilfe zu rechnen er Anspruch hat und außerdem ein engerer Zusammenschluß der Bezirksangehörigen unter sich angebahnt.

Überblicken wir nun die in Vorstehendem ersichtliche Darstellung, so wird daraus für die Kirchenregierung sich folgendes ergeben: Zunächst die Pflicht, soweit es an ihr und in ihrer Zuständigkeit gelegen ist, darauf hinzuwirken, daß jedem Geistlichen ein Bezirk zu seiner Thätigkeit angewiesen sei, in welchem alle geistliche Amtsthätigkeit ihm allein obliegt, sodaß an seine Stelle ohne seine Vermittlung und Kenntnis ein Anderer nicht treten darf. Diese Einrichtung ist schon in allen für sich bestehenden Kirchspielen vorhanden; man wird daher bei Vereinigungen, wie sie in Heidelberg und Karlsruhe (auch in Freiburg bezüglich des zur politischen Gemeinde getretenen evangelischen Kirchspiels Haslach) stattgefunden haben, die Aufrechterhaltung der bis dahin bestandenen Kirchspiele thunlichst zu wahren haben. Desgleichen wird man bei Errichtung neuer Pfarreien in den Stadtgemeinden sein Augenmerk darauf richten, daß damit die Erstellung einer eigenen Kirchengemeinde erstrebt werde, womit nicht ausgeschlossen ist, daß daneben noch ein Gesamtgemeindevorband bestehe.

Für örtlich abgegrenzte Pfarrbezirke wird man sodann in den bezüglichen Gemeinden, wo solche bis dahin noch nicht bestehen, zu sorgen haben und jedenfalls dafür, daß jener

förmlich eingeführte Wechsel in den Amtshandlungen der Geistlichen beseitigt werde, in welcher Einrichtung ja geradezu ein Mittel erblickt werden muß, jede innigere Verbindung zwischen dem Geistlichen und einem bestimmten Bezirk unmöglich zu machen.

Von irgend welchen Vorschlägen zur Regelung im Wege des gesetzlichen Zwanges glauben wir bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und des örtlichen Bedürfnisses Umgang nehmen zu sollen und können uns für jetzt damit begnügen, den größeren Stadtgemeinden Anregung zum Vorgehen in der von uns gezeigten Richtung gegeben zu haben. Dabei kann der Vorgang von Karlsruhe zur Nachahmung empfohlen werden. Wie er die von uns gewünschte Wirkung hervorbringen wird, muß allerdings erst noch die Erfahrung lehren, aber soviel läßt sich doch schon jetzt erkennen, daß eine wesentliche Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes durch jene neue Seelsorgeordnung von Karlsruhe angebahnt erscheint und damit andern Gemeinden, besonders bei neuer Besetzung ihrer Pfarrstellen, Anlaß gegeben ist, die Einführung ähnlicher Ordnungen in Erwägung zu ziehen. Jedenfalls stehen wir mit der von uns hiermit zur Erörterung gebrachten Frage vor einer bedeutenden und wie uns scheint unabweisbaren Aufgabe, deren Lösung den zur Ordnung der gesamtkirchlichen Verhältnisse gerufenen Behörden und Vertretungen gegenwärtig gestellt ist. Wir haben uns deshalb verpflichtet gehalten, der Beratung der hohen Generalsynode anheim zu stellen, wie nach ihrer Meinung die sicher auch von ihr als notwendig erachtete Abhilfe getroffen werden soll.

Bericht
des Verfassungsausschusses
über
die Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode vom Jahre 1891.

Die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in
Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern betr.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Karl v. Stoeffer.

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

„Die Verfassung unserer evangelischen Landeskirche beruht auf dem Grundsatz der Gemeindefirche und dieser in dem allgemeinen Priestertum; sie ist die Summe aller Ordnungen, welche das Gemeinschaftsleben regeln.“ „In der heiligen Schrift ist zwar der Geist des Glaubens und der Liebe, aus welchen jene Ordnungen fließen und von dem sie bleibend durchdrungen sein sollen, genau und scharf bezeichnet; aber die Ausbildung dieses Geistes zu einzelnen Festsetzungen und Anordnungen hat der Herr und König der Gemeinde der fortschreitenden Einsicht der Gemeinde selbst überlassen und ihr auch dazu, wie zu allem was ihr aufgegeben ist, fortwährende Leitung Seines Geistes verheißen.“ „Es liegt in der Natur einer religiösen (evangelisch-protestantischen) Gemeinschaft, daß sie nicht bloß von Behörden regiert werden will, sondern daß sie durch das Zusammenwirken aller ihrer religiös belebten Glieder auch ihre äußeren Ord-

nungen geregelt haben will und daß sie darnach strebt, alle ihre Mitglieder auch zu religiös belebten zu machen und sie als solche ansehen und behandeln zu dürfen.“ „Es muß das evangelische Volk unseres Landes, so weit und so breit es von wirklich religiösem Geist und Glauben beseelt ist, auch zur Mitwirkung an den Ordnungen der Kirche herangezogen werden. In solcher Mitwirkung wird sich ein Leben thätiger Frömmigkeit und ernstler Glaubenserweijung entwickeln.“

„Der so ehrenwerte, und mit Recht auch einflußreiche, geistliche Stand besitzt innerhalb des Protestantismus keinerlei priesterliche Würde, keine erbliche Weihe, keine angeborne Vorzugsrechte in der Gemeinde. Das allgemeine Priestertum aller Christen, der priesterliche Charakter der Gesamtgemeinde ist von allen Reformatoren und in allen Bekenntnisschriften anerkannt worden; mit der Lehre vom allgemeinen Priestertum steht und fällt der Protestantismus. Alle Gemeindeglieder haben nach protestantischen Grundsätzen gleichen Anteil an der Gabe des heiligen Geistes, in allen ruht auf gleiche Weise die Fülle der kirchlichen Gewalt. Erst seitdem und so lange Luther von dieser Wahrheit durchdrungen war, strömte reformatorische Kraft von ihm aus. Die Geistlichen sind daher Vertreter der Gemeinde; sie verwalten die geistlichen Gaben, sie üben den christlichen Beruf der Gemeinde aus, insbesondere nach einer Richtung, insofern die Gemeinde durch Wort und Sakrament, in Lehre und Erkenntnis, Unterricht und Seelsorge durch sie sich selbst erbaut. Das geistliche Amt ist darum wesentlich ein Dienst an der Gemeinde; das Regiment in der Gemeinde und über dieselbe ist ihm von dem Herrn der Kirche nicht übertragen.“

Diesen mit aller Ueberzeugung und Wärme weiter ausgeführten Anschauungen der Vertreter des Kirchenregiments und der Landesgemeinde liegt der Aufbau unserer Verfassung zu Grunde. Trotz mannigfacher, inzwischen beschlossener Abänderungen betrafen diese doch nicht die wesentlichen Bestimmungen und blieben namentlich diejenigen, welche sich auf die Ordnung in den einzelnen Kirchengemeinden beziehen, eigentlich unberührt.

Getreu dem Grundsätze, daß man nicht die Einführung von etwas ganz Neuem, einer ganz neuen Kirchenverfassung versuche, sondern sich an das bereits Bestehende und Erprobte an-schließe, wurden die örtlichen, den Gemeindegliedern von Alters her wohl werten Einrichtungen geschont und deshalb gerade nicht notwendige Änderungen nicht angeregt. Die damals ob-waltenden Verhältnisse und Bedürfnisse erschienen maßgebend. Dies gilt namentlich auch für die Regelung über Bestand, Ver-tretung der Gemeinde und über den Seelsorgedienst des Pfarrers in einfachen Gemeinden, d. h. solchen, welche an einem Orte nur ein Kirchspiel bilden, mit mehreren Pfarrern. Die Kirchen-verfassung berührt diese nur in folgenden Bestimmungen in:

§ 28. Hiernach kann die Kirchengemeindeversammlung beschließen, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Kirchenältesten gewählt werde, was namentlich statfinde bei Gemeinden mit mehreren Pfarrsprengeln; Ortsstatute regeln das Verhältnis zu dem Gesamtkirchen-gemeinderat.

Ein Antrag, zu bestimmen: „es sollen womöglich aus ver-schiedenen Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ältesten gewählt werden“, damit begründet, daß diese Einrichtung sich für die Pflege des Armenwesens empfehle, schon in ein-fachen Landgemeinden erprobt und in größeren Gemeinden noch zweckmäßiger sei, fand, da die hiezu tüchtigen Leute ungleich verteilt sein können, nicht die Zustimmung der Synode.

§ 39. bei Bezeichnung des Vorsitzenden im Kirchen-gemeinderat und

§ 94. bei der Verteilung der Geschäfte unter mehrere Pfarrer einer Gemeinde; sie unterliegt der Vereinbarung der Pfarrer unter Zustimmung des Kirchengemeinderats und Ge-nehmigung des Oberkirchenrats bzw. der Entschliebung des letztern allein.

Mit gutem Grunde beschränkte man sich auf diese allge-meinen Vorschriften in dieser nicht gleichmäßig für die einzelnen Gemeinden zu regelnden Sache und überließ diesen die weitere Ordnung.

Jene ohne jegliche Erinnerung und Andeutung über die zweckmäßigste Art der Geschäftsverteilung angenommene Bestimmung (§ 94) fand in der mannigfaltigsten Weise ihren Vollzug. Dies ist aus der nun vorliegenden Mitteilung des Oberkirchenrats ersichtlich. Während in einer Gemeinde (Weinheim) mit 2 Pfarrern zwei selbständige Kirchengemeinden mit bestimmten Grenzen und mit vollständiger Trennung nach Einrichtung (namentlich auch bei den verschiedenen Wahlen zur Kirchengemeindeversammlung und zum Kirchengemeinderat) und nach Seelsorge in dauernder Abtheilung bestehen, so daß auch die Amtshandlung von einer Gemeinde zur andern der Erlaubnis des betreffenden Geistlichen bedarf, begegnen wir in einer andern Gemeinde (Wertheim) mit 3 Pfarrern der eigentümlichen Erscheinung, daß bei vollständiger Freigebung der Seelsorge der Pfarrer A. die Knaben in der Stadt und 3 Filialen konfirmiert und die daselbst verheiratet und verwitwet gestorbenen Männer beerdigt, der Pfarrer B. ebenda die Mädchen konfirmiert und die verheiratet und verwitwet gestorbenen Frauen beerdigt und der Pfarrer C. die ledig Verstorbenen in Wertheim beerdigt, sowie alle Kasualien und die Seelsorge in einer vierten Filiale hat, so daß in Wertheim ein und die gleiche Familie auf drei Pfarrern verwiesen sein kann. Innerhalb dieser verschiedenartigen Geschäftsverteilungen finden sich die buntesten Verbindungen und Vermischungen in andern Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern vor.

Es mag eingeräumt werden, daß die zu deren Festsetzungen berufenen Kirchenbehörden redlich bemüht waren, unter thunlichster Schonung des Herkommens und örtlicher Anschauungen eine sichere Regelung der Abhaltung der Gottesdienste und in Vornahme der einzelnen, besonderen Amtshandlungen der Geistlichen herbeizuführen und daß auch die den Kirchenvertretungen nach Kirchenverfassung §§ 22 ff. bzw. 29 ff. obliegenden Verwaltungsgeschäfte selbst unter solchen Einrichtungen gehörig besorgt werden können. Nimmermehr können wir aber anerkennen — und werden wir hierin die Zustimmung der hohen Synode sicher erhalten —, daß hiebei irgendwie Raum gegeben ist für eine

segnensreiche Pflege der Seelsorge von Seiten der Geistlichen und für eine gesunde Entwicklung evangelischen Gemeindelebens. Je größer die Gesamtgemeinde eines Kirchspiels ist, um so mehr treten die Mängel, ja wirkliche Schäden von derartigen Ordnungen hervor.

Zur Zeit der Vereinbarung unserer Kirchenverfassung wurden jene noch nicht recht gefühlt und deshalb nicht erkannt. Damals begnügte man sich mit dem Herkommen.

Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort,
Vernunft wird Unsim, Wohlthat Plage.

Der nächste Anlaß zu einer weiteren Änderung: die rasche Zunahme der inzwischen um das Doppelte und noch mehr gestiegenen Bevölkerung in den größeren Städten des Landes, in welchen einst noch ein Über- und Durchblick der obwaltenden Verhältnisse möglich gewesen, war noch nicht gegeben und deshalb die Anregung zur Erinnerung, wie die kirchlichen Ordnungen in den ehemaligen, mächtigen Burgen öffentlichen und kirchlichen Gemeindelebens — den Reichsstädten — beschaffen gewesen, oder zur Umschau über die Zustände in andern großen Gemeinden nicht geboten. Hauptsächlich aber wirkte — obwohl nach den Bestimmungen in der Unionsurkunde vom 20. Juli 1821 nebst ihren Beilagen C (Kirchengemeinde- und Wahl-Ordnung) und D (Anordnungen über die verschiedenen Vermögen) den Gemeindegliedern reichliche Gelegenheit zur Mitwirkung gewährt worden — die mehr und mehr um sich greifende Gleichgiltigkeit und Teilnahmslosigkeit gegenüber den kirchlichen Aufgaben, deren Lösung man dem Pfarramt und höheren Kirchen- auch staatlichen Behörden überlassen zu dürfen wähnte, fort, so daß erst durch die neue Kirchenverfassung das Gewissen der Kirchengemeindeglieder und deren Bewußtsein von den ihnen weiter verliehenen Rechten wie untrennbar damit gegebenen Pflichten geweckt werden mußte. Selbstverständlich konnte darin nur

eine allmähliche Besserung erhofft werden. War auch, wie einst nach den Befreiungskriegen von fremder Herrschaft, so auch wiederum nach der ersehnten Wiedererreichung von Kaiser und Reich ein tief religiöser und hochbegeisterter Sinn für die höheren Güter der Menschen in unserem Volke deutlich erkennbar, so standen und stehen ihm auch feindlich entgegen die unglückseligen Mächte der die Segnungen der Reformation verneinenden und sie selbst stets bekämpfenden und verunstaltenden Partei in der römischen Kirche, mit welcher die evangelische Kirche doch wahrlich durch den uns einigenden Glauben in aufrichtigem Frieden zu leben wünscht, so wie die alles Göttliche und Christliche ungläubig ablehnenden und nicht selten sogar verhöhnenden, höheren und niederen Gesellschaftskreise.

Diese Zeichen der Zeit mahnen zur ernstesten Einkehr bei jedem sittlich religiös gesinnten Mitgliede unserer evangelischen Kirche. Wir sind dringend aufgefordert, nach unbefangener, richtiger Erkenntnis ihrer schlimmen Lage jedes Mittel zu deren Besserung zu ergreifen und weiter zu verfolgen.

Als ein solches stellt sich die Belebung des kirchengemeindlichen Bewußtseins und dessen kräftige Bewährung durch gegenseitiges Dienen in christlicher Nächstenliebe dar.

Nicht nur in der badischen Landesgemeinde wird dies erstrebt, sondern, da jene bedenklichen Zeichen in unserem ganzen Vaterlande vorliegen, auch in dessen übrigen Teilen. Als besonders geeignet zur Erreichung dieses Zieles wird die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in Kirchengemeinden mit mehreren Geistlichen empfohlen.

Ihr Ausschuß, hochwürdige, hochgeehrte Herren, kann es sich nicht versagen, hier die Verdienste insbesondere des Predigers D. Emil Sulze in Neustadt-Dresden, des Predigers Schmeidler in Berlin und des Dekan D. Zittel in Karlsruhe welche Männer durch Schrift und Wort erfolgreich dafür gewirkt, mit Dank zu erwähnen; nicht minder Dank gebührt nun auch dem evangelischen Oberkirchenrat, welcher durch seine hierauf gerichtete Vorlage für weitere Kreise des Landes diese wichtige Angelegenheit angeregt hat.

Wenn wir oben den gegenwärtigen Zustand als mangelhaft und sogar schädlich bezeichnet haben, ohne jegliche Begründung, so dürfen wir jetzt uns auf den Nachweis, wie ihn die oberste Kirchenbehörde geführt, beziehen; deren Ausführungen sind ebenso gründlich als von evangelischem Geiste durchdrungen. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns, hauptsächlich hervorzuheben:

Bei aller Anerkennung des allgemeinen Priestertums*), kraft dessen „jedes Gemeindeglied unmittelbar seinem Gott nahen und ohne das Opfer und die Gnadenmittel des vom Bischof geweihten Priesters zu Gott kommen und mit ihm in Gemeinschaft treten kann, aber auch das Recht und vor allem die Pflicht hat, jedem andern Gemeindegliede das Wort Gottes zu verkündigen und seines Seelenheils sich anzunehmen“, ist doch der Geistliche, insbesondere der geordnete Pfarrer, vermöge seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowie seines ihm von der Gemeinde übertragenen Amtes in erster Reihe dazu berufen und im Hinblick auf die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten bei den andern Gemeindegliedern auch vorzugsweise in der Lage, jene Seelsorge auszuüben, nicht bloß durch Predigen und Gebete in den Gottesdiensten und auch bei besondern Anlässen in den Familien — wie bei Taufen, Trauungen, Unterricht in der Schule und zur Konfirmation und bei Sterbefällen, sondern auch durch den täglichen Verkehr mit seinen Gemeindeangehörigen in Freud und Leid. Der seelsorgerliche Verkehr und die stäte Arbeit mit bezw. an den Gemeindegliedern wirkt sicherer und nachhaltiger als der vorübergehende Besuch des Gottesdienstes und wird endlich zur Erkenntnis führen, „daß die Heiligung der Seelen das höchste Gut sei.“

Diese Arbeit des geistlichen Seelsorgers ist ebenso erhaben als schwierig und mühsam; deren Leistung soll erfolgen ungesucht in gewissenhafter Pflichterfüllung, wie erbeten durch das Vertrauen der Gemeindeglieder. In diesem ruht ihr Beginn wie ihr jegensreicher Erfolg.

*) Vergl. Sulze: Protestantische Kirchenzeitung Nr. 51, 1889.

Zur Wahrung dieser wesentlichen Voraussetzung eines richtigen Bandes zwischen dem geistlichen Seelsorger und den Gemeindegliedern sowie der diesen fast ausnahmslos zustehenden Freiheit der Wahl zwischen mehreren Pfarrern muß dieses Wahlrecht aufrecht erhalten werden. Dessen schrankenlose Ausübung birgt aber manche Gefahren für die bestellten Pfarrer wie für die Kirchengemeinde und deren Angehörigen. Aus den verschiedensten Gründen, aner kennenswerten wie verwerflichen, kann es dahin kommen, daß eine übermäßige Anzahl von Gemeindegliedern einem einzelnen Geistlichen zufließt mit der Wirkung, daß derselbe die dadurch ihm zugewiesene Seelsorge nicht mehr in wünschenswerter Weise zu erfüllen imstande ist während die Kraft eines anderen Pfarrers brach gelegt wird, Ohne Regelung der Wahlfreiheit erwächst den Pfarrern, zumal sie meist nur gelegentlich einzeln erbetener Amtshandlungen die Seelsorge ausüben, eine mehr oder minder unbekannte, sich über den ganzen Bezirk ausdehnende Personalgemeinde. Infolge hiervon wird der Pfarrer, theils aus durch Erfahrung gerechtfertigter Scheu vor der Zurückweisung der von ihm angebotenen Seelsorge, theils aus Rücksicht für seinen Amtsbruder, in dessen Seelsorgetreiß er, wenigstens unter dem Scheine eines unbefugten Eingriffs, sich nicht einmischen kann oder soll, sich des freiwilligen Auffuchens der Gemeindeangehörigen zum Zwecke des seelsorgerlichen Verkehrs enthalten. Da dies bei jedem der mehreren Pfarrer zutreffen wird, so tritt alsdann die unausbleibliche Wirkung ein, daß die Seelsorge nicht der ganzen Gemeinde gewährt, sondern teilweise vernachlässigt wird — wahrlich ohne Verschulden der Pfarrer! — und daß wohl gerade diejenigen Gemeindeglieder, welche deren am meisten bedürften, sie entbehren.

Nicht minder schädlich wirkt jene allgemeine Personalgemeinde auf die Kirchengemeinde selbst. In ihr, da die meisten Glieder sich nicht kennen, vermag naturgemäß ein Gemeindebewußtsein, das Gefühl und die Überzeugung der Zusammengehörigkeit in gemeinsamem Glauben und in Bethätigung christlicher Nächstenliebe nicht Wurzel zu fassen, sich also auch

nicht weiter zu entwickeln. Immerhin herrscht aber das Bedürfnis nach einer gesellschaftsähnlichen Vereinigung unter kirchlich gesinnten Gliedern der Gemeinde mit andern Gleichgesinnten und so kommt es, daß dieselben nicht innerhalb und auf Grund der geordneten Kirchengemeinde, sondern außerhalb derselben, mitunter sogar in thatsächlicher Abwendung von ihr, die ihnen zuzagende religiös-kirchliche Befriedigung suchen und finden. Abgesehen davon, daß hierdurch das in der evangelischen Kirche so leicht aufkommende Sektenwesen gefördert werden kann, entsteht durch jene Absonderung wenigstens ein nicht gesunder Zustand der Gemeinde, in welcher doch Raum gegeben ist bezw. gegeben sein soll, unter Beachtung der einmal bestehenden Ordnung und unter Mitwirkung aller ihrer Rechte und Pflichten bewußten Gemeindeglieder für das Wohl des Ganzen freudig und redlich zu arbeiten.*)

Wenn das Ganze leidet, so leidet darunter auch der Einzelne. Nicht nur werden die Einzelnen, sofern sie nicht durch andere Ursachen auf einander angewiesen sind, sich gegenseitig fern bleiben, sondern es entgeht auch denjenigen, welche sich in christlichem, wahrhaft evangelischen Sinne gedrungen fühlen, Seelsorge und Liebesthätigkeit zu üben, das richtige

*) Zum Zwecke der Gewährung einer geordneten Seelsorge auch durch die einzelnen Kirchenmitglieder, im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Bezirkspfarrern, hat der unermüdlche Kirchenvorstand zu Neustadt-Dresden (D. G. Sulze) erst jüngst (5. Juni d. J.) eine Bittschrift — unter wiederholter, bereits in seiner Denkschrift vom 10. April d. J. gegebenen Begründung und unter Vorlage eines Statuts des Hausväterverbandes des 1. Bezirks der Parochie Neustadt-Dresden — an die evangelisch-lutherische Landessynode mit dem Antrage eingereicht: „in Gemeinschaft mit dem hohen Kirchenregiment dafür Sorge zu tragen, daß es uns in irgend einer Weise ermöglicht werde, für jeden Seelsorgerbezirk unserer Parochie eine aus Gemeindegewahl hervorgehende Vertretung einzusetzen, die innerhalb des Bezirks die kirchliche Liebesthätigkeit und die Seelsorge zu organisieren und zu leiten hat.“

Während das dortige Kirchenregiment aus hier nicht zu erörternden Gründen sich ablehnend gegen den Vorschlag bisher verhielt, hat die badische Landeskirche die hohe Befriedigung, daß sie durch ihr Kirchenregiment zur Einführung des bezeichneten Vorhabens angeregt wird.

Arbeitsfeld und die Möglichkeit, solches, wenn sie glauben es gefunden zu haben, auch richtig zu bebauen, und überdies werden viele, gegenüber welchen die Annahme einer nach Recht und Pflicht an ihnen versuchten Seelsorge nicht mit Sicherheit vermutet werden kann, nicht erreicht und dadurch vernachlässigt werden.

Mit Anerkennung der Erfahrungsthatſache, daß in Gemeinden mit nur einem Pfarrer die ganze Seelsorge, vollzogen durch den gewissenhaften Geistlichen und durch mit ihm einmütig mitwirkende Gemeindeglieder, für alle Beteiligte segensreicher erscheint, als in Gemeinden mit mehreren Pfarrern, auch wenn jeder Einzelne von diesen mit aller Liebe und Freudigkeit seines Berufes waltet, ist von selbst die geeignete Abhilfe damit angezeigt, daß die ungewisse Personalgemeinde beseitigt und daß örtlich bestimmt abgegrenzte Einzelgemeinden gebildet werden. In ihnen ist der geordnete Pfarrer der geistliche Inhaber der ganzen im Bezirke zu pflegenden Seelsorge; gegenüber jedem Angehörigen seines Bezirks übt er solche kraft Recht und Pflicht aus, mit der nur einzigen Beschränkung, daß ihm in unzweideutiger Weise von dem Bezirksangehörigen dessen Ausscheidung — und zwar aus der ganzen Seelsorge, nicht bloß für eine einzelne Amtshandlung — zu erkennen gegeben worden ist. Ohne solche Erklärung und die ihr nachgefolgte Eröffnung an den gewählten Seelsorger darf dieser auch nicht die ihm angekommene Thätigkeit vornehmen und muß derselbe, da dem Bezirkspfarrer vollständige Kenntnis von allen derartigen Angelegenheiten in seinem Bezirke gewahrt bleiben muß, sie dem letzteren anzeigen. So erhält jeder Bezirkspfarrer sozusagen ein Inventar über alle Angehörigen seiner Gemeinde; über alle, die seinem Bezirke angehören, über diejenigen, die aus ihm zu einem gewählten Seelsorger übergetreten sind und über diejenigen, welche aus einem andern Bezirk her ihn selbst gewählt haben. Dieses bestimmte Arbeitsfeld ist ihm nun gegeben und er vermag es, ohne weitere Scheu und Rücksichtnahme, nach den ihm verliehenen Kräften zu pflegen.

Wie dadurch die Stellung des Pfarrers zu seinem Bezirke gehoben und gesichert ist, so werden auch die Bezirksgemeinde

und deren Angehörige gesammelt; nun kann erst der evangelische Gemeindegeist recht geweckt, gestärkt und zu lebenskräftiger Entfaltung gebracht werden. Wenn bisher nur die allgemeine Mahnung*) „so laßt uns Gutes thun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ an sie gerichtet war, so sind nun diese Glaubens- ihnen werthe Gemeinde-Genossen geworden, gegenüber welchen sie ihren gemeindepriesterlichen Beruf freudig und gewissenhaft, so weit möglich, zu erfüllen haben. Zunächst werden den Bezirkspfarrern rüstige Helfer (Diatone) erstehen; gegenseitiges Kennen und Erkennen wird das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit nähren und dieses manch heilsame Unternehmungen (wie Hausväterverband, Familienabende u. s. w.) fördern, überdies auch manche obwaltende äußere Mißstände, z. B. das durch häufige Umzüge verursachte Nomadenleben mit der Zeit vermindern.

Wohl wissen wir mit Ihnen, hochwürdige, hochgeehrte Herren daß die von uns empfohlene Bildung von Bezirksgemeinden nur ein äußeres Mittel zur Abhilfe des Notstandes ist und bekennen wir demütig:**)

Mit uns'rer Macht ist nichts gethan,
Wir sind gar bald verloren;
Es streit' für uns der rechte Mann,
Den Gott hat selbst erkoren.

In diesem Vertrauen und in dem ernstesten Bestreben eines Jeden, daß er an der ihm gegebenen Stelle seine Pflicht gewissenhaft erfüllen werde mit dem Harnisch Gottes, umgürtet mit Wahrheit und angezogen mit dem Panzer der Gerechtigkeit,†) empfehlen wir Ihnen, den bezeichneten Weg mit uns zu beschreiten und sind wir dabei von der Hoffnung getragen, welche der fromme, siegesmutige Dichter††) in dem Liede:

„Verzage nicht, du Häuflein klein — —“
so schön und kräftig ausgesprochen hat.

*) Brief Pauli an die Galater 6, 10.

**) Lied Nr. 161.

†) Epheser 6, 10 ff.

††) Mich. Altenburg (1584—1640) im Lied Nr. 164.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Indem wir Ihnen die angeregte Bildung von Bezirksgemeinden zur ebenso ernsten als wohlwollenden Erwägung unterbreiten, drängen wir nicht zugleich auch darauf, daß die weiter angedeuteten Unternehmungen (Bestellung von Helfern, Errichtung von Gemeindegäusern und dergleichen) sofort in Angriff genommen werden und zur Ausführung kommen sollen; dies wird vorerst nur mit der äußeren Organisation, je unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, geschehen können, unseres Erachtens aber auch sollen. Das Weitere wird, wie wir hoffen, als zeitige Frucht evangelischen Gemeindelebens sich ergeben.

Von diesen Erwägungen ist auch, wie aus der Vorlage des Oberkirchenrats S. 22/23 zu ersehen, die Kirchengemeinderversammlung Karlsruhe-Altstadt ausgegangen und hat zum Vollzuge der dort erwähnten Grundsätze folgende Bestimmungen erlassen:

§ 3.

Seelsorge.

1. Die Seelsorge jeder Art, insbesondere auch die Vor- nahme von Taufen, Trauungen und Beerdigungen, der Konfirmandenunterricht, sowie die kirchliche Armen- und Krankenpflege für die Gemeindeglieder und ihre Familienangehörigen eines Bezirks ist Recht und Pflicht des Bezirkspfarrers.

Von allen in seinem Bezirke vorkommenden Amtshandlungen eines andern Geistlichen soll er Kenntnis erhalten.

2. Die Gemeindeglieder eines Bezirks haben sich in allen Angelegenheiten der Seelsorge (§ 3 Ziff. 1) an den Pfarrer ihres Bezirks zu wenden, sofern von ihnen nicht einer der anderen Bezirkspfarrer als Seelsorger nach Maßgabe der §§ 5–7 gewählt wird.

3. Auch diejenigen Gemeindeglieder, welche nach §§ 5–7 einen anderen Seelsorger gewählt haben, bleiben Mitglieder ihrer Bezirksgemeinde, haben in derselben ihr Wahlrecht zu üben und sollen sich an der kirchlichen Armen- und Krankenpflege,

wie an jeder anderen kirchlichen Gemeindegliedertätigkeit ihres Pfarrbezirks als lebendige Glieder desselben betheiligen.

§ 4.

Bestimmungen für Traupaare und Konfirmanden.

1. Für Trauungen ist der Pfarrer des Bezirks zuständig, in welchem die Neuvermählten zunächst ihre eheliche Wohnung nehmen.

Die Wohnung des Ehemannes (Bräutigams) oder wenn dieser nicht von hier ist, diejenige der Ehefrau (Braut) ist maßgebend, falls die Neuvermählten ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben werden.

2. Für die Anmeldung zur Konfirmation ist der Pfarrer des Bezirks zuständig, in welchem der maßgebende Elternteil oder in dessen Ermangelung der Konfirmand selbst am Tage der Anmeldung dahier wohnt.

Ein späterer Wechsel in der Wohnung ist ohne Einfluß auf die Zugehörigkeit des Konfirmanden zu dem Geistlichen, bei dem er zur Konfirmation angemeldet ist.

§ 5.

Wahl eines Seelsorgers.

1. Die Wahl eines anderen Seelsorgers erfolgt durch Abmeldung von dem Bezirkspfarrer und durch Anmeldung bei dem gewählten Geistlichen.

Dieselbe gilt nur für die Person des gewählten Geistlichen und geht auf dessen Nachfolger nicht über; sie erlischt mit dem Austritt des Gewählten aus dem hiesigen Pfarrdienste (§ 9, Ziff. 3).

2. Auch den Großh. Hofbeamten und Hofdienern steht nach besonderer Entschliekung Sr. K. H. des Großherzogs dieses Recht zur Wahl eines anderen Seelsorgers zu.

§ 6.

Abmeldung

1. Wer an Stelle seines Bezirkspfarrers einen andern der hiesigen Stadtgeistlichen zu seinem Seelsorger wählen will, muß

sich zuerst persönlich oder brieflich bei seinem geordneten Bezirkspfarrer abmelden.

Diese Abmeldung kann nur durch die betreffende Person oder, wenn sie eine ganze Familie umfaßt, durch das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter erfolgen, niemals aber durch Mittelspersonen, wie z. B. Hebamme, Leichenprokurator, Kirchendiener, Dienstboten oder Kinder.

2. Demjenigen, welcher sich persönlich bei seinem Bezirkspfarrer abmeldet, wird von diesem sofort ein Abmeldechein ausgestellt und übergeben.

Für diejenigen, welche den Geistlichen nicht antreffen, wird bei demselben ein besonderer Abmeldebogen aufgelegt, in welchen der sich Abmeldende sich mit Namen, Stand und Wohnung einträgt und den Namen des von ihm gewählten Geistlichen beifügt.

Den hiernach binnen 24 Stunden auszustellenden Abmeldechein kann der sich Abmeldende selbst in Empfang nehmen oder abholen lassen.

3. Die schriftliche Abmeldung kann nur durch eine briefliche von dem Familienhaupte oder dessen Stellvertreter eigenhändig unterschriebene Mitteilung erfolgen.

Auch diese schriftliche Abmeldung muß Namen, Stand und Wohnung des sich Abmeldenden sowie den Namen des gewählten Geistlichen enthalten.

Ungenügende oder von fremder Hand geschriebene Zuschriften oder bloße Zettel werden zurückgewiesen.

Der hierauf auszustellende Abmeldechein kann am folgenden Tage abgeholt werden.

4. Die Ausstellung des Abmeldecheins erfolgt gebührenfrei.

§ 7.

Anmeldung.

Die Anmeldung bei dem gewählten Seelsorger geschieht unter Aushändigung des Abmeldecheins an denselben.

So lange der gewählte Seelsorger sich nicht im Besitze des Abmeldecheins befindet, darf er die ihm angekommene Seesorge

nicht übernehmen, es sei denn, daß die in § 12, Ziff. 2 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegen.

§ 8.

Wirkung und Vollzug der Seelsorgerwahl.

1. Die vollzogene Wahl eines Seelsorgers bewirkt — unbeschadet der Bestimmung in § 3 Ziff. 3 — die Ausscheidung des Abgemeldeten aus der Seelsorge des Bezirkspfarrers auch für die später eintretenden Anlässe zu einzelnen geistlichen Amtshandlungen bei ihm und seiner Familie, so daß hiefür eine wiederholte Abmeldung nicht erforderlich ist.

Indes hat der gewählte Geistliche hievon dem Bezirkspfarrer jeweils Kenntnis zu geben (§ 3, Ziff. 1 Abs. 2).

2. Jeder Bezirkspfarrer führt ein alphabetisches Verzeichnis
 - a. der bei ihm abgemeldeten Gemeindeglieder oder Familien seines Bezirks mit Angabe ihres Seelsorgers,
 - b. der bei ihm aus anderen Pfarrbezirken angemeldeten Personen oder Familien.

§ 9.

In welchen Fällen die Ab- und Anmeldung nötig ist.

1. Jeder Bezirkspfarrer hat alle Kirchengemeindeglieder seines Bezirks so lange als zu seiner Seelsorge zugehörig anzusehen, bis sie sich ordnungsmäßig abgemeldet haben.

Demgemäß muß derjenige, welcher nach Einführung dieser Seelsorgeordnung seinen bisherigen Seelsorger, der nicht sein Bezirkspfarrer ist, beibehalten will, die Ab- und Anmeldung nach §§ 6 und 7 bewirken.

2. Zieht ein Kirchengemeindeglied aus einem Pfarrbezirk in einen andern, so tritt es damit, ohne daß eine Ab- und Anmeldung erforderlich wäre, auch in die Seelsorge des neuen Bezirkspfarrers ein.

Will dasselbe aber in der Seelsorge seines bisherigen Pfarrers verbleiben, so muß es sich bei dem nunmehrigen Be-

zirksparrer ab- und bei seinem bisherigen Pfarrer auf's neue anmelden.

3. Wird eine Pfarrstelle durch Zuruhesetzung oder Tod des Inhabers erledigt und darauf neu besetzt, so haben sich die Glieder der betreffenden Bezirkspfarrei, welche sich nicht als in die Seelsorge des neuen Pfarrers eingetreten betrachtet wissen wollen, von neuem nach §§ 6 und 7 ab- und anzumelden.

§ 10.

Rücktritt in die Seelsorge des Bezirkspfarrers.

Ein Gemeindeglied, welches aus der Seelsorge eines gewählten Seelorgers in die seines Bezirkspfarrers zurücktreten will, braucht dies nur seinem Bezirkspfarrei anzuzeigen. Dieser hat dann die Abmeldung bei dem bisherigen Seelorgers zu vollziehen.

§ 11.

Wiederholte Wahl eines Pfarrers für einzelne Amtshandlungen.

1. Die Bestimmungen der §§ 5, 6 u. 7 finden auch Anwendung auf jede weitere Änderung in der Wahl eines Seelorgers.

2. Sie gelten auch für die Bestellung eines andern Bezirkspfarrers zur Vornahme einer einzelnen Amtshandlung (Taufe, Trauung, Hauskommunion, Beerdigung und Aufnahme in den Konfirmandenunterricht), wobei überdies ausdrücklich anzugeben ist, daß die Bestellung nur für den einzelnen Fall geschehe.

Sie gelten aber nicht bei den in § 12 Ziff. 2 bezeichneten Ausnahmen.

§ 12.

Ausnahmen.

1. Ist ein Seelorgers wegen anderweitiger Geschäfte, durch Urlaub, oder Krankheit und dergleichen an der Vornahme von Amtshandlungen verhindert, so hat er aus der Zahl der anderen Gemeindepfarrer oder Vikare einen Stellvertreter zu

bestellen. In solchen Fällen bleibt das Verfahren ganz dasselbe, wie wenn der verhinderte Geistliche die Handlung selbst vollzöge.

2. Nottaufen und Krankenkommunionen darf jeder Pfarrer vornehmen, sobald er darum gebeten wird, ohne daß hiefür ein Abmeldechein zu erwirten ist. Indes hat auch hierüber die in § 3 Ziff. 1 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung durch den betreffenden Geistlichen zu geschehen.

§ 13.

Fremde Geistliche.

Wünschen Gemeindeglieder eine der Ab- und Anmeldung unterliegende Amtshandlung (§ 11 Ziff. 2) durch einen zu den Pfarrern der Kirchengemeinde nicht zählenden Geistlichen verrichten zu lassen, so haben sie ihren Seelsorger um einen Erlaubnißschein hiefür zu bitten; eine Abmeldung findet in solchen Fällen nicht statt.

§ 14.

Kirchendiener.

1. Für jede Pfarrei ist ein besonderer Kirchendiener bestellt, welchem auch die übliche Begleitung seines Bezirkspfarrers bei dessen Amtshandlungen (Tausen, Trauungen, Hauskommunionen und Beerdigungen) obliegt, sei es bei den Angehörigen des Bezirks, oder außerhalb desselben bei solchen Gemeindegliedern, die der Seelsorge des betreffenden Geistlichen angehören.

Erfolgt jedoch eine solche Amtshandlung in einer Kirche, so hat der bei dieser Kirche bestellte Diener den Dienst zu versehen.

2. Demgemäß ist je ein Kirchendiener bestellt

- a. für die Hofpfarre bei der Schloßkirche als Kirchendiener des Oberhofpredigers;
- b. für die Ostpfarre und deren Pfarrer bei der kleinen Kirche;
- c. für die Mittelpfarrei und deren Pfarrer bei der Stadtkirche, in welcher derselbe auch wohnt;

(Dieser Kirchendiener ist zugleich Diener des Kirchengemeinderates.)

- d. für die Westpfarre und deren Pfarrer. Dieser ist vorläufig zugleich Hilfskirchendiener an der Stadtkirche;
 e. für die Südpfarrei und deren Pfarrer bei der Südstadtkirche.

§ 15.

Gebühren.

Die Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener für die Vornahme einzelner Amtshandlungen sind seit dem 6. Januar 1875 dahin festgestellt:

1. Bei Taufen im Hause:
 für den Geistlichen 2 M., für den Kirchendiener 1 M.;
 in der Kirche:
 für den Geistlichen 1 M., für den Kirchendiener 1 M.
2. Bei der Konfirmation:
 für den Geistlichen 2 M.
3. Bei Trauungen:
 für den Geistlichen 3 M., für den Kirchendiener 2 M.
4. bei Beerdigungen:
 - I. M. für d. Geistlichen 4 M., für d. Kirchendiener 2 M.,
 - II. " " " " 3 " " " " 1 "
 von Kindern unter 6 Jahren:
 - a. Bei Einsegnung im Hause:
 für den Geistlichen und Kirchendiener je 1 M.;
 - b. bei Begleitung auf den Friedhof:
 für den Geistlichen 2 M., für den Kirchendiener 1 M.

§ 16.

Kirchenbücher.

Zur Zeit wird geführt:
 das Taufbuch von Stadtpfarrer Schmidt,
 das Ehebuch von Dekan D. Zittel,
 das Beerdigungsbuch von Stadtpfarrer Brückner.
 Gewünschte Auszüge und Scheine sind von den genannten Geistlichen zu erheben.

§ 17.

Militärgemeinde.

1. Mitglieder der hiesigen Kirchengemeinde können in die Seelsorge des Militärpfarrers nicht übertreten.

Desgleichen haben sich die Bezirkspfarren der Ausübung der Seelsorge bei Angehörigen der Militärgemeinde zu enthalten, wie auch der Militärgeistliche solche bei Mitgliedern der Zivilgemeinde unterlassen wird.

2. Dagegen ist die Vornahme von einzelnen geistlichen Amtshandlungen durch einen Militärgeistlichen bei einem Mitglied der Zivilgemeinde, oder durch einen Zivilpfarrer bei einem Angehörigen der Militärgemeinde zulässig und wird zu diesem Zwecke die Stellvertretung zwischen dem geordneten und dem erwählten Geistlichen durch Ausfolgung eines Erlaubnisfehines des ersteren (§ 13) vermittelt.

§ 18.

Kirchengemeinde Mühlburg.

Diese Bestimmungen des § 17 finden auch Anwendung gegenüber der evangel. Kirchengemeinde Mühlburg, wenn einzelne geistliche Amtshandlungen von einem Mitglied der hiesigen Gemeinde durch den dortigen Pfarrer oder von einem Mitgliede der dortigen Gemeinde durch einen hiesigen Bezirkspfarren erbeten werden.

§ 19.

Diaspora in Beiertheim und Bulach.

Die Evangelischen in Beiertheim und Bulach werden durch den ersten Stadtvicar (z. B. Stadtvicar Schlömann, Belfortstraße 16) pastoriert.

Ihre Kinder haben vorerst den Konfirmandenunterricht in Karlsruhe zu besuchen und können von ihren Eltern bei jedem der fünf Bezirkspfarren angemeldet werden.

§ 20.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. September 1891 in Wirksamkeit.

1. Das „Kirchenblatt der evangel. Gemeinde Karlsruhe“, welches jedem Gemeindeglied, sobald es von demselben bei einem der Kirchendiener bestellt wird, monatlich kostenfrei zugeht, wird von Zeit zu Zeit die Namen und Wohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in Erinnerung bringen.

2. Abdrücke dieser Bezirkseinteilung und Seelsorgeordnung können jederzeit bei den hiesigen Geistlichen und Kirchendienern, desgleichen bei den Leichenprocuratoren und Hebammen unentgeltlich bezogen werden.

Bezüglich eines Punktes soll hier noch eine Erläuterung mitgeteilt werden; er betrifft die Ab- und Anmeldung, insbesondere die Frage, ob für jene eine Gebühr erhoben werden soll. Da die geordnete Gliederung der Mitglieder der Gesamtgemeinde in Bezirksgemeinden und deren Zuweisung an den Bezirkspfarrer durch die Abmeldung Einzelner beeinträchtigt wird, so lag es nahe, wie auch schon anderwärts geschehen, zur Verhütung von Abmeldungen eine Gebühr festzusetzen, zumal wenn die Beweggründe hiezu nicht als gerechtfertigt betrachtet werden können. Gleichwohl wurde hiefür eine Gebühr nicht als angemessen erachtet, weil, abgesehen davon, ob sie gesetzlich zulässig und beim Weigerungsfalle im Vollstreckungswege bringlich sei, viele Schwierigkeiten mit dem Ansatze und der etwa begründeten Erlassung der Gebühr verbunden wären und bei Ausübung der gewährten Wahlfreiheit keinerlei Gewissens-Erforschung und Zwang statthast sein kann. Immerhin ist aber nicht ausgeschlossen, daß im Interesse der aufrecht zu erhaltenden Ordnung eine geeignete Abmahnung und Belehrung bei Ab- und Anmeldungen, wenn die Gründe hiezu nicht als gerechtfertigt erscheinen, erfolge und zwar durch den gewählten Seelsorger, da man dem verlassenen Bezirkspfarrer jene nicht wohl zumuten kann.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

Indem wir nach dem Bisherigen uns vollständig einverstanden erklären mit den Grundsätzen und Ausführungen in der Vorlage des Oberkirchenrats und Ihnen vorschlagen, das Gleiche zu thun, können wir diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne einen dort (S. 2) nur gestreiften Punkt noch weiter Ihrer Prüfung zu unterbreiten. Er betrifft die Stol- oder Kasual-Gebühren (Accidentien).

Wie wir das wohlbegründete Vertrauen zu den Pfarrern der Landesgemeinde haben, daß sie weder zum Zwecke der Erlangung jener Gebühren sich zu geistlichen Amtshandlungen drängen, noch daß sie, bei zweifelhaftem oder sicher nicht erfolgreichem Bezug sich von Vornahme erbetener Amtshandlungen abhalten lassen, so ist doch, wie oben erwähnt und vom Oberkirchenrat durch die Worte:

„es kann der Einzelne bei selbständigem Vorgehen in die für ihn wie für das aufgesuchte Gemeindeglied gleich peinliche Lage geraten, daß er in den schon vorhandenen Wirkungskreis eines Amtsbruders eintritt; auch wird er den Anschein vermeiden wollen, als beabsichtige er seine Dienste zum Nachteil eines Mitgeistlichen anzubieten“

angedeutet, die Befürchtung nicht ausgeschlossen, daß mit vielleicht zu ängstlicher Rücksicht auf bösen Schein eines ungehörlichen Gebührengewinns die sonst wünschenswerte, ja gebotene Pflege der Seelsorge unterbleibt. Die Frage der ferneren Beibehaltung der Stolgebühren an sich und im Zusammenhang mit der oberkirchenrätlichen Vorlage muß unseres Erachtens, wenn auch nur vorläufig und im allgemeinen, bei diesem Anlaß besprochen und zu einem gewissen Austrag gebracht werden.

Die Stolgebühren, aus irgend welchen Stellen in der heiligen Schrift nicht abzuleiten, sind zwar zur Zeit der Reformation aus erklärbaren Umständen in die ev. Kirche mit übernommen und durch Herkommen wie durch kirchenbehördliche Festsetzungen beibehalten worden und bilden einen, wenn auch nicht im Anschlag gewährten Bestandteil des Einkommens der Pfarrer; dieselben sind aber nach unserer Überzeugung:

wertlos, weil gezwungen durch Zwangsbeitreibung nicht geschützt und

unvereinbar mit einer freien, unabhängigen und würdigen Stellung der Pfarrer.

Nach deren Beseitigung in mehreren anderen evangelischen Landeskirchen des Reichs erscheint uns endlich auch die Zeit für die badische Landeskirche gekommen zu sein, zu prüfen, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise, ohne Benachteiligung der bisher auf sie angewiesenen Pfarrer, die Stolgebühren zu beseitigen seien.

Zur Begründung dieser Meinung und der hieran sich anschließenden Anträge erlauben wir uns, Ihnen, hochgeehrte, hochwürdige Herren, in Kürze weiter zu berichten.

In den ersten, apostolischen Christengemeinden, da das allgemeine Priestertum zur vollen Geltung kam, gleichwohl aber besonders erleuchtete Männer, insbesondere die Apostel und deren Jünger vorherrschend das Evangelium verkündeten, predigten, und die damals eingesetzten heiligen Handlungen spendeten, konnte nicht ein Mal der Gedanke, ihnen hiefür eine regelmäßige Gabe zu erweisen, aufkommen*). Der gewaltigste Mann Gottes, Paulus, spricht sich wiederholt**) dahin aus, daß er frei und umsonst predige, sowie daß er keines Silber noch Gold noch Kleid begehrt und wie man wohl wisse, daß seine Hände zu seiner Nothdurft und derer, die mit ihm gewesen, gedient haben. Wohl aber liegt in einzelnen Mahnungen und Erzählungen über deren Vollzug †) der Keim zu der heutigen freiwilligen allgemeinen Kirchensteuer zum Zwecke der Unterstützung nicht bloß der Armen, sondern auch von Reisepredigern. Dagegen zeigt auch, wie das Anerbieten des Simon Magus ††) von Geld

*) Vgl. z. B. Ev. Matth. 10, 8.

**) 1. Korinth. 9, B. 18; 1. Korinth. 11, B. 7, 8, 9; 2. Thessalonicher 3, B. 8; Ap.-Gesch. 20, B. 33—35.

†) Vergl. z. B. 1. Korinth. 16, B. 1—3; 2. Korinth. 8, B. 1 ff.; 2. Korinth. 9, B. 1 ff.; 2. Korinth. 11, B. 7 ff.; Philipper 4, B. 10 ff.

††) Apostelgesch. 8, B. 18 ff.

an die Apostel mit der Aufforderung, „ihm Macht zu geben, daß, so er jemand die Hände auflege, derselbe den heiligen Geist empfangen“, in Petrus eine solche Entrüstung hervorrief, daß er zu ihm sprach: „Daß du verdammet werdest mit deinem Gelde, daß du meinst, Gottes Gabe werde mit Geld erlangt. Du wirst weder Teil noch Anfall haben an diesem Wort, daß du meinst, Gottes Gabe werde mit Geld erlangt. Darum thue Buße für diese deine Bosheit und bitte Gott, ob dir vergeben werden möchte der Tuck deines Herzens. Denn ich sehe, daß du bist voll bitterer Galle und verknüpft mit Ungerechtigkeit.“

Nach Ansicht jener Zeit galt die Simonie als schwere Sünde nicht erst durch das Annehmen des Geldes auf Seite des eine heilige Handlung spendenden Christen, sondern schon durch das Anerbieten von Geld von Seite des Nachsuchenden. Allmählich,^{*)} bis in das 11. Jahrhundert, verlor sich jedoch diese strenge Anschauung, daß in der Dahingabe und in dem Erwerb eines geistigen oder kirchlichen Gutes (insbesondere Kirchenämter, Pfründen, Spendung der Sakramente, Dispensationen, Verzichte, Verkauf von Reliquien u. s. w.) um weltlichen Vorteil der Thatbestand des Verbrechens der Simonie liege, dahin, daß zwischen dem weltlichen Vorteile, der als Bedingung des Erwerbs gefordert und gewährt wird, und den Oblationen der Gläubigen an die Diener der Kirche unterschieden ward, denn diese sind von der Kirche gebilligt und können, wo sie hergebracht sind, gefordert werden, jedoch niemals so, daß von deren Entrichtung die Thätigkeit des Geistlichen abhängig gemacht werden darf.^{**)}

Aus jenen freiwilligen Gaben für Verleihung geistiger Güter haben sich als besondere, stehende, die Stolgebühren herausgebildet, namentlich bei der Taufe, der Proklamation und Ausstellung der Dimissorien, der Trauung, Beerdigung, für Seel- und andere Privatmessen, öffentliche Fürbitten, und Ausstellung von Scheinen; nicht auch für Spendung des heiligen Abendmahls und der letzten Ölung und meist für Abnahme von

^{*)} Vgl. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts II, 110 ff., Richter, Kirchenrecht, 8. Aufl., S. 777 ff.

^{**)} Richter, S. 878 ff.

Beichten. Daran ward festgehalten, daß eine Vorauszahlung der Stolgebühren nicht begehrt werden kann und blieben auch Arme von deren Entrichtung frei.

Nach Einführung der Reformation trat eine wesentliche Änderung hierin nicht ein.*) um so weniger, als die Stolgebühren einen hauptsächlichsten Bestandteil des kümmerlichen Einkommens der Geistlichen bildeten und bei den ungünstigen, nach dem 30jährigen Krieg ganz trostlos gewordenen Zeitverhältnissen an einen Ersatz für den Ausfall nicht gedacht werden konnte. Kirchenverordnungen in den einzelnen Landeskirchen setzten die Stolgebühren, soweit deren Anlaß und Betrag nicht laut Herkommen üblich, fest für die einzelnen Amtshandlungen der Geistlichen; meist sollen aber Taufe und Abendmahl darunter nicht fallen.

Ofters, namentlich seit dem frommen Spener (1635—1705) ward die Beseitigung der Stolgebühren warm empfohlen.

Nachdem in manchen Landeskirchen einzelne Stolgebühren abgeschafft, andere noch beibehalten worden, ward im Laufe der letzten Jahrzehnte mit ihnen ganz aufgeräumt in:

Raffau, Gesetz vom 8. April 1818,

Oldenburg, Kirchen-V. 1849 Art. 127 und Gesetz vom 14. März 1877,

Braunschweig, Gesetz vom 31. Mai 1871,

sodann hauptsächlich in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1874, die Personenstandsbeurkundung und Eheschließung betr., in der Absicht, der Verschmähung der kirchlichen Trauung vorzubeugen und in hiebei anläßlicher Erkenntnis über den kirchlichen Gehalt der Stolgebühren überhaupt, in:

Sachsen-Mtenburg, Gesetz vom 24. März 1875 und Verordnung vom 28. April 1876.

Hannover, Gesetz vom 16. Juni 1875.

Lippe, Gesetz vom 20. November 1875 und vom 18. Dezember 1875.

Lübeck, Gesetz vom 1. Dezember 1875.

*) Wieje III, 177, 178, 481 ff., 501, Richter S. 891 ff.

Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 21. Dezember 1875.

Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom gleichen Tag.

Reuß, ä. L., Gesetz vom 29. Dezember 1875 und vom 1. März 1888.

Hamburg, Gesetz vom 29. Dezember 1875 (nur bezüglich der Kopulationen).

Mecklenburg-Schwerin, L. B. D. vom 13. März 1876.

Sachsen, Königreich, Gesetz vom 22. Mai 1876.

Reuß, j. L., Gesetz vom 25. November 1876.

Sachsen-Weimar, Gesetz vom 21. Januar 1879.

Mecklenburg-Strelitz, Landesverordn. vom 21. Juni 1879.

Nach diesen Gesetzen werden die durch den Ausfall beschädigten Geistlichen entschädigt teils aus Staats-, teils aus allgemeinen oder örtlichen Kirchenmitteln, teils auch aus diesen verschiedenen Mitteln zusammen.

Eine eigentümliche Stellung nimmt Preußen (abgesehen von Hannover) ein. Hier ist eine allgemeine Aufhebung der Stolzgebühren nur in den Militärgemeinden erfolgt (1877). Dagegen steht es den einzelnen Kirchengemeinden zu (Kirchengesetz und Synodalordnung 1873 § 31 Ziff. 7 und Gesetz vom 3. Juni 1876 Artikel 24) mit höherer Genehmigung die Stolzgebühren abzuschaffen; dies ist vielfach, unter Entschädigung der Geistlichen aus Gemeindemitteln geschehen. Überdies hat das neben dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1874 bestehende Civilstandesgesetz vom 9. März 1874 in § 54 verheißen, ein besonderes Gesetz werde die Vorbedingungen, die Quelle und das Maß einer Entschädigung für diejenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich infolge der neuen Ordnung einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden. Bis jetzt wird auf Erfüllung dieser Verheißung noch immer zugewartet.

Die neueste Gesetzgebung in dieser Sache erfolgte in Hessen. Hier hat das Großh. Oberkonsistorium*) unterm 4. Mai 1891

*) Das Oberkonsistorium hatte bereits 1876 durch einen Aufruf die Abschaffung der Stolzgebühren angeregt, infolge dessen solche in etwa 150 Gemeinden durchgeführt ward, während sie in 250 Gemeinden bis jetzt

der Landessynode einen Gesetzentwurf vorgelegt, des wesentlichen Inhalts:

Vom 1. April 1892 ab sind alle Gebühren der Geistlichen für von denselben zu verrichtende Amtshandlungen, wie sie ihnen seither in den meisten Gemeinden nach Herkommen oder ausdrücklicher Festsetzung zustanden, aufgehoben.

Die Geistlichen dürfen für jene Amtshandlungen Gebühren und Geschenke, welche ihnen an deren Stelle angeboten werden, nicht annehmen.

Für den Wegfall der Gebühren, welche und insoweit sie in der Besoldungsnote angeschlagen sind, hat die Kirchengemeinde den Anschlag mit Aufrundung der Besoldungsnote zu bezahlen.

Die Landessynode hat hierzu ihre Zustimmung erteilt.

Hiernach bestehen in den meisten Landeskirchen die Stollgebühren nicht mehr oder ist wenigstens ihre Abschaffung für zulässig erklärt; nur in Bayern und Württemberg, wo übrigens diese Angelegenheit sehr lebhaft betrieben wird,*) ferner in Sachsen-Koburg und in Baden besteht noch der alte Zustand.

Noch sind die Pfarrer der badischen Landeskirche auf diese Einnahmequelle verwiesen.

noch unterblieb. In der Stadt Darmstadt wurden jene Gebühren mit Wirkung auf 1. April 1891 in der Weise aufgehoben, daß außer dem Anschlag der Accidentien in der Besoldungsnote, welche betrug für die Geistlichen:

	1000	Mt.
	1177	"
	900	"
zusammen 5210 Mt.	983	"
	800	"
	350	"

noch jedem d e r m a l e n im Amte befindlichen Geistlichen, so lange er seine d e r m a l i g e Stelle inne hat, eine jährliche Vergütung von 400 Mt. ausbezahlt wird.

*) Vergl. L. Woffert, die Stollgebührenfrage in der Landeskirche Württemberg 1890. Prot. Kirchenzeitung 1889 Nr. 51, Allg. Zeitung 1891 Bl. 105, 137, Kirchl. Korrespondenz Mai 1891.

Zeit dem K.-Gesetze vom 5. September 1861 (aufgehoben durch das K.-Gesetz vom 26. August 1867), die Einteilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen betr., bleiben zwar bei Berechnung des pfarrlichen Einkommens die Accidentien außer Berechnung (§ 4 1861, § 2 1867), weil sie, wie im Kommissionsbericht 1861 gegen die erhobenen Zweifel über die Richtigkeit dieser Außerachtlassung bemerkt, zum Teil von der Persönlichkeit des Geistlichen und von seinem günstigen oder ungünstigen Verhältnisse zur Gemeinde abhängen und überhaupt schwer zu veranschlagen sind. In dem bestehenden K.-Gesetze vom 8. Dezember 1876, W.B. S. 99, 101, die Einkommensverhältnisse der Pfarrer betr., ist jene Bestimmung in § 2 Absatz 3 aufrechterhalten. Dagegen ist der Ertrag der Accidentien immer noch von Einfluß auf die von den Geistlichen zu leistenden Beiträge zur Witwenkasse gemäß V.D. des Oberkirchenrats vom 20. Februar 1863 und 24. Oktober 1867, 9. Dezember 1871, 24. August 1877 (W.B. S. 75 insbesondere Absatz 4), 1. Februar 1878 (W.B. S. 6), sowie auf die Höhe des steuerbaren Einkommens gemäß Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Ges.- und V.D.B. S. 321 ff.) Artikel 2 Ziff. 3, Artikel 12, 14 und V.D. vom 17. Februar 1885 Ges.- und V.D.B. S. 41 ff. §§ 5, 14, 26 ff. und 32.

Allgemeine Anordnungen in dieser hauptsächlich nach örtlichen Verhältnissen zu regelnden Sache konnten durch Kirchengesetz und Verordnungen kaum erlassen werden. Anlaß hiezu lag vor durch die Vorschriften im staatlichen Gesetz vom 21. Dezember 1869 (Ges.- u. V.D.B. S. 587 ff.), die Beurteilungen des bürgerlichen Standes betr., welches das Kirchengesetz vom 21. Dezember 1870, 22. August 1871, die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betr. (Kirchenverordn.-Bl 1870 S. 2) nach sich zog; hiernach (Art. 6) sind für kirchliche Verkündigungen und Einträge in die Kirchenbücher keine Gebühren zu entrichten. Auch hat der Oberkirchenrat mit Erlaß vom 4. Februar 1870*) angeordnet, daß zwar bezüglich

*) Spohn II, S. 178.

der Gebührenbezüge für kirchliche Verrichtungen die Geistlichen zum Bezug der bisher üblichen Accidentien bezw. Stolgebühren befugt seien, namentlich auch bei Verrichtung von Trauungen, daß aber für letztere nur die hergebrachte Stolgebühr anzusprechen sei. Im Übrigen beschränkte man sich auf die Hinweisung der örtlichen Ordnung und deren oberkirchenrätliche Genehmigung.

Nach der Natur der Sache geschah dies in der mannigfachsten Weise, namentlich was die einzelnen Sätze betrifft. Die in der Kirchengemeinde Karlsruhe üblichen sind in der oben mitgetheilten Seelsorgeordnung (§ 15) bezeichnet. Da unterstellt werden kann, daß in anderen Kirchengemeinden die Sätze erheblich mehr oder weniger nicht betragen, so dürften sie als die durchschnittlichen betrachtet werden, und muß demnach unseres Erachtens die in geldlicher Richtung sich erweisende Schätzung der kirchlichen Handlung und geistlichen Arbeit auf den Geber wie den Empfänger einen beschämenden Eindruck machen, was auch dadurch bekundet wird, daß in den Städten meist ein erheblich höherer Betrag entrichtet wird.*)

Das Recht zum Bezug der Stolgebühren, nach Art und Betrag, wird von Alters her gefunden im Herkommen oder, wo solches nicht ziffermäßig besteht, in den getroffenen Festsetzungen. Da aber ein Anspruch nur dann vorhanden ist, wenn und insoweit der Gläubiger den jenen nicht anerkennenden oder in Erfüllung seiner Verbindlichkeit säumigen Schuldner gerichtlich betreiben und durch Zwang seine Befriedigung verwirklichen kann, so fragt es sich weiter, ob das Recht der Geistlichen auf Bezug von Stolgebühren wenigstens rechtlich von Wert ist. Diese Frage muß verneint werden. Ohne Zweifel ist jener vermeintliche Anspruch nicht bürgerlicher, sondern öffentlicher, insbesondere kirchenrechtlicher Natur. Da nun auf diesem Rechtsgebiete nach allgemeinen, herrschenden Grundsätzen**) nur

*) Nach dem, allerdings veralteten Anschlag der Accidentien sämtlicher evangelischer Pfarrstellen beträgt dieser etwa jährlich 42 000 Mk.

**) Vergl. Thudichum, Kirchenrecht II, S. 236 ff., 243. Wielandt, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 30, 173, 174, 175, 177, 1031.

solchen Verhältnissen der rechtliche Schutz verliehen ist, wo das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt, nicht auch solchen, welche auf Herkommen, Verjährungen, Vereinbarungen, mögen solche auch wie bei Stolgebühren die Genehmigung der höheren Kirchenbehörden erhalten haben, beruhen, und da ein staatliches Gesetz die gerichtliche Geltendmachung der Gebühren nicht zugelassen hat, — dies ist zur Zeit für derartige Leistungen nur innerhalb des Kirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 (Ges.- und V.D.-Bl. S. 383) zulässig — so kann auch nicht anerkannt werden, daß die üblichen Stolgebühren irgend einen rechtlichen Wert haben.

Steht ihnen aber ein ethischer Wert zur Seite? Auch diese Frage kann nach unserer Überzeugung wahrlich nicht bejaht werden.

Allerdings hört man die Befürchtung*), als ob der gemüthliche Verkehr des Seelsorgers mit seinen Gemeindegliedern beeinträchtigt werde, wenn die Letzteren nicht mehr durch Gaben an Geld oder Geldeswerth ihre Erkenntlichkeit an den Tag legen dürfen und der Pfarrer werde mit Beseitigung des Stolgebührenwesens in die Rolle des kalten, dem Volke fernstehenden Beamten, welchem das Annehmen von Geschenken verboten sei, verwiesen. Gerade das Gegenteil erscheint uns richtig und wohl auch Ihnen, hochwürdige, hochgeehrte Herren. Es bedarf unter uns wahrlich einer weiteren Ausführung nicht, um wie viel freier, unabhängiger und würdiger die Stellung des Geistlichen in der Gemeinde geschaffen wird, wenn er seine Seelsorge und alle seine damit verbundenen Amtshandlungen, wie einst Paulus, umsonst (gegenüber den Einzelnen) verrichtet kraft seines heiligen Berufes, welcher ihn in Liebe treibt, seines Amtes ganz und voll, freudig und hingebend, zu walten. Aber nicht nur der Pfarrer wird durch diese Arbeit „umsonst und um unseres Herrn und Heilandes willen“ wieder zur richtigen Würdigung gebracht, sondern auch die von ihm gespendeten Akte — Taufe u. s. w., an die eine Geldleistung nicht mehr geknüpft ist.

*) Vgl. Kirchliche Korrespondenz Mai 91 129—130.

Fühlt sich das Gemeindeglied gedrungen, sich äußerlich erkennbar zu erweisen, so mag und soll es dies thun, insbesondere seinem Pfarrer gegenüber, der in Pflege seiner Liebesthätigkeit nur zu reichlichen Anlaß zur Unterstützung armer Gemeindegewissen findet oder auch zur Förderung kirchengemeindlicher Unternehmungen für Kräftigung des Gemeindebewußtseins, zum würdigen Schmuck der Kirche u. s. w.

Derartige Dankbezeugungen bieten dem Geistlichen eine höhere Befriedigung als noch so wertvolle Gaben für seine Person und werden, wie glaubwürdig bezeugt, in den Kirchengemeinden, wo die Stolgebühren beseitigt sind, gerne und reichlich gewährt.

Als eine besondere heilsame Wirkung der von uns erstrebten freieren und unabhängigeren Stellung des Geistlichen heben wir noch hervor, daß, da derselbe bei eifriger Pflege der Seelsorge von jeglichem Verdachte eigennütziger Nebenabsichten, ja selbst von dem Schein eines solchen Verdachts geschützt sein wird, Verzögerungen und Unterlassungen von kirchlich gebotenen Akten, insbesondere Taufen und Trauungen, weit seltener eintreten werden. Namentlich in Städten begegnet man vielfach der Erfahrung, daß arme Leute, obwohl nicht rechtlich verbindlich, sich doch moralisch oder aus gewissen Anstandsrücksichten verpflichtet fühlen, die für jene geistlichen Amtshandlungen üblichen Gebühren zu bezahlen, aber nicht in der Lage sind, das Geld hierfür aufzubringen. Dadurch entstehen vorerst Verzögerungen und mitunter allmählich Unterlassungen. Mit Wegfall der Gebühren schwindet auch dieses Hindernis, sei es ganz freiwillig von Seite der Beteiligten oder auch auf Grund einer noch erfolgten seelsorgerlichen Belehrung des Geistlichen. Diese seelsorgerliche Thätigkeit darf und soll aber ohne Scheu und im vollen Vertrauen auf erfolgreiche Wirkung bei denjenigen Gemeindegliedern unternommen werden, welche aus Gleichgiltigkeit oder gar Abneigung nicht gesonnen waren, jenen kirchlichen Geboten nachzukommen.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Demgemäß geht unser Antrag in erster Reihe dahin, die Stolgebühren zu beseitigen.

Wir legen darauf um so mehr Gewicht, als wir nicht ohne Grund glauben, es werde die von uns empfohlene Bildung von Bezirksgemeinden in manchen Kirchengemeinden sicherer erreicht werden, wenn vorerst, wenigstens gleichzeitig die Beseitigung der Stolgebühren, in welchen ein Hindernis zu jener Bildung erblickt werden darf, ins Werk gesetzt werde.

Indeß dürfen wir uns mit der beantragten Abschaffung der Gebühren nicht beruhigen. Fehlt ihnen auch der gerichtliche Schutz, so werden sie doch meist freiwillig geleistet; sie machen somit einen Bestandteil des pfarrlichen Einkommens aus. Ohne Zweifel ist dieses auch deshalb so lärglich im gesetzlichen Anschlag bestellt, weil man stillschweigend jene Einnahmequelle bei Bemessung der Gehalte als wahrscheinlich fließend unterstellt hat.

Vergleicht man das vom Staate angenommene Diensteyntommen der Pfarrer (Gesetz vom 9. April 1886, Ges. und B.D.B. S. 135 ff.), welches bei einem Dienstalter bis zu vollen 7 Jahren 1600 M. und bei einem Dienstalter von 25 und mehr Jahren 3400 M. als mindestes Solleinkommen beträgt und zu dessen Erreichung fürsorglich der Zuschuß von jährlich 200 000 M. gewährt wird, wozu gemäß Kirchengesetz vom 8. Dezember 1876 für die höchste Klasse von 30 und mehr Dienstjahren eine Aufbesserung bis zu 4000 M. aus kirchlichen Mitteln kommt, mit der staatlichen Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 und deren Gehaltstarij (Ges. und B.D.B. S. 450 ff.), welchem Gesetze nachfolgend nun der Oberkirchenrat im Gesekentwurfe, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr., auch für diese Kirchenbeamten eine entsprechende Gehaltsregelung vorschlägt, so gelangen wir — und sicher auch Sie, Hochwürdige, hochgeehrte Herren, — zu dem Ergebnis, daß unseren badischen Pfarrern ein nicht mehr genügendes bezw. ihrer Stellung angemessenes Diensteyntommen gewährt ist. Nach unserer Anschauung sollte dieses etwa demjenigen der akademisch gebildeten Beamten entsprechen. Wir beschränken uns — durch die heutige Lage gezwungen — auf diese Andeutung und enthalten uns deshalb jeder weiteren Aus-

führung. Dagegen fühlen wir uns verpflichtet zu erklären, daß die Landeskirche — Kirchenregiment wie Generalsynode — die ernste Aufgabe haben, hierin Besserung zu schaffen, sobald dies möglich sein wird und glauben wir nicht zu fehlen, daß diese Erklärung allseitige Zustimmung finden wird.

Von der Großh. Staatsregierung ist ein Gesetz über Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer verheißen; wir haben allen Grund, die Erfüllung dieser Verheißung vertrauensvoll abzuwarten und bedürfen dann, bei selbstverständlicher Erhaltung des Staatszuschusses gemäß Gesetz vom 9. April 1886, auch nicht mehr des ohnedem nicht ganz ausreichenden außerordentlichen Zuschusses von jährlichen 50 000 M. (vgl. Stshs-Gesetz vom 30. Mai 1890, Tit. VIII, II, § 3 Ges.- und V.D.B. S. 231), welcher der evangelischen Landeskirche zur Vermeidung der Abzehrung des Kirchenvermögens wohlwollend bewilligt ist.

Bei dem geringen Betrage des pfarrlichen Dienstinkommens würde es gegen Recht und Billigkeit verstoßen, wenn die Abschaffung der Stollgebühren — womit selbstverständlich, wie in Hessen, zum Schutze der Geistlichen auch das an sie gerichtete Verbot der Annahme beabsichtigter Geschenke für sie verbunden sein muß — ohne Entschädigung erfolgen wird. Ist dem badischen evangelischen Pfarrer auch ein Betrag von Stollgebühren bei seinem Dienstinkommen nicht in Anrechnung gebracht und wird ihm deren Bezug nicht gesetzlich geschützt, so hat er solchen doch meist thatächlich; er darf ihn im allgemeinen erwarten.

Wie bisher die Regelung örtlich erfolgte, so wird dies auch künftig der Fall sein.

Eine staatliche Beihilfe hiezu ist nicht zu erhoffen. Deshalb müssen kirchliche Mittel hierauf verwendet werden.

Allgemeine Fonds zur Bestreitung dieses Zweckes sind nicht vorhanden; auch örtliches Kirchenvermögen dürfte nicht überall sich dazu bieten. In der Regel, hauptsächlich in größeren Städten, können erst durch das Kirchensteuergesetz vom 20. Juli 1888 zur Bestreitung der für die öffentlichen Religionsübungen der Gemeinde erforderlichen Ausgaben — die örtlichen kirch-

lichen Bedürfnisse — auf dem bezeichneten Wege die Mittel gewonnen werden. Immerhin gehört, wenigstens im allgemeinen, hiezu auch die würdige Stellung des Geistlichen; es mag jedoch zweifelhaft sein, ob nach Artikel 2 die unseres Erachtens nötige Entschädigung unter die hier bezeichneten Zweckbestimmungen fällt. Eine Versicherung hierüber durch Erklärung von Seiten der Großh. Staatsregierung oder durch Gesetz erscheint deshalb geboten.

Ist dies erreicht, so können diejenigen Kirchengemeinden, welche der aus Kirchensteuer fließenden Einnahmen zum Erfasse an die Geistlichen für die ausgefallenen Stollgebühren bedürfen, wie bereits diejenigen Kirchengemeinden, welche hinreichendes Vermögen besitzen und Überschüsse von Erträgen auch für diesen Zweck zu verwenden ermächtigt werden, sofort zur Reform schreiten. Wenn, wie wir hoffen, auch der Oberkirchenrat sie billigt, so wird er, wie bei der seitherigen versuchten Regelung, auch bei der richtigen Ordnung der Sache wohlwollend mitwirken.

Hiedurch erleidet jene Reform in den Kirchengemeinden, welche sich zu ihr entschließen, einen Aufschub nicht und werden die hier gemachten Erfahrungen dem Kirchenregiment geeigneten Stoff bieten, sie bei Bearbeitung eines hierauf abzielenden Gesetzes zu benützen. Wir verkennen dessen Schwierigkeit nicht. In ihm wird u. A. auch zu prüfen sein, ob und wie — getreu dem Grundsatz: „Der Starke hilft dem Schwachen“ — für arme Kirchengemeinden Mittel aus der allgemeinen Kirchensteuer hiefür verwendet werden sollen.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wir beschränken uns hier auf diese allgemeinen Andeutungen über die künftige Gestaltung dieser hochwichtigen Angelegenheit und halten uns schließlich zu der öffentlichen Erklärung verpflichtet: die befremdende Thatsache, daß, nachdem seit Jahrzehnten in andern deutschen evangelischen Landeskirchen der bei uns wahrlich ebenso gefühlte und erkannte, durch die Stollgebühren herbeigeführte Mißstand beseitigt worden, erst jetzt in unserer Landeskirche der gleiche Weg betreten werden soll, hat ihren Grund

lediglich darin, daß die zur gerechten und billigen Abhilfe erforderlichen Mittel uns bisher verjagt blieben. Mit deren Gewährung sind auch wir freudig und ernstlich bereit, zum Heil unserer teuren Landeskirche und zu Ehren der um sie wohlverdienten Landesgeistlichkeit in echt evangelischem Sinne zur That, die Gott segnen möge, zu schreiten.

Hiernach stellt Ihr Ausschuß an Sie, hochwürdige, hochgeehrte Herren, folgende

Anträge:

I.

1. Die Synode erklärt sich mit den Grundsätzen und Ausführungen des Oberkirchenrats in der Vorlage:

die Bildung abgegrenzter Pfarrbezirke in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern betr., einverstanden.

2. Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat, darauf hinzuwirken, daß in jenen Gemeinden, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach allgemeiner Maßgabe der ausgesprochenen Grundsätze, die bezeichnete Bildung herbeigeführt werde.

II.

1. Die Synode erachtet die Beseitigung der noch üblichen Stolgebühren für geboten.

2. Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat:

- a einen Gesetzentwurf in dieser Richtung bis zur nächsten Generalsynode vorzubereiten;
- b. falls schon vor diesem Zeitpunkte einzelne Kirchengemeinden die Beseitigung beschließen, die Sache zu prüfen und zur Ausführung zu genehmigen;
- c. bei der Gr. Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß durch Erklärung der Gr. Staatsregierung oder durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus der örtlichen Kirchensteuer fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig bezeichnet werde.

Vortrag

des Vertreters des evangelischen Oberkirchenrats,
Oberkirchenrat Bujard.

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

Zu dem Antrag der Kommission, es möge der Oberkirchenrat der nächsten Generalsynode einen Gesetzentwurf über Ablösung der Stolgebühren vorlegen, sei mir gestattet, verschiedene Gesichtspunkte über Stolgebührenwesen und Stolgebührenablösung in skizzenhafter Form Ihnen vorzuführen; Sie werden daraus entnehmen können, wie die der Kirchenbehörde gestellte Aufgabe nicht so leicht zu lösen ist, wie sich vielmehr nach den verschiedensten Seiten Schwierigkeiten ergeben.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Stolgebühren und den Stand der Gesetzgebung in anderen deutschen Staaten hat Ihnen der Herr Berichterstatter der Kommission in so eingehender Weise dargelegt, daß ich hiezu nichts neues beizufügen habe

Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, wie sich in den Stolgebühren uns eine Schöpfung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes darstellt, welches Jahrhunderte lang in unserem Volksleben sich eingewurzelt hat. Die geschichtliche Entwicklung der Stolgebühren zeigt uns, daß wir die Einrichtung nicht ohne Weiteres als etwas verwerfliches bezeichnen dürfen und daß andererseits es nicht so leicht fallen wird, eine solche Einrichtung einfach mit einigen Federstrichen zu beseitigen.

Richtig ist allerdings, daß der Zug der Zeit, namentlich seit Einführung der Zivilstandsbeamtung, auf Abschaffung der

Stolgebühren geht und daß das badische Land, wenn alle Länder nach und nach mit diesem Institut aufgeräumt oder die Beseitigung wenigstens ins Auge gefaßt haben, kaum wird zurückbleiben können.

II. Immerhin sind auch bei uns Stimmen vorhanden, welche die Beseitigung der fraglichen Gebühren im Wege der allgemeinen Gesetzgebung nicht mit besonderer Freude begrüßen, sondern, von dem gewiß richtigen Grundsatz ausgehend, daß namentlich auf kirchlichem Gebiete althergebrachte Gebräuche und Sitten zu schonen sind, eine gewisse Vorsicht empfehlen.

Es mögen daher Gründe und Gegengründe in dieser Frage hier kurz abgewogen werden.

Für die Aufhebung der Stolgebühren wird unter Anderem geltend gemacht, wie unwürdig es sei, daß die Kirche für Handlungen sich bezahlen lasse, welche sie als eine Gewissenspflicht von ihren Gemeindegliedern verlange. Doppelt unwürdig sei es und es schädige das Ansehen des geistlichen Standes auf das Empfindlichste, daß der Geistliche selbst als Fordernder hier auftrete; es müsse peinlich berühren, wenn bei dem Geistlichen bei Darreichung der Heilsgüter der Kirche der Gesichtspunkt des Erwerbes sich geltend mache. In der Bevölkerung werde das Stolgebührenwesen allgemein als ein Mißstand empfunden; nicht etwa dem Gefühle der Dankbarkeit entsprechen die dem Geistlichen gespendeten Honorare, sondern es stehe der Einzelne eben unter der Macht eines lästigen Herkommens, dem er sich anstandshalber nicht entziehen wolle; gerade in der jetzigen Zeit sei auch noch die Gefahr vorhanden, daß durch das Gebührenwesen mancher der unteren Volksklasse Angehörige schließlich veranlaßt werde, der kirchlichen Sitte, zu deren Einhaltung ein äußerer Zwang nicht besteht, einfach zu entsagen; das ganze Institut habe sich überlebt und es sei um so mehr wertlos, weil ein richterlicher Zwang zur Zahlung der Gebühren doch nicht gegeben sei.

Noch manche andere Gründe ließen sich gegen die Stolgebühren anführen; nur der eine sei hier noch kurz angedeutet, nemlich wie bei dem Stolgebührenbezug eine oft sehr unbillige

Ungleichheit in der Gestaltung der Einkommensverhältnisse der einzelnen Geistlichen sich herausbilde.

Aber auch gegen die Abschaffung der Stolgebühren werden, wie schon bemerkt, gewichtige Gründe geltend gemacht.

Es wird gesagt, man soll nicht, dem Zuge der Neuzeit folgend, alle Verhältnisse durch Gesetzesparagraphen zu ordnen versuchen; man solle altes Hertommen, patriarchalische Sitte auf dem kirchlichen Gebiete mehr als auf jedem anderen Gebiete schonen; durch radikale Gesetze werde schließlich nicht nur ausgleichend, sondern verflachend gewirkt; man möge sich hüten, den Geistlichen allzusehr nach der Schablone des Beamten zu behandeln; es sei den Stolgebühren trotz mancher Mißstände eine gewisse innere Berechtigung nicht abzuspochen; es sei nicht unbillig, wenn derjenige, welcher die spezielle Thätigkeit der Kirche und des Geistlichen für sich in Anspruch nehme, auch seinerseits eine spezielle Leistung übernehme; auch sei es ein vielbeobachteter menschlicher Zug, daß dasjenige was nicht unentgeltlich, sondern gegen gewisses, wenn auch geringes Entgelt, gegeben werde, von dem Empfangenden sowohl, als von der Allgemeinheit höher angeschlagen werde. Die Gegner der Ablösung der Stolgebühren weisen auch auf die großen Schwierigkeiten hin, welche mit solcher Ablösung verbunden seien; es frage sich schließlich, was schlimmer sei, ob man die Stolgebühren weiter ertrage, oder ob man zur Beseitigung derselben schließlich neue Mißstände (Kirchensteuer u. dergl.) einkaufe.

III. Alle die erwähnten Gesichtspunkte für und wider treffen im allgemeinen auch für unser badisches Land zu. Allein es kommen für uns bei Prüfung der Frage auch noch die speziell badischen Verhältnisse in Betracht, welche die unmittelbare Anwendung der Gesetzgebung der andern deutschen Ländern auf unser Land nicht ohne weiteres als thunlich erscheinen lassen.

So steht z. B. in den norddeutschen, überwiegend protestantischen Ländern der Staat der Frage ganz anders gegenüber als bei uns in Baden; so begründet es ferner z. B. einen wesentlichen Unterschied, ob die Accidenzien nach der Gesetzgebung des betr. Landes dem Geistlichen in sein Einkommen ein-

gerechnet werden, oder ob sie neben dem gesetzlichen Einkommen bestehen. In Hessen-Darmstadt wurde in den jüngsten Tagen die Stolgebührenfrage durch ein ganz kurzes Gesetz erledigt. Allein dort lagen die Vorbedingungen in sofern wesentlich einfacher, als dort die Accidenzien einen Teil des Gehaltes bilden, welchen der Geistliche selbst betreiben mußte; dort also war das Odium der Stolgebühren für den Geistlichen viel empfindlicher, die Beseitigung daher viel eher geboten. In Hessen konnte es dem Geistlichen ziemlich gleichgültig sein, ob ihm das Accidenz in der Besoldungsnote hoch oder nieder eingerechnet war, ob es hoch oder nieder abgelöst wird; er konnte durch die Stolgebührenablösung nur das verlieren, was ihm bisher über den Anschlag hinaus zugeflossen war. Für Baden liegt dies alles anders, bei uns bezieht der Geistliche das Accidenz neben seinem gesetzlichen Gehalt, die Frage ist bei uns für den Pfarrer von viel größerer ökonomischer Tragweite.

Also die Beispiele anderer Länder sind auf unsere Verhältnisse nicht so ohne weiteres übertragbar.

Bei uns in Baden dürfte die Stolgebührenfrage wesentlich verschieden liegen, je nachdem man städtische oder ländliche Verhältnisse in Betracht zieht.

Auf dem Lande tritt zunächst die finanzielle Bedeutung der Frage in den Hintergrund. Der Accidenzanschlag in den Landgemeinden bewegt sich meist in der Grenze von 30—60 Mark; auf dem Lande ist auch viel eher noch ein gewisses patriarchalisches Einvernehmen zwischen Pfarrer und Gemeindeglieder als vorhanden anzunehmen; es haben sich je nach den Landesteilen individuell verschiedene Sitten und Gebräuche herausgebildet, an welchen ohne Not nicht gerüttelt werden sollte; vielfach auch sind Accidenzien für gewisse kirchliche Akte z. B. Taufe oder Konfirmation schon längst thatsächlich abgeschafft und sind z. B. gewisse Leistungen der Gemeindebürger (Heimfuhr des Besoldungsholzes u. dergl.) an deren Stelle getreten.

Andererseits allerdings kann es gerade auf dem Lande leicht vorkommen, daß dem Geistlichen das Accidenz in unzarter Weise geleistet wird, und man kann sagen, je geringer der finan-

zielle Wert der ganzen Sache für den Geistlichen ist, um so mehr springt das Entwürdigende der Gabe zu Gesicht. Es sei nur daran erinnert, wie vor einigen Jahren in der Presse die Konfirmandengaben in einer für den geistlichen Stand höchst kränkenden Weise besprochen wurden. Insofern ist also auch auf dem Lande, wenigstens für den Geistlichen ein gewisses Interesse für die Stolgebührenablösung gegeben.

Eine ganz andere Bedeutung aber hat die Frage in den Städten. Hier kann von einem patriarchalischen Verhältnis zwischen Geber und Nehmer, von einer alten schönen Sitte kaum mehr gesprochen werden; hier ist das finanzielle Interesse an der Frage ein ungleich höheres; hier spielt die Stolgebührenfrage nicht unwesentlich in die Parochialfrage herein; hier tritt auch die soziale Bedeutung der Frage viel mehr in den Vordergrund: in der Stadt ist die Gefahr, daß größere Kreise des Volkes sich von der kirchlichen Sitte abwenden, ungleich größer.

Bei dieser Verschiedenheit der Verhältnisse und des Bedürfnisses nach Veränderung je nach Stadt- oder Landgemeinden würde zunächst die Frage nabeliegen, ob man von einer durchgreifenden Gesetzgebung nicht überhaupt absehen und die Ordnung der Stolgebührenfrage in das Gebiet des Ortsstatuts verweisen sollte.

Es könnte etwa der Oberkirchenrat ähnlich, wie dies in Hessen im Jahre 1876 geschehen ist, eine Aufforderung an die einzelnen Gemeinden ergehen lassen.

Selbstverständlich bedürfen solche Ortsstatute der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und der Genehmigung des Oberkirchenrats, auch müßte, soweit etwa auf die örtlichen Fonds oder die Kirchengemeinden neue Lasten übernommen werden wollten, Staatsgenehmigung eingeholt werden. — Soweit die örtliche Kirchensteuer zu Hilfe gezogen werden soll, stimme ich dem Herrn Berichterstatter Ihres Ausschusses vollständig bei, daß es nicht ganz zweifellos ist, ob nach Art. 2 des Kirchensteuer-Gesetzes von 1888 die örtliche Besteuerung hier Platz greifen kann; jedenfalls wird die Gr. Staatsregierung zu fragen

und eventuell an sie die Bitte zu richten sein, daß eine kleine Ergänzung des Kirchensteuergesetzes herbeigeführt werde.

Will man aber die Ordnung des Verhältnisses nicht dem Ortsstatut überlassen, sondern allgemeine gesetzliche Regelung herbeiführen, so fragt sich doch, ob der gegenwärtige Zeitpunkt der richtige ist.

Wir stehen vor der allgemeinen Kirchensteuer. Ohne auf dieselbe allzuvieler Hoffnungen zu bauen, so läßt sich doch schon jetzt sagen, daß sobald die Kirche eine finanzielle Kräftigung erfährt, eine Neuregulierung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen unausbleiblich sein wird. Es fragt sich daher, ob nicht mit der ganzen Stolgebührenfrage, die ja in die Einkommensverhältnisse der Geistlichen eingreift, zugewartet werden soll, bis diese andere Frage spruchreif sein wird.

IV. Gleichviel ob man im Wege des Ortsstatuts oder des Gesetzes der Ablösung der Stolgebühren näher treten will, so wird sich zunächst eine ganze Reihe von Fragen ergeben, die zum großen Teil sich nicht leicht beantworten lassen.

V. Zunächst: welche Kasualgebühren sollen bei uns beseitigt werden?

Es werden bei uns nur die Accidenzien für Taufe, Konfirmation (einschließlich Unterricht), Trauung und Beerdigung in Betracht kommen.

VI. Nach welchem Maßstab soll abgelöst werden?

Daß dem Geistlichen eine Entschädigung zu gewähren ist, steht ja wohl außer Zweifel; man kann in jetziger Zeit nicht daran denken, den Geistlichen in seinem Einkommen auch noch zu schmälern.

Aber welcher Maßstab ist anzulegen?

Die wirklichen Einnahmen, welche dem Geistlichen aus den Kasualien zufließen, können wohl nicht zur Grundlage genommen werden. Wie wollte man zunächst die wirklichen Einnahmen feststellen? Etwa auf Grund der Steuerzettel? — Bei unseren Personalgemeinden in den Städten ist auch eine außerordentliche Verschiedenheit in den Einnahmen bei den einzelnen Pfarrern und es würde zu großer Unbilligkeit führen,

wollte man diese individuellen Verschiedenheiten auch in die Ablösungsrente übertragen. Der eine Pfarrer hat eine große Personalgemeinde in reichen Stadtvierteln; der andere hat die mühsame Seelsorge in den ärmeren Vierteln; ein Geistlicher, welcher etwa jüngst erst als junger Mann in die Stadt gekommen, ist jetzt vielleicht noch wenig bekannt und gesucht; nach wenigen Jahren würde er vielleicht ganz andere Summen an Accidenzeinnahmen nachweisen können, als jetzt zu Beginn seiner Thätigkeit; der eine Geistliche hat vielleicht, weil kinderlos und vermöglich, auf manches Accidenz verzichtet, sollte dies für den Nachfolger im Amt, der in ganz anderen Verhältnissen sich befinden kann, bei Feststellung der Ablösungsrente präjudizierend sein?

Auch aus finanziellen Rücksichten würde es nicht angehen, die wirklichen Einnahmen der Geistlichen, welche sich in den Städten auf sehr hohe Summen belaufen können, bei der Ablösung zugrund zu legen.

Es müßte also ein objektiver Maßstab gefunden werden.

Dieser böte sich etwa dadurch, daß man auf Grund der Kirchenbücher die Durchschnittszahl der Kasualien für eine gewisse Zahl von Jahren feststellen und den jährlichen Accidenzbetrag nach den am Orte herkömmlichen oder statutarisch festgesetzten Gebührenätzen darnach berechnen würde.

So wurde bei den meisten Ablösungsgesetzen verfahren und so wurde auch in Baden bisher d. h. bis zum Jahr 1878 das Accidenz immer für je einen fünfjährigen Zeitraum eingeschätzt.

Allerdings würde dies ein umständliches Verfahren voraussetzen und so könnte auch hier wieder die Frage aufgeworfen werden, ob man nicht besser überhaupt bis zu einer Neuregulierung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen warten sollte, wo dann mehr summarisch vorgegangen werden könnte, etwa in der Weise, daß für je eine bestimmte Zahl Konfessionsangehöriger ein bestimmter Accidenzbetrag angenommen würde, z. B. je 10 Mark auf 100 Konfessionsangehörige; dies würde in Städten bei Bildung von Pfarochien von je 5000 Seelen einen Accidenzbetrag von 500 M. für den Geistlichen ergeben (in Darmstadt werden dem Geistlichen 400 M. jährlich gegeben).

Es läßt sich nicht verkennen, daß bei solcher Regelung, bei der großen Verschiedenheit der wirklichen Einnahmen der Geistlichen und dem nach vorstehenden Grundsätzen zu berechnenden Accidenzanschlag, die Geistlichen namentlich in den Städten, namhafte Einbußen erleiden würden. Es würde sich wohl fragen, ob nicht diesen Geistlichen bezw. wenigstens den dermaligen Amtsinhabern von den Ortsgemeinden eine besondere Entschädigung zu geben wäre.

VII. Eine weitere Frage von großer praktischer Tragweite ist so eben angedeutet worden. Nämlich ob und in wiefern die Ablösungsrente nur den dermaligen Amtsinhabern geleistet werden soll oder ob auch allen Nachfolgern im Amte.

Solange eine allgemeine Neuregelung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen nicht stattgefunden hat, wird selbstverständlich die Entschädigung allen Geistlichen, nicht nur den gegenwärtigen Amtsinhabern zu geben sein.

Sobald aber das Einkommen der Geistlichen entsprechend erhöht sein wird, dann wird die Frage zu stellen sein, ob dann nicht der Grund zu weiterer Entschädigung weggefallen sein wird. Es sind dies Fragen der Zukunft, auf die aber doch jetzt schon hingedeutet werden muß. Auch künftig aber wird sich noch fragen, ob dann nicht doch noch der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Rechnung etwa in der Weise getragen werden müßte, daß aus den kirchlichen Ortssassen besondere Ortszulagen gewährt würden. Und auch innerhalb der einzelnen Gemeinden und auch nach Durchführung des Parochialgedankens werden sich künftighin immer noch Schwierigkeiten und Ungleichheiten ergeben. So lange in den Stadtgemeinden die Abmeldung von einem Pfarrer zu einem anderen Pfarrer derselben Stadt den Gemeindegliedern freisteht, wird auch eine Verschiedenheit in der Verteilung der Kasualien nicht zu vermeiden sein; es kann der eine Geistliche unverhältnismäßig viel, der andere wenig in Anspruch genommen werden und wird es stets schwer sein, einen billigen Ausgleich hinsichtlich der Vergütung für die Dienstgeschäfte zu finden. Alle diese Punkte können hier nur angedeutet werden.

VIII. Von außerordentlicher Tragweite für die Frage der Beseitigung der Stolgebühren ist es, ob den Geistlichen auch künftighin verstattet werden könnte, Geschenke anzunehmen.

In der hessischen Generalsynode wurde diese Frage wohl mit Recht verneint. Es soll den Geistlichen verboten sein, „für die betr. amtlichen Handlungen“ irgend welche Geschenke anzunehmen; als Geschenk ist nach der Erklärung des Hess. Oberkonsistoriums alles anzusehen, was einen reellen Wert hat.

Von einem solchen Verbot würde sich, ohne daß dem Geistlichen irgend wie ein Mißtrauen entgegenbracht werden soll, nicht absehen lassen; es muß nach Außen klar und deutlich ausgesprochen werden, sonst haben wir zu gewärtigen, daß die freiwilligen Gaben trotz Beseitigung der Stolgebühren sich wieder zur herkömmlichen Gabe ausbilden werden, so daß mit der ganzen Beseitigung schließlich nicht viel gewonnen wäre. — Unbenommen wäre es andererseits und sogar höchst erwünscht, wenn die einzelnen Gemeindeglieder ihre freiwilligen Gaben anstatt wie bisher den Geistlichen, so künftig der Kirchenkasse zuwenden würden. Es wird dem Geistlichen die Gelegenheit gewiß nicht fehlen, Gaben, welche ihm gegen den Willen des Gesetzes angeboten werden, an die richtige Adresse zu lenken.

IX. Wenn wir die Stolgebühren der Geistlichen beseitigen wird sich fragen, ob an deren Stelle dann etwa eine Gebühr zur Kirchenkasse erhoben werden soll oder ob man vollständige Gebührenfreiheit der kirchlichen Akte erzielen will.

Auch hier schlagen die von mir im Beginn meines Vortrags gegebenen Gesichtspunkte für und wider ein.

Im allgemeinen wird man auch hier sagen können, der Zug der Zeit, namentlich soziale Rücksichten in den Städten drängen auf völlige Gebührenfreiheit der kirchlichen Akte und dem entspricht auch im wesentlichen der Stand der Gesetzgebung in den andern Ländern.

Etwas anderes ist es, ob nicht wenigstens für solche Akte, welche über das Maß des herkömmlichen Einfachen hinausgehen, Gebühren zur Kirchenkasse verlangt werden sollen.

Dies ist in vielen Gesetzen der anderen Länder geschehen, namentlich haben z. B. die vereinigten Berliner Kreisynoden förmliche Gebührentarife aufgestellt, für Haustaufen, Haustrauungen, für Vornahme der kirchlichen Akte zu anderen als den festgesetzten Zeiten, für besondere Ausschmückung der Kirchen u. s. w. In Norddeutschland wird z. B. auch vielfach die Begleitung der Leiche durch den Geistlichen bis zum Grabe als ein über die einfache Form des Begräbnisses hinausgehende Leistung der Kirche angesehen und als gebührenpflichtig behandelt.

Es leuchtet wohl ein, daß der Vorgang der Gesetzgebung in anderen Ländern nicht ohne Weiteres für Baden in Betracht kommen kann. Bei uns liegen die Verhältnisse wesentlich anders; bei uns ist in der Stadt die Haustaufe die Regel, nicht die Ausnahme; Massentaufen, wie sie in den Kirchen großer Städte üblich sind, sind für uns nicht wünschenswert; Haus-
trauung wird bei uns selten verlangt, und es mögen in solchen Fällen oft besondere Gründe, hohes Alter von Familienangehörigen u. s. w. vorliegen.

Wo solche Ausnahmefälle vorliegen, wird von einer Gebühr abgesehen werden können und müssen. Gegen die Anforderung von Gebühren spricht auch der wichtige Grund, daß dann der auf kirchlichem Gebiet fernzuhaltende Unterschied von arm und reich sich wieder einschleicht. Im allgemeinen wird man erwarten dürfen, daß sich die Gemeindeglieder der allgemeinen kirchlichen Sitte und dem Herkommen fügen. Sollten unter besonderen Verhältnissen besondere Rücksichten in einzelnen Fällen zuzulassen sein, so wäre es eben Sache der die Ausnahme begehrenden Gemeindeglieder, für die durch solche besondere Veranstellungen verursachten Mehrausgaben aufzukommen und die besonderen Mühewaltungen z. B. des Kirchendieners, des Glöckners, des Organisten besonders zu bezahlen.

X. Von der Frage der Ablösung der Stolgebühren der Geistlichen wird schließlich die Frage der Gebühren der niederen Kirchendiener zu trennen sein. Die Vergütung der Dienste der letzteren wird der Ortsitte anheimgestellt bleiben können; an eine allgemeine Aufhebung der Gebühren und an ein allgemeines

Verbot der Geschenkannahme wird hier nicht gedacht werden können. Immerhin wird es auch hier für die einzelnen Kirchengemeinden sich empfehlen, auf Beseitigung der Zahlung von förmlichen Gebühren für die einzelnen kirchlichen Akte hinzuwirken und wird darauf Bedacht genommen werden können, daß anstelle des Gebührenbezuges eine entsprechende Aufbesserung des Gehaltes aus Mitteln der örtlichen Kirchenfonds trete.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Predigt

zum Schluß der Generalsynode, 4. Juli 1891,

gehalten von

Stadtpfarrer Greiner in Mannheim.

Text: Der Herr ist unser Richter,
der Herr ist unser Meister, der Herr
ist unser König, der hilft uns.

Jesajas 33, 22.

In dem Herrn Geliebte!

Wir haben bei Beginn unserer Synode zuerst hier an heiliger Stätte uns versammelt, um aus Gottes Wort uns zu stärken und den Herrn unsern Gott um seinen göttlichen Beistand und Segen für unsere Arbeit anzuflehen. So wollen wir denn auch jetzt, nachdem unsere Arbeit vollendet, nicht zu unserer gewohnten Berufsthätigkeit in unseren Gemeinden zurückkehren, ohne aufs neue aus Gottes Wort uns erbaut und ohne ihm gedankt zu haben für seine Güte und Treue.

Eine Generalsynode bezeichnet immer einen Abschnitt in der Geschichte und Entwicklung unserer Landeskirche. Wenn nun auch die einzelnen Synoden verschieden sind in ihrer Bedeutung für die Kirche, und wenn auch diese Synode keine Gegenstände zu beraten und keine Beschlüsse zu fassen hatte, die von so tiefgehender Bedeutung für das innere Leben der

Kirche waren, wie mehrere der vorausgegangenen, so dürfen wir doch sagen, daß auch ihr sehr wichtige Dinge zur Beratung vorlagen, von deren Ausführung wir mit Recht einen Segen erhoffen dürfen für die Landeskirche im ganzen wie für die einzelnen Gemeinden.

Jede Synode trägt natürlich immer das Gepräge ihrer Zeit. Diese letzte stand und arbeitete sichtlich unter dem tiefen Ernst der gegenwärtigen Zeit und suchte auch an ihrem Teile dem nachzukommen, was der Ernst der Zeiten fordert.

Wenn wir nun heute zurückblicken auf die hinter uns liegenden Arbeiten, Beratungen und Beschlüsse, so wollen wir nicht auseinander gehen ohne

tiefe Beugung vor dem Herrn unserm Gott, denn er ist unser Richter, auch nicht ohne

den ernstesten Entschluß, in allem stets aufzusehen zu ihm, denn er ist unser Meister, und endlich auch nicht ohne

freudige Zuversicht für die Zukunft, denn er ist unser König, der uns hilft.

Das ist es, was wir aus diesem Schriftwort entnehmen wollen: „Der Herr ist unser Richter, der Herr ist unser Meister, der Herr ist unser König, der hilft uns“ — und Gott gebe seinen Segen dazu! —

I.

Was wir beraten und beschlossen haben, das geht nun, wenn es die Bestätigung von höchster Stelle erhalten haben wird, hinaus in die Gemeinden und unterliegt wie alles, was Menschen machen, dem Urteil der Menschen, vor allem der Landesgemeinde. Dieses Urteil wird nicht überall dasselbe sein. Es wird nicht immer ein günstiges und zustimmendes sein; es mag da und dort ungünstig und tadelnd

ausfallen. Das ist nicht zu ändern. Immerhin ist die Kritik tausendmal besser als die Gleichgültigkeit, der alles einerlei ist, vollends als jenes in unseren Tagen so weit verbreitete Wesen, das nur in wegwerfendem Ton von all dem zu reden weiß, was Kirche, Religion und Christentum betrifft, und des Glaubens lebt, der Kirche sei überhaupt nicht mehr zu helfen, sie habe sich überlebt und gehe ihrer Auflösung entgegen. Damit hat es nun freilich gute Weile. Aber dem Urteil der Menschen ist natürlich unser Thun unterworfen. Wir haben das, wie ich glaube, nicht zu fürchten. Wir sind uns bewusst, auch auf dieser Synode nach bestem Wissen und Gewissen daran mitgearbeitet zu haben, daß die Kirche wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus. Und wenn wir nun zurückkehren in unsere Gemeinden, so werden wir überall, wo Veranlassung und Gelegenheit sich bieten, eintreten für das, was hier beschlossen wurde, werden Vorurteile und Irrthümer zu zerstreuen, werden Interesse für die Angelegenheiten der Kirche zu wecken und zu fördern und der Wahrheit und dem Guten überhaupt Bahn zu machen suchen.

Weder unsere Synoden, noch unsere Kirchenleitung erheben für sich den Anspruch der Unfehlbarkeit. Wir wissen, daß allem menschlichen Thun Unvollkommenheit und Schwachheit anhaftet. Aber das dürfen wir verlangen, daß unser guter Wille und unser aufrichtiges Bestreben, das Wohl unserer theuren Kirche und des Reiches Gottes überhaupt zu fördern, anerkannt werde. Wo dies nicht geschieht, da können wir mit dem Apostel Paulus sprechen: „Mir aber ist es ein Geringes, daß ich von euch gerichtet werde oder von einem menschlichen Tage.“ „Der Herr ist es, der mich richtet.“ Damit spricht der Apostel keineswegs eine Geringschätzung des menschlichen Urteils aus. Eben da, wo er das Wort gesprochen, ist er eifrig bemüht, die Beschuldigungen und Anklagen, die man in Korinth gegen ihn erhoben, zu widerlegen. Ja er sagt einmal das merkwürdige Wort: „Es wäre mir lieber, ich stürbe, denn daß mir jemand sollte

meinen Ruhm zu nichte machen.“ Und damit meint er ja nicht seinen Ruhm vor Gott, vor dem er keinen hat und keinen haben will, sondern seinen Ruhm, seine Ehre, seinen unbefleckten Namen vor den Menschen. Ein geringes ist es ihm, von Menschen gerichtet zu werden, nur im Vergleich zu dem Urtheil des allerhöchsten Richters. „Der Herr ist es, der mich richtet.“ Der ist ihm die höchste und letzte Instanz, denn auf den kommt schließlich und endlich alles an.

Darum genügt auch dem Apostel die Berufung auf sich selbst und sein gutes Gewissen nicht. Er sagt ebenda: „Auch richte ich mich selbst nicht. Ich bin mir wohl nichts bewußt, keines Unrechts bewußt, aber darinnen bin ich nicht gerechtfertigt. Der Herr ist es, der mich richtet, der Herr, der ans Licht bringen wird, was im Finstern verborgen ist, und den Rat des Herzens offenbaren.“ Fürwahr, christliche Freunde, es ist eine große Sache, wenn jemand in Wahrheit sagen kann: „Ich bin mir nichts bewußt, ich habe jederzeit gehandelt nach bestem Wissen und Gewissen.“ Aber es ist zum mindesten eine ebenso große Sache, weil ein Beweis tiefer Selbsterkenntnis und daraus hervorgehender aufrichtiger Demut, wenn er hinzufügt: „aber darinnen bin ich nicht gerechtfertigt; der Herr ist es, der mich richtet.“

So bekennen auch wir: Der Herr ist unser Richter. — Was ist doch alle Arbeit im Reiche Gottes anderes, als ein Bauen auf dem einen Grunde, der gelegt, welcher ist Jesus Christus, und außer dem kein anderer gelegt werden kann. „So aber jemand, schreibt derselbe Apostel Paulus, auf diesen Grund bauet Gold, Silber, Edelstein, Holz, Heu, Stoppeln, so wird eines Jeglichen Wert offenbar werden, der Tag wird es klar machen, denn es wird durchs Feuer offenbar werden.“ Alles menschliche Bauen, auch das Bauen auf dem einen Grunde, der gelegt ist, hat die Feuerprobe zu bestehen vor dem himmlischen Richter, und zwar nicht erst dort, sondern schon hier. Wie es unmöglich ist, daß irgend etwas von dem, was aus dem Geist geboren ist, und sei es auch scheinbar noch so klein, verloren gehen oder unter-

gehen kann, wie es vielmehr fortwirkt zur Förderung des Reiches Gottes, wenn auch die Form sich wandelt, weil er, der himmlische Richter, es in seine Arme nimmt und in seine Reichspläne verwebt und verslicht; so kann auf der andern Seite ebensowenig irgend etwas bestehen und von Segen sein, wenn es auch noch so anspruchsvoll in die Welt tritt, wenn es ihm nicht gefällt, weil es nicht aus dem Geist geboren ist. Es fällt mit der Zeit ab, wie die welken Blätter von den Bäumen fallen, wenn der Wind und Sturm dareinfahren. Denn er ist unser und aller Menschen Richter. Und so stellen wir alles, was wir gethan und gesprochen haben, unter sein allein weises Urtheil, beugen uns in tiefer Demut vor ihm und bitten: „Nimm, o du heiliger Gott, was nach deinem Willen gethan, unter deinen allmächtigen Schutz und begleite es mit deinem göttlichen Segen; was wir aber etwa aus menschlicher Schwachheit und Kurzsichtigkeit gefehlt, das vergieb und decke es zu. Herr, dein Wille geschehe und dein Wille allein, du bist unser Richter.“

II.

Ja, er ist unser Richter; und er ist auch unser Meister. Wir stehen im neuen Bunde, da Gott geoffenbart ist im Fleisch, da der ewige Sohn Gottes auf Erden wandelte, der sagen konnte: „Wer mich siehet, der siehet den Vater.“ Der hat das Wort gesprochen: „Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder.“ Ja, er ist unser Meister und welcher ein Meister! an ihm sehen wir alle hinauf in Anbetung und Bewunderung. Er ist ein Meister im Reden, der gewaltig und doch holdselig predigte wie nie ein Mensch, und dessen Worte alle Geist sind und Leben, ein Meister im Reden und ein nicht minder großer Meister im Schweigen. Ein Meister im Wirken und Schaffen, bei dem es hieß: „Ich muß wirken, so lange es Tag ist, denn „es kommt die Nacht, da niemand wirken kann“, ein Meister in der Arbeit

und dabei ein Meister im Gebet, im Ruhen und Leben in Gott, seinem himmlischen Vater. Ein Meister im Thun und Handeln, der alles thut zu seiner Zeit, ganz und vollkommen, sicher und entschlossen, und zugleich wach ein Meister im Dulden und Tragen und Leiden! Ein Meister im Umgang und Verkehr mit den Menschen, stets derselbe vor hoch und nieder, vor Zöllnern und Pharisäern, vor Freund und Feind, in der Öffentlichkeit wie in der Stille und Einsamkeit, stets einerlei Rede führend und alle Ränke der Bosheit und Falschheit zu nichte machend, freundlich und ernst, mild und streng, ein Meister, der nie von der Wahrheit abgewichen, nie einem Menschen Unrecht gethan, der alle Gerechtigkeit erfüllt und allezeit den Willen seines himmlischen Vaters gethan! Wahrlich eine heilige Gestalt mitten in dieser Welt der Sünde und der Ungerechtigkeit! Aber vor allem, und damit erst treffen wir das Innerste seines Wesens und Lebens, ein Meister in der Liebe, in der suchenden und rettenden, helfenden und dienenden Liebe.

Sie, die Liebe, die erbarmende Liebe ist es gewesen, die ihn vom Himmel auf die Erde gebracht, und sie war auch die treibende und bewegende Kraft in seinem ganzen Leben, in seinem Reden und Thun, seinem Handeln und Leiden. „Des Menschen Sohn, so sagt er selbst, ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist“, die ganze in Sünden verlorene Menschenwelt. Und dafür hat er alles eingesetzt, auch sein Leben, dafür ist er in den Tod gegangen, denn nur so konnte die Erlösung der Menschen vollbracht werden. Er hat die Liebe vom Himmel auf die Erde gebracht, mitten hinein in die kalte, selbstsüchtige, liebearme Welt, und von ihm und seinem Werke ergießt sich ein Strom der Liebe über unser Geschlecht durch alle Jahrhunderte. Und dies Evangelium von der großen Liebe Gottes in Christo Jesu, das Evangelium, daß Gott also die Welt geliebet hat, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben, das hat die Gestalt der Erde verändert, es hat die

franke Menschheit geheilt überall da, wo es Aufnahme fand, und es ist auch heute noch das wirksamste, ja im Grunde das einzige Heilmittel für die Schäden der Zeit.

Oder sollte die Hilfe anders woher kommen können? Sollten etwa die Künste und Wissenschaften solche Heilung bringen können? Künste und Wissenschaften in allen Ehren! Der wäre ein Thor, der sie geringschätzen wollte, aber sie, die nicht einmal ihr eigenes Vaterland, Griechenland und Rom, vom Untergang retten konnten, werden sie heute mehr auszurichten vermögen? Oder sollten Recht und Gesetz, Zucht und Ordnung, Macht und Gewalt der Waffen solche Hilfe und Heilung bringen? Die müssen ja freilich sein, das ist selbstverständlich. Aber dem größten Rechtsstaate, der je existierte, dem gewaltigen, auch in Waffen so starken Rom konnten auch sie schließlich keine Rettung bringen. Ueberall da aber, wo das Evangelium von der Liebe Gottes in Christo Jesu Aufnahme fand, da erstand aus den Trümmern des Alten ein Neues, und was heutzutage die Völker, die die Erde beherrschen, und die doch alle christliche Völker sind, haben an geistigen Gütern, an Wissen und Können, was sie besitzen an Kultur und Bildung, das ruht in seinem letzten Grunde auf dem Christentum, auf dem Evangelium. Alle die Völker aber, die das Christentum entweder verworfen, oder noch nicht angenommen haben, bedeuten doch sehr wenig im Räte der Völker auf Erden. Das sind doch höchst bedeutende Thatsachen, die uns zeigen, wo wir die Hilfe zu suchen haben bei den Schäden und Gefahren der Zeit.

Das wird denn auch heute, Gott sei Dank, in weiten Kreisen erkannt. Wieder, wie in den Zeiten der alten Kirche, sammeln sich die Kräfte der rettenden und helfenden, der hingebenden, dienenden, christlichen Liebe, um sich dem Strome des Verderbens, der hereinzubrechen und die Pflanzungen Gottes zu verwüsten droht, entgegenzustellen und ihn zu überwinden. Und sie werden ihn überwinden. Das ist denn auch in den Tagen unserer Synode wiederholt und mit großem Nachdruck und unter allgemeiner Zustimmung geltend gemacht

worden. Es ist ja sonst unter uns, die wir hier versammelt sind, eine große Mannigfaltigkeit der Anschauungen. Es ist keiner genau so wie der andere. Keiner denkt in allem so wie der andere. Wir sind verschieden nach Anlage und Entwicklung. Jeder hat seine eigene Geschichte, seine eigenen Erfahrungen. Wir sind verschieden nach Lebensstellung und noch in vielen andern Dingen! Aber wir haben auch Gemeinsames. Wir sind alle Christen, sind alle evangelische Christen und alle schauen wir in tiefer Anbetung und Verehrung auf zu dem, der unser aller Meister ist. Sein Wort: „Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder“ — dies Wort klingt in unser aller Herzen an, wir stimmen ihm zu im tiefsten Grunde unserer Seele, und bekennen wir mit einem Munde: Es ist in keinem andern Heil, ist auch kein anderer Name den Menschen gegeben, darinnen sie sollen selig werden, als der Name unseres Herrn Jesu Christi.

So soll denn auch sein Geist uns treiben und regieren. So soll die Kraft, die in seinem Leben die treibende und bewegende gewesen, es auch in uns sein: die Kraft der helfenden, opferwilligen, barmherzigen Liebe. Und da müssen alle, Geistliche und Nichtgeistliche, zusammenstehen und zusammenhelfen. Es gehört zu den erhebensten Erfahrungen auf unserer Synode, daß dieses gerade von weltlichen Gliedern der Synode mehrfach hervorgehoben wurde. Eben dieses Zusammenhelfen und Zusammenwirken in opferwilliger Liebe ist echt evangelisch, und entspricht ganz dem Geiste der Reformation. Aus was ist doch die Reformation geboren, die ja doch keine neue Kirche gründen wollte, sondern nur die Bestehende reinigen von dem, was nicht in die Kirche Christi hineingehört? Ohne allen Zweifel aus keinem andern Geiste und keiner andern Kraft, als aus der, aus der überhaupt das Christentum geboren ist. Wie hätte sie sonst bestehen können, da ja doch ein jedes Ding in der Welt nur durch die Kraft erhalten werden kann, die es ins Leben gerufen hat? Die Kirche aber, wie das Christentum überhaupt, ist

geboren aus der barmherzigen Liebe Gottes in Christo, unserm Herrn.

So auch die Reformation. Wie es die barmherzige Liebe des himmlischen Vaters gewesen ist, die des eigenen Sohnes nicht verschont, sondern ihn für uns alle dahingegeben hat, daß wir durch ihn leben sollen, und wie es die barmherzige Liebe des Sohnes war, der, ob er wohl reich war, doch arm geworden ist um unsertwillen, auf daß wir durch seine Armut reich würden, der gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist; so war es auch laut der Geschichte bei Luther das Erbarmen mit dem armen, irregeleiteten, um sein Seelenheil betrogenen Volke, was ihn trieb, sein großes Werk zu beginnen und fortzuführen. Der Geist Christi, unseres Meisters, der so bezeichnend sich in den Worten ausspricht: „Da er das Volk sah, jammerte ihn desselben, denn sie waren verschmachtet und zerstreuet wie die Schafe, die keinen Hirten haben“, dieser Geist der erbarmenden hingebenden Liebe, er ist auch der Geist der Reformation und muß der Geist der evangelischen Kirche sein und bleiben. Denn er, der Herr, der sein Leben gelassen hat für uns, ist unser Meister.

III.

Und darin liegt der Sieg, denn er ist endlich auch unser König, der uns hilft. —

Unsere Zeit hat offenbar einen pessimistischen Zug. Aber der Pessimismus hat keine Verheißung. Er kommt aus dem Kleinglauben, ja aus dem Unglauben. Dem hält man entgegen, der Optimismus sei oberflächlich. Und es giebt ja in der That einen oberflächlichen Optimismus. Das ist der, der das „Gehen lassen“, „die Dinge gehen lassen, wie sie gehen“ auf seine Fahnen geschrieben hat, weil er in dem Wahne befangen ist, die Besserung der Zeiten komme aus den Zeiten selbst ohne all unser Zuthun. Es ist die Trägheit und die

Bequemlichkeit, auch die Selbstsucht, die so denkt und spricht. Aber es giebt auch einen berechtigten, gesunden, einen christlichen Optimismus. In gewissem Sinn (ich bitte das nicht mißzuverstehen) ist der größte Optimist, der je auf Erden wandelte, der gewesen, der unser aller Herr und Meister ist, Jesus Christus. Er hat zu einer Zeit, wo es für ihn und seine Sache höchst gefährlich stand, ja wo vor Menschenaugen seine Sache verloren schien, zu seinen bekümmerten, jagenden Jüngern das wunderbare Wort gesprochen: „Seid getrost, ich habe die Welt überwunden,“ und das andere: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen.“ Er hat dem kleinen Häuflein, das um ihn sich sammelte, die Verheißung gegeben: „Fürchte dich nicht, du kleine Heerde, denn es ist eures Vaters Wohlgefallen, euch das Reich zu geben.“ Und er hat im Geiste eine Zeit geschaut, wo unter ihm, dem einen Hirten, eine Heerde sein werde. — Aber er war keineswegs der Meinung, daß sich das so wie von selbst machen werde, vielmehr wußte er und hat das auch ausdrücklich gesagt, daß es dabei nicht nur durch viel Mühe und Arbeit, sondern auch durch schwere Kämpfe und Stürme hindurchgehen werde, und von den Seinen will er haben, daß sie diese Mühe und Arbeit, diese Kämpfe und Leiden nicht scheuen, sondern sich denselben willig und mutig unterziehen sollen. Er hat ihnen aber auch die Verheißung gegeben, daß er sie in diesen Arbeiten und Kämpfen für sein Reich nicht allein lassen wolle, sie vielmehr leiten und führen, schützen und schirmen werde mit seiner Macht und seinem hl. Geiste. Und darauf können wir bauen und trauen, denn er ist unser König, der uns hilft.

Er hat sein Reich auf Erden gegründet und dieses Reich hat sich unter gewaltigen Kämpfen und Siegen ausgebreitet bis an die Enden der Erde. Und nun nachdem es gegründet ist und tiefe Wurzeln geschlagen hat in der Menschheit, nachdem dieses Reich gewachsen ist durch die Jahrhunderte hindurch und noch fortwährend wächst, nun annehmen oder fürchten zu wollen, er, der König dieses Reiches, der Sieger

in tausend Kämpfen, er könne am Ende doch noch unterliegen und sein Reich könne untergehen, das ist weder Verstand, noch Glauben. Nein! die Rechte des Herrn behält den Sieg immer und ewiglich. Er ist unser König, der uns hilft.

Zusonderheit unser Volk, das Volk, aus dem die tiefste und gewaltigste geistige Bewegung seit der Apostel Tagen hervorgegangen, die Bewegung, mit der eine ganz neue Zeit, eine neue Periode nicht nur der Kirchengeschichte, sondern auch der Weltgeschichte beginnt, das Volk der Reformation, in dem bis zur Stunde in weiten Kreisen eine so große Summe von geistigen Kräften und Gütern, von Kräften des Glaubens und der Liebe, der barmherzigen, opferwilligen Liebe vorhanden ist, wie es doch am Tage liegt, das Volk, das, man kann wohl sagen auch bei seinen Verirrungen selbst, den idealen Zug, der ihm angeboren ist, nie ganz verleugnete, unser liebes deutsches Volk kann und darf nicht untergehen in Unglauben, Materialismus und Nihilismus. Es ist ganz undenkbar! — „Es sind Wolken,“ so sprach einst ein großer Kirchenlehrer der alten Zeit, als einmal über die Kirche schwere Zeiten hereinbrachen und viele verzagten. Und es waren Wolken, die sich verzogen. „Es sind Wolken,“ so sagen auch wir heute: zwar gewitterschwere, unheil drohende Wolken, die vielleicht da und dort sich entladen und vieles verderben mögen. Aber hinter den Wolken steht die Sonne in unveränderlichem Glanze und unwandelbarer Kraft. Es haben die Wolken noch nie die Sonne verdrängt, sie bricht vielmehr immer und immer wieder als Siegerin hindurch auch durch das finsterste Gewölke im alten Glanze und der alten Pracht. Die Rechte des Herrn behält den Sieg immer und ewiglich, denn er ist unser König.

Aber, ich wiederhole, wir müssen das unsrige thun in Gebet und Arbeit, in Arbeit und Gebet. Wir müssen es thun im Aufblick zu ihm, der unser Richter ist, eingedenk der kommenden Rechenschaft, müssen es thun im Aufsehen auf ihn, der unser Meister ist, in seinem Geiste, im Geiste der barmherzigen Liebe, die, weil sie die eigene Seele in

den Händen trägt, auch um die Seelen anderer sich kümmert. Und wir müssen es endlich thun im festen fröhlichen Glauben und Vertrauen auf ihn, der unser König ist, der uns hilft, dann ist Gott mit uns.

Der Herr ist unser Richter, der Herr ist unser Meister, der Herr ist unser König, der hilft uns. Sein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.